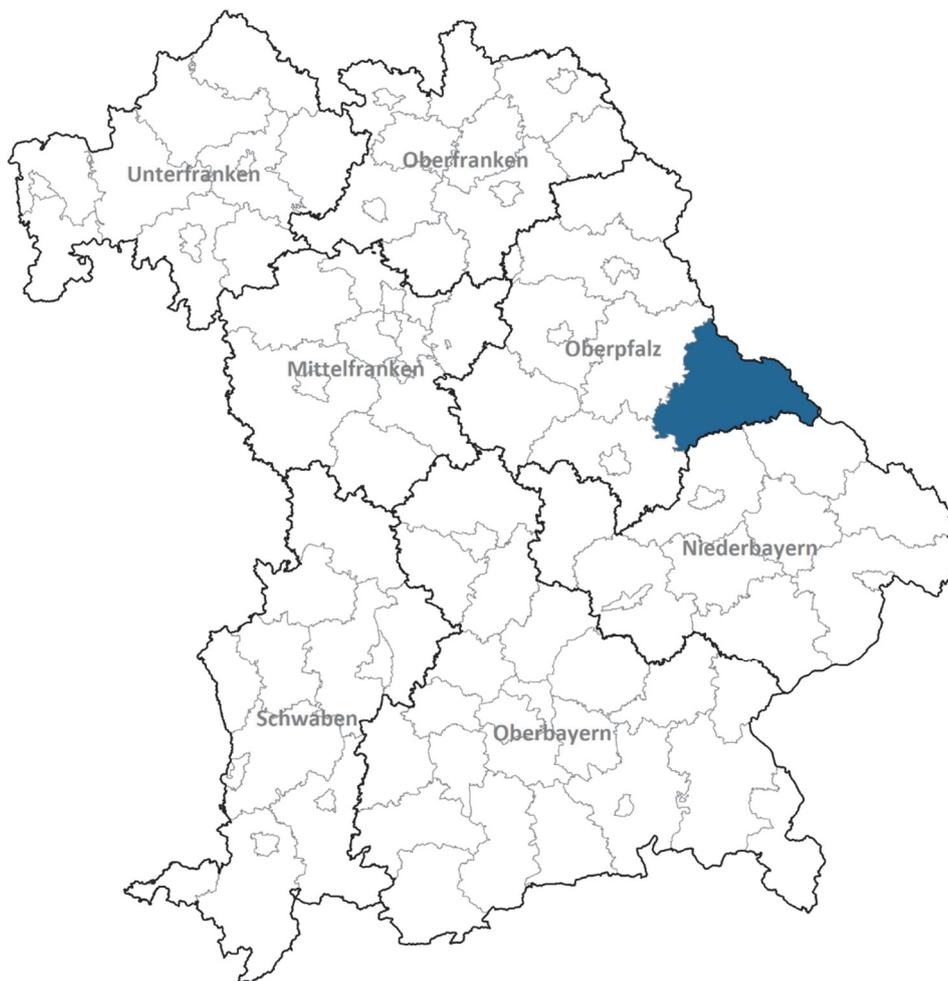




Amt für Jugend und Familie Cham

Geschäftsbericht 2023

– Jugendhilfeberichterstattung in Bayern (JuBB) –



In Kooperation mit dem ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt auf der Basis von JuBB



Impressum

Herausgeber:

Landratsamt Cham

Amt für Jugend und Familie
Rachelstr. 6
93413 Cham
Telefon: 09971 78-0
Fax: 09971 845-315
E-Mail: amtjugfam@lra.landkreis-cham.de
Webseite: www.landkreis-cham.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt

Winzererstraße 9
80797 München
Telefon: 089 / 124 793 - 2500
Fax: 089 / 124 793 - 2280
E-Mail: jubb@zbfs.bayern.de
Webseite: www.blja.bayern.de

GEBIT Münster

Gesellschaft für Beratung sozialer Innovation und Informationstechnologie mbH & Co. KG
Corrensstraße 80
48149 Münster
Telefon: 0251 20 888-250
Telefax: 0251 20 888-251
E-Mail: info@gebit-ms.de
Webseite: www.gebit-ms.de

Der Bericht wurde von der GEBIT Münster im Auftrag des Amtes für Jugend und Familie Cham erstellt.

Für die Inhalte des Berichtes ist das Amt für Jugend und Familie Cham verantwortlich.



Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	13
2	Bevölkerung und Demografie	14
2.1	EinwohnerInnen und Geschlechterverteilung	14
2.2	Bevölkerungsstand und -entwicklung der Gemeinden im Landkreis Cham.....	14
2.3	Altersaufbau der Bevölkerung	16
2.4	Altersaufbau junger Menschen	17
2.5	Wanderungsbewegungen im Landkreis Cham	20
2.6	Zusammengefasste Geburtenziffer	22
2.7	Anteil der EinwohnerInnen mit ausländischer Staatsbürgerschaft	23
2.8	Anteil der SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund	24
2.9	Jugendquotient der unter 18-Jährigen und der 18- bis unter 27-Jährigen (Anteil der unter 18-Jährigen und der 18- bis unter 27-Jährigen an der Bevölkerung)	25
2.10	Bevölkerungsdichte	27
2.11	Bevölkerungsprognosen und Entwicklung der Bevölkerungszahlen	28
3	Familien- und Sozialstrukturen	33
3.1	Arbeitslosenquote der unter 25-Jährigen	33
3.2	Arbeitslosenquote gesamt	34
3.3	Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB III	35
3.4	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte – Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II.....	36
3.5	Sozialgeld nach SGB II bei unter 15-Jährigen	37
3.6	Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gesamt	38
3.7	Quote der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen	39
3.8	Anteil der SchulabgängerInnen ohne Abschluss	40
3.9	Übertrittsquoten	43
3.10	Verhältnis Einpersonenhaushalte zu Haushalten mit Kindern	46
3.11	Gerichtliche Ehelösungen	47
4	Kindertagesbetreuung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe	50
4.1	Betreuung von Kindern im Alter von unter drei Jahren aus dem Landkreis Cham	52



4.2	Betreuung von Kindern im Alter von drei Jahren bis Schuleintritt aus dem Landkreis Cham	55
4.3	Betreuung von Schulkindern im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren aus dem Landkreis Cham	59
4.4	Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten auf Gemeindeebene.....	61
5	Jugendhilfestrukturen	64
5.1	Fallerhebung	65
5.1.1	Grafische Übersicht der kostenintensiven Hilfen nach SGB VIII im Landkreis Cham.....	65
5.1.2	Einzelauswertungen.....	68
5.1.2.1	Förderung der Erziehung in der Familie (davon die §§ 19, 20 SGB VIII)	68
5.1.2.1.1	§ 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder	68
5.1.2.1.2	§ 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen	70
5.1.2.2	Ambulante Hilfen zur Erziehung.....	71
5.1.2.2.1	§ 27 Abs. 2 SGB VIII Hilfen zur Erziehung	72
5.1.2.2.2	§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit	73
5.1.2.2.3	§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand, BetreuungshelferInnen.....	74
5.1.2.2.4	§ 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe	76
5.1.2.3	Teilstationäre Hilfen zur Erziehung	77
5.1.2.3.1	§ 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe.....	77
5.1.2.4	Stationäre Hilfen zur Erziehung.....	78
5.1.2.4.1	§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege	78
5.1.2.4.2	§ 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen.....	81
5.1.2.4.3	§ 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	83
5.1.2.5	Eingliederungshilfen	85
5.1.2.5.1	§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche.....	85
5.1.2.6	Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII).....	89
5.1.3	Tabellarische Gesamtübersicht der JuBB-Werte für den Landkreis Cham	92
5.1.4	Tabellarische Gesamtübersicht der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ...	93
5.1.5	Veränderungen im Verlauf (2019 – 2023).....	95
5.1.5.1	Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung inkl. Eingliederungshilfen	95
5.1.5.2	Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung ambulant, teilstationär und stationär inkl. Eingliederungshilfen.....	95



5.1.5.3	Veränderung des Verhältnisses zwischen Vollzeitpflege und Heimerziehung .	96
5.1.5.4	Veränderung der einzelnen Hilfearten inkl. Eingliederungshilfen	96
5.1.6	Personalstand und Personalausgaben/ -aufwendungen	97
5.2	Kostendarstellung	99
5.2.1	Gesamtübersicht Ausgaben / Aufwendungen	99
5.2.2	Gesamtübersicht Einnahmen / Erträge	100
5.2.3	Differenzierte Betrachtung ausgewiesener Hilfearten entsprechend des Kostenerfassungsbogens	101
5.2.3.1	Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit	101
5.2.3.2	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie gem. § 16 SGB VIII (Detailbetrachtung)	102
5.2.3.3	Ambulante Hilfen, Förderung der Erziehung in der Familie (ohne §§ 16, 19 und 20 SGB VIII), Trennung und Scheidung	102
5.2.3.4	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege.....	103
5.2.3.5	Andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe inkl. JGH und Adoption	103
5.2.4	Hilfen zur Erziehung (ohne § 28 SGB VIII), Hilfe für junge Volljährige, Eingliederungshilfen.....	104
5.2.4.1	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge für Einzelfallhilfen	104
5.2.4.2	Anteile am Haushalt der HzE (ohne § 28 SGB VIII), Hilfen für junge Volljährige, Eingliederungshilfen	105
5.2.4.3	Verhältnis zwischen Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und Heimerziehung (§ 34 SGB VIII)	106
5.2.4.4	Förderung der Erziehung in der Familie (davon §§ 19, 20 SGB VIII)	108
5.2.4.4.1	§ 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder ...	108
5.2.4.4.2	§ 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen ...	108
5.2.4.5	Ambulante Hilfen zur Erziehung (ohne § 28 SGB VIII).....	109
5.2.4.5.1	§ 27 Abs. 2 SGB VIII Hilfen zur Erziehung	109
5.2.4.5.2	§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit	110
5.2.4.5.3	§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft, BetreuungshelferInnen.....	110
5.2.4.5.4	§ 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe	111
5.2.4.6	Teilstationäre Hilfen zur Erziehung	112
5.2.4.6.1	§ 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe.....	112
5.2.4.7	Stationäre Hilfen zur Erziehung.....	113
5.2.4.7.1	§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege	113



5.2.4.7.2	§ 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen.....	114
5.2.4.7.3	§ 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	115
5.2.4.7.4	§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	115
5.2.4.7.5	§ 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige	116
5.2.4.7.6	Detaillierte Darstellung der Kosten im Bereich der stationären Hilfen	117
5.2.5	Entwicklung der Kosten für die einzelnen Hilfearten in % zum Vorjahr.....	118
5.3	Übersicht ausgewählter Kennzahlen für das Berichtsjahr 2023.....	119
5.3.1	Ausgaben / Aufwendungen / je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte	119
5.3.2	Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte für Hilfen mit dem Status „UMA“ bei Hilfebeginn.....	119
5.3.3	Ausgaben / Aufwendungen je Fachleistungsstunde.....	119
6	Arbeitsbereiche des Jugendamtes	120
6.1	Der Allgemeine Sozialdienst (ASD).....	120
6.2	Pflegekinderdienst (PKD).....	121
6.3	Vermittlung von Adoptionen	121
6.4	Begleitung von Jugendlichen im Ermittlungs- und Strafverfahren (Jugendgerichtshilfe).....	121
6.5	KoKi – Netzwerk Frühe Kindheit	123
6.6	Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)	125
6.7	Stütz- und Förderklassen (SFK).....	127
6.8	Beistandschaft	127
6.9	Beurkundungen/Sorgeerklärungen.....	128
6.10	Vormundschaft	128
6.11	Koordination Vormundschaft	128
6.12	Wirtschaftliche Jugendhilfe	129
6.13	Kindertagesbetreuung.....	129
6.13.1	Kindertageseinrichtungen (KiTa).....	130
6.13.2	Kindertagespflege	130
6.14	Jugendhilfeplanung	131
6.15	Die Kommunale Jugendarbeit.....	131
6.15.1	Aufgaben im Bereich der Jugendarbeit:	132
6.15.2	Tätigkeiten im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes:	132



6.15.3	Josef-Stanglmeier-Stiftung: Kinder- und Jugendkulturarbeit.....	132
6.16	Der Kreisjugendring.....	133
7	Glossar – Begriffsbezeichnungen und Kennzahlberechnungen.....	134
8	Datenquellen	146



Abkürzungsverzeichnis

ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
BAGLJÄ	Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
BayKiBiG	Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz
BLJA	Bayerisches Landesjugendamt
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
E	Eckwert
etc.	et cetera
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
ha	Hektar
HzE	Hilfen zur Erziehung
i. d. R.	in der Regel
inkl.	inklusive
ieS	im engeren Sinne
iVm	in Verbindung mit
iSV	im Sinne von
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGH	Jugendgerichtshilfe
JuBB	Jugendhilfeberichterstattung Bayern
KiBiG.web	Onlinegestütztes Abrechnungs- und Auswerteverfahren für das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz
M	Markt
m ²	Quadratmeter
QE	Qualifikationsebene
SGA	Soziale Gruppenarbeit
SGB	Sozialgesetzbuch
UMA	unbegleiteter ausländischer Minderjähriger
UMF	unbegleiteter minderjähriger Flüchtling
u. ä.	und ähnliche
u. U.	unter Umständen
z. B.	zum Beispiel
ZBFS	Zentrum Bayern Familie und Soziales
ziv.	zivile
ZGZ	Zusammengefasste Geburtenziffer



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Bevölkerung in den Gemeinden im Landkreis Cham nach Gemeindegrößenklassen (Stand: 31.12.2022)	14
Abbildung 2:	Bevölkerungsentwicklung der Gemeinden im Landkreis Cham, Veränderungen in % 2017 bis 2022 (Stichtag jeweils 31.12.)	15
Abbildung 3:	Bevölkerungsaufbau im Landkreis Cham im Vergleich zu Bayern (Stand 31.12.2022).....	16
Abbildung 4:	Bevölkerungsaufbau junger Menschen im Landkreis Cham im Vergleich zu Bayern (Stand: 31.12.2022)	17
Abbildung 5:	Altersgruppenverteilung (in %) junger Menschen im Landkreis Cham (Stand: 31.12.2022)	19
Abbildung 6:	Altersspezifische Zu- und Fortzüge im Landkreis Cham (Stand: 31.12.2022)	20
Abbildung 7:	Zahl der Kinder je Frau (im Alter von 15 bis 49 Jahren) in Bayern (Stichtag 31.12.2017 - 31.12.2022)	22
Abbildung 8:	AusländerInnenanteil in Bayern (in %) (Stichtag: 31.12.2022).....	23
Abbildung 9:	SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund (in %) (Schuljahr 2022/23).....	24
Abbildung 10:	Anteil der unter 18-Jährigen an der Bevölkerung in Bayern (Stand: 31.12.2022).....	25
Abbildung 11:	Anteil der 18- bis unter 27-Jährigen an der Bevölkerung in Bayern (Stand: 31.12.2022).....	26
Abbildung 12:	Bevölkerungsdichte (EinwohnerInnen pro Hektar) in Bayern (Stand: 31.12.2022).....	27
Abbildung 13:	Bevölkerungsentwicklung der Minderjährigen von 2017 bis 2022 (Stichtag 31.12.2017 und 31.12.2022) in Bayern (in %) (2017 = 100 %)	28
Abbildung 14:	Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung der Gesamtbevölkerung in Bayern (in %) bis Ende 2032 (2022 = 100 %) (Stichtag 31.12.2032)	30
Abbildung 15:	<i>Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung der Gesamtbevölkerung in Bayern (in %) bis Ende 2042 (2022 = 100 %) (Stichtag 31.12.2042)</i>	<i>31</i>
Abbildung 16:	Prognostizierte Entwicklung der unter 21-Jährigen in Bayern (in %) bis Ende 2032 (2022 = 100 %) (Stichtag 31.12.2032).....	32
Abbildung 17:	Jugendarbeitslosigkeit (15- bis unter 25-Jährige) in Bayern (in %) (im Jahresdurchschnitt 2022)	33
Abbildung 18:	Arbeitslosigkeit (insgesamt) in Bayern (in %) (im Jahresdurchschnitt 2022)	34
Abbildung 19:	Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB III in Bayern (in %) (im Jahresdurchschnitt 2022)	35
Abbildung 20:	Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB II (erwerbsfähige Leistungsberechtigte) in Bayern in % (im Jahresdurchschnitt 2022)	36
Abbildung 21:	Anteil der Kinder und Jugendlichen unter 15 Jahren mit SGB II – Bezug in Bayern (in %) (im Jahresdurchschnitt 2022).....	37
Abbildung 22:	Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (gesamt) in Bayern (in %) (Juni 2023)	38



Abbildung 23:	Quote der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen in Bayern (in %) (Juni 2023)	39
Abbildung 24:	Anteil der SchulabgängerInnen ohne Abschluss an allen AbsolventInnen und AbgängerInnen aus allgemeinbildenden Schulen in Bayern (in %) (Schuljahr 2021/2022)	40
Abbildung 25:	Anteil der SchulabgängerInnen ohne Abschluss an den 15-Jährigen in Bayern (in %) (Schuljahr 2021/2022)	41
Abbildung 26:	Anteil der SchülerInnen der vierten Klasse, die auf die Mittelschule übertreten; in Bayern (in %) (Schuljahr 2022/2023)	43
Abbildung 27:	Anteil der SchülerInnen der vierten Klasse, die auf die Realschule übertreten; in Bayern (in %) (Schuljahr 2022/2023)	44
Abbildung 28:	Anteil der SchülerInnen der vierten Klasse, die auf das Gymnasium übertreten; in Bayern (in %) (Schuljahr 2022/2023)	45
Abbildung 29:	Verhältnis der Einpersonenhaushalte zu Haushalten mit Kindern in Bayern (2021).....	46
Abbildung 30:	Gerichtliche Ehelösungen (2022)	48
Abbildung 31:	Anteil der von Scheidung betroffenen Minderjährigen in Bayern (in %) (2022).....	49
Abbildung 32:	Betreuungsquoten von Kindern im Alter von unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in der (Groß-)Tagespflege in Bayern (in %) (Jahresdurchschnittsdaten 2023)	52
Abbildung 33:	Betreute Kinder im Alter von unter drei Jahren in Kindertagesstätten mit Wohnsitz im Landkreis Cham nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2023)	53
Abbildung 34:	Betreute Kinder im Alter von unter drei Jahren in der (Groß-)Tagespflege mit Wohnsitz im Landkreis Cham nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2023)	54
Abbildung 35:	Betreuungsquoten von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen und in der (Groß-)Tagespflege in Bayern (in %) (Jahresdurchschnittsdaten 2023).....	55
Abbildung 36:	Betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in Kindertagesstätten mit Wohnsitz im Landkreis Cham nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2023)	57
Abbildung 37:	Betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in der (Groß-)Tagespflege mit Wohnsitz im Landkreis Cham nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2023)	58
Abbildung 38:	Betreute Schulkinder von 6,5 bis 10,5 Jahren in Kindertagesstätten nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2023).....	60
Abbildung 39:	Betreute Schulkinder von 6,5 bis 10,5 Jahren in der (Groß-)Tagespflege nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2023).....	60
Abbildung 40:	Verteilung der kostenintensiven Hilfen.....	65
Abbildung 41:	Anteil der Hilfearten an den gesamten Hilfen zur Erziehung.....	66
Abbildung 42:	Verteilung der Hilfen zur Erziehung (ohne § 35a SGB VIII).....	66



Abbildung 43:	Verteilung der Hilfen zur Erziehung (inkl. § 35a SGB VIII)	67
Abbildung 44:	Verteilung der Hilfen zur Erziehung im Bereich UMA (§§ 27 Abs. 2, 30, 33, 34 und 35a SGB VIII)	67
Abbildung 45:	Verteilung der Fallzahlen gemäß § 33 SGB VIII im Jahr 2023 bei Minderjährigen	80
Abbildung 46:	Verteilung der UMA-Fallzahlen gemäß § 33 SGB VIII im Jahr 2023	80
Abbildung 47:	Verhältnis zwischen § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) und § 34 SGB VIII (Heimerziehung) im Jahr 2023 bei Minderjährigen.....	82
Abbildung 48:	Verhältnis der UMA-Fallzahlen zwischen § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) und § 34 SGB VIII (Heimerziehung) im Jahr 2023	82
Abbildung 49:	Verteilung der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche im Jahr 2023 bei Minderjährigen.....	86
Abbildung 50:	Verteilung der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte UMA im Jahr 2023	86
Abbildung 51:	Verteilung der Hilfen für junge Volljährige nach Hilfearten	91
Abbildung 52:	Verteilung der Hilfen für junge Volljährige mit dem Status „UMA“ bei Hilfebeginn nach Hilfearten (ohne § 29 SGB VIII).....	91
Abbildung 53:	Veränderungen der Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 0- bis unter 18-Jährigen (in %) 2023 gegenüber 2022 *	94
Abbildung 54:	Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung insgesamt inkl. Eingliederungshilfen	95
Abbildung 55:	Entwicklung der prozentualen Verteilung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung ambulant, teilstationär und stationär inkl. Eingliederungshilfen	95
Abbildung 56:	Veränderung des Verhältnisses zwischen Vollzeitpflege und Heimerziehung.....	96
Abbildung 57:	Veränderung der Hilfen zur Erziehung inkl. Eingliederungshilfen im Vergleich	96
Abbildung 58:	Verteilung der Laufbahngruppen des Personals im Jugendamt und in eigenen kommunalen Einrichtungen	98
Abbildung 59:	Verteilung der reinen Ausgaben / Aufwendungen auf die ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung im Berichtsjahr 2023	105
Abbildung 60:	Verhältnis der reinen Ausgaben / Aufwendungen zwischen Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) im Berichtsjahr 2023	106
Abbildung 61:	Verhältnis der reinen Ausgaben / Aufwendungen zwischen Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) im Bereich „UMA“	107
Abbildung 62:	Entwicklung der reinen Ausgaben / Aufwendungen für die einzelnen Hilfen im Vergleich zum Vorjahr	118
Abbildung 63:	Aufgaben des Allgemeinen Sozialdienstes	120
Abbildung 64:	Angebote der Frühen Hilfen im Landkreis Cham	123
Abbildung 65:	Standorte JaS im Landkreis Cham.....	126
Abbildung 66:	Jugendschutzkalender 2023	132



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Bevölkerung im Alter von unter 27 Jahren nach Altersjahrgängen im Landkreis Cham (Stand: 31.12.2022).....	18
Tabelle 2:	Altersgruppenverteilung junger Menschen im Landkreis Cham im Vergleich zum Regierungsbezirk Oberpfalz und Bayern (in %) (Stand: 31.12.2022)	19
Tabelle 3:	Wanderungsbewegungen über die Grenzen des Landkreises Cham von Kindern unter 6 Jahren (Stand 31.12.2022).....	21
Tabelle 4:	Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Cham bis Ende 2032/2042, differenziert nach Altersgruppen im Vergleich zu Bayern (in %) (2022 = 100 %) (Stichtag 31.12.2022, 31.12.2032 und 31.12.2042)	29
Tabelle 5:	SchülerInnen ohne Mittelschulabschluss nach Schulformen (Schuljahr 2021/2022)	42
Tabelle 6:	Eheschließungen und geschiedene Ehen im Landkreis Cham im Zeitverlauf (Daten 2020, 2021 und 2022).....	47
Tabelle 7:	Betreute Kinder im Alter von unter drei Jahren in Kindertagesstätten und (Groß-)Tagespflege mit Wohnsitz im Landkreis Cham (Jahresdurchschnittsdaten 2023).....	53
Tabelle 8:	Betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt in Kindertagesstätten und (Groß-)Tagespflege mit Wohnsitz im Landkreis Cham (Jahresdurchschnittsdaten 2023).....	56
Tabelle 9:	Betreute Schulkinder im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren für Schulkinder im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren in Kindertagesstätten und (Groß-)Tagespflege mit Wohnsitz im Landkreis Cham (Jahresdurchschnittsdaten 2023).....	59
Tabelle 10:	Betreuungssituation für Kinder im Alter von unter 3 Jahren mit Wohnsitz in den jeweiligen Gemeinden im Landkreis Cham (Jahresdurchschnittsdaten 2023).....	62
Tabelle 11:	Betreuungssituation für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt mit Wohnsitz in den jeweiligen Gemeinden im Landkreis Cham (Jahresdurchschnittsdaten 2023).....	63
Tabelle 12:	Hilfen gemäß § 19 SGB VIII	69
Tabelle 13:	Hilfen gemäß § 20 SGB VIII	70
Tabelle 14:	Hilfen gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII für unter 18-Jährige	72
Tabelle 15:	Hilfen gemäß § 29 SGB VIII für unter 18-Jährige	73
Tabelle 16:	Hilfen gemäß § 30 SGB VIII für unter 18-Jährige	75
Tabelle 17:	Hilfen gemäß § 31 SGB VIII	76
Tabelle 18:	Hilfen gemäß § 32 SGB VIII	77
Tabelle 19:	Hilfen gemäß § 33 SGB VIII für unter 18-Jährige	79
Tabelle 20:	Verteilung von Fällen mit und ohne Kostenerstattung	79
Tabelle 21:	Hilfen gemäß § 34 SGB VIII für unter 18-Jährige	81
Tabelle 22:	Hilfen gemäß § 35 SGB VIII für unter 18-Jährige	84



Tabelle 23:	<i>Hilfen gemäß § 35a SGB VIII für unter 18-Jährige</i>	86
Tabelle 24:	<i>Hilfen gemäß § 35a ambulant SGB VIII für unter 18-Jährige</i>	87
Tabelle 25:	Hilfen gemäß § 35a teilstationär SGB VIII für unter 18-Jährige.....	87
Tabelle 26:	Hilfen gemäß § 35a stationär SGB VIII für unter 18-Jährige.....	88
Tabelle 27:	<i>Hilfen gemäß § 41 SGB VIII für ab 18-Jährige</i>	90
Tabelle 28:	Verteilung der Hilfen gemäß § 41 SGB VIII auf die einzelnen Hilfearten	90
Tabelle 29:	Gesamtübersicht der JuBB-Werte 2023	92
Tabelle 30:	Gesamtübersicht der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr 2022	93
Tabelle 31:	Personalstand nach QE zum 31.12.2023	97
Tabelle 32:	Personalstand nach Anzahl der Vollzeitäquivalente/ MitarbeiterInnen zum 31.12.2023	97
Tabelle 33:	Gesamtübersicht Personalausgaben/ Personalaufwendungen	97
Tabelle 34:	<i>Gesamtübersicht Ausgaben / Aufwendungen ohne Personalkosten im Berichtsjahr 2023</i>	99
Tabelle 35:	Gesamtübersicht Einnahmen / Erträge im Berichtsjahr 2023.....	100
Tabelle 36:	<i>Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit im Berichtsjahr 2023</i>	101
Tabelle 37:	<i>Jugendarbeit detailliert im Berichtsjahr 2023</i>	101
Tabelle 38:	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie gem. § 16 SGB VIII (Detailbetrachtung) im Berichtsjahr 2023	102
Tabelle 39:	Ambulante Hilfen, Förderung der Erziehung in der Familie (ohne §§ 16, 19 und 20 SGB VIII), Trennung und Scheidung im Berichtsjahr 2023	102
Tabelle 40:	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Berichtsjahr 2023.....	103
Tabelle 41:	Andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe inkl. JGH und Adoption im Berichtsjahr 2023.....	103
Tabelle 42:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 27 ff, § 41, § 35a im Berichtsjahr 2023.....	104
Tabelle 43:	<i>Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen zur Erziehung im Berichtsjahr 2023</i>	104
Tabelle 44:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder im Berichtsjahr 2023.....	108
Tabelle 45:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen im Berichtsjahr 2023.....	108
Tabelle 46:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 27 Abs. 2 SGB VIII Hilfen zur Erziehung im Berichtsjahr 2023	109
Tabelle 47:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 27 Abs. 2 SGB VIII Hilfen zur Erziehung – Teilbeiträge im Berichtsjahr 2023	109



Tabelle 48:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit im Berichtsjahr 2023	110
Tabelle 49:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft, BetreuungshelferInnen im Berichtsjahr 2023	110
Tabelle 50:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft, BetreuungshelferInnen – Teilbeiträge im Berichtsjahr 2023.....	111
Tabelle 51:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe im Berichtsjahr 2023	111
Tabelle 52:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe im Berichtsjahr 2023	112
Tabelle 53:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 33 SGB VIII Vollzeitpflege im Berichtsjahr 2023	113
Tabelle 54:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform im Berichtsjahr 2023	114
Tabelle 55:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform – Teilbeträge im Berichtsjahr 2023.....	114
<i>Tabelle 56:</i>	<i>Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung im Berichtsjahr 2023</i>	<i>115</i>
Tabelle 57:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 35a SGB VIII Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche im Berichtsjahr 2023.....	115
Tabelle 58:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige im Berichtsjahr 2023.....	116
Tabelle 59:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige mit Status UMA bei Hilfebeginn im Berichtsjahr 2023.....	117
Tabelle 60:	Laufzeittage und Ausgaben / Aufwendungen für Bearbeitungsfälle	117
<i>Tabelle 61:</i>	<i>Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte im Berichtsjahr 2023.....</i>	<i>119</i>
Tabelle 62:	Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte für Hilfen mit dem Status UMA bei Hilfebeginn im Berichtsjahr 2023.....	119
Tabelle 63:	Ausgaben / Aufwendungen je Fachleistungsstunde im Berichtsjahr 2023	119
Tabelle 64:	Statistik der KoKi 2023:.....	124



1 Vorwort

Der vorliegende Geschäftsbericht 2023 im Rahmen der Jugendhilfeberichterstattung Bayern (JuBB) basiert auf einem System bayernweit einheitlicher Datenerfassung und -aufbereitung. Der Bericht enthält, neben demografischen Darstellungen und einem Überblick über Sozialstrukturdaten, detaillierte Beschreibungen der einzelnen Aufgaben des Kerngeschäfts des Jugendamts sowie Eckwerte, die in Bezug zur jeweils relevanten Bevölkerungsgruppe der Inanspruchnehmenden gestellt wurden. Die Erläuterungen zu den Begrifflichkeiten, Anmerkungen, Definitionen und Berechnungsformeln können im Glossar (Kapitel 7) im Detail nachgelesen werden.

Die dargestellten Daten wurden vom Jugendamt erfasst und anschließend durch eine Auswertungsroutine, die allen Städten und Landkreisen in Bayern durch das ZBFS-Bayerische Landesjugendamt zur Verfügung gestellt wird, zusammengefasst. Die Auswertung und Berichterstellung erfolgen durch die GEBIT Münster (Gesellschaft für Beratung sozialer Innovation und Informationstechnologie mbH & Co. KG).

In Kapitel 2 und 3 werden alle Daten auf Grundlage des Zensus 2011 (fortgeschrieben) ausgewiesen. Sollten Daten abweichend vom Zensus ausgewiesen werden, wird dies in einer Fußnote kenntlich gemacht. Die Quellenangaben in den Kapiteln 2 und 3 wurden konkretisiert. Die ausführlichen Quellenangaben finden sich in der Sozialstrukturdatei im Excel-Format.

In Kapitel 4 finden sich Daten zur Situation im Bereich Kindertagesbetreuung auf Grundlage des KiBiG.web. Das Kita-Kapitel wurde gemäß Beschluss der Steuerungsgruppe des Jahres 2023 angepasst.

In Kapitel 5 werden die Jugendhilfestrukturen im Jugendamt im Hinblick auf Fallzahlen und Kostenstrukturen dargestellt. Der Abschnitt 5.1. fokussiert die Fallzahlen des vergangenen Berichtsjahres sowie die Fallzahlen im Verlauf der JuBB-Berichterstattung (Zeitreihen für die jeweils letzten fünf Jahre), die Darstellung der Kosten erfolgt in Kapitel 5.2. Einer Gesamtübersicht schließt sich die differenzierte Betrachtung ausgewiesener Hilfearten auf Basis der fachlichen Prioritätenliste von JuBB an. Die reine Darstellung der Kosten des Kerngeschäfts wird durch Berechnungen von „Kosten pro Fall“, „Kosten pro Kind der definierten Altersgruppe“ und „Ausgabendeckung“ ergänzt.

Kapitel 5.3 bietet eine Übersicht ausgewählter Kennzahlen, die Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag bzw. Hilfedauer und Laufzeiten auf einen Blick darstellt. Hinzu gekommen ist im Berichtsjahr 2019 in Kapitel 5.3.3 eine Übersicht über die Kosten pro Fachleistungsstunde für die §§ 30, 35a ambulant und beide iVm § 41.

Für die §§ 27 Abs. 2, 30, 33, 34, 35a und 41 SGB VIII erfolgt eine Darstellung der Fallzahlen und Kosten. Für die §§ 13, 42 und 42a SGB VIII werden nur die Kosten erfasst, da diese §§ derzeit nicht mit Fallzahlen in JuBB erfasst werden. Der § 41 SGB VIII wird im Bereich UMA über den Status bei Hilfebeginn erfasst.

In Kapitel 6 werden die verschiedenen Aufgaben und Arbeitsbereiche des Jugendamts dargestellt.



2 Bevölkerung und Demografie

Der Landkreis Cham liegt im Osten des Regierungsbezirks Oberpfalz, an der Grenze zu Tschechien. Nachbarkreise sind die Landkreise Schwandorf und Regensburg sowie im Süden die niederbayerischen Landkreise Straubing-Bogen und Regen. Der Landkreis Cham gehört zur Planungsregion Regensburg. Der Landkreis Cham umfasst 39 Gemeinden, darunter die Kreisstadt Cham.

Der Landkreis Cham hat eine Fläche von 152.682 ha (Stand: 01.01.2023).

2.1 EinwohnerInnen und Geschlechterverteilung

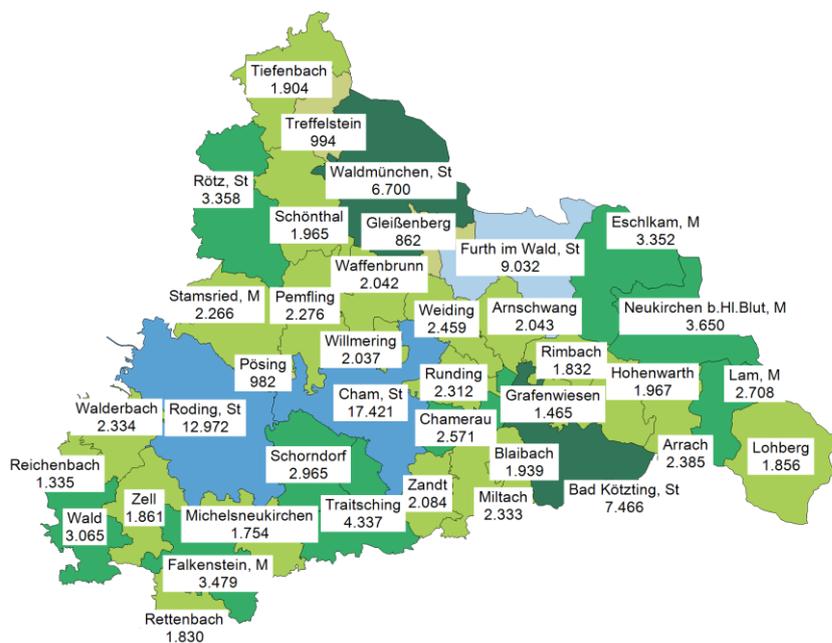
Am 31.12.2022 hatte der Landkreis Cham 130.193 EinwohnerInnen.

Das Verhältnis betrug 64.752 Frauen (49,7 %) zu 65.441 Männern (50,3 %).

Das Verhältnis in Gesamtbayern betrug 50,5 % Frauen zu 49,5 % Männern.

2.2 Bevölkerungsstand und -entwicklung der Gemeinden im Landkreis Cham

Abbildung 1: Bevölkerung in den Gemeinden im Landkreis Cham nach Gemeindegrößenklassen (Stand: 31.12.2022)



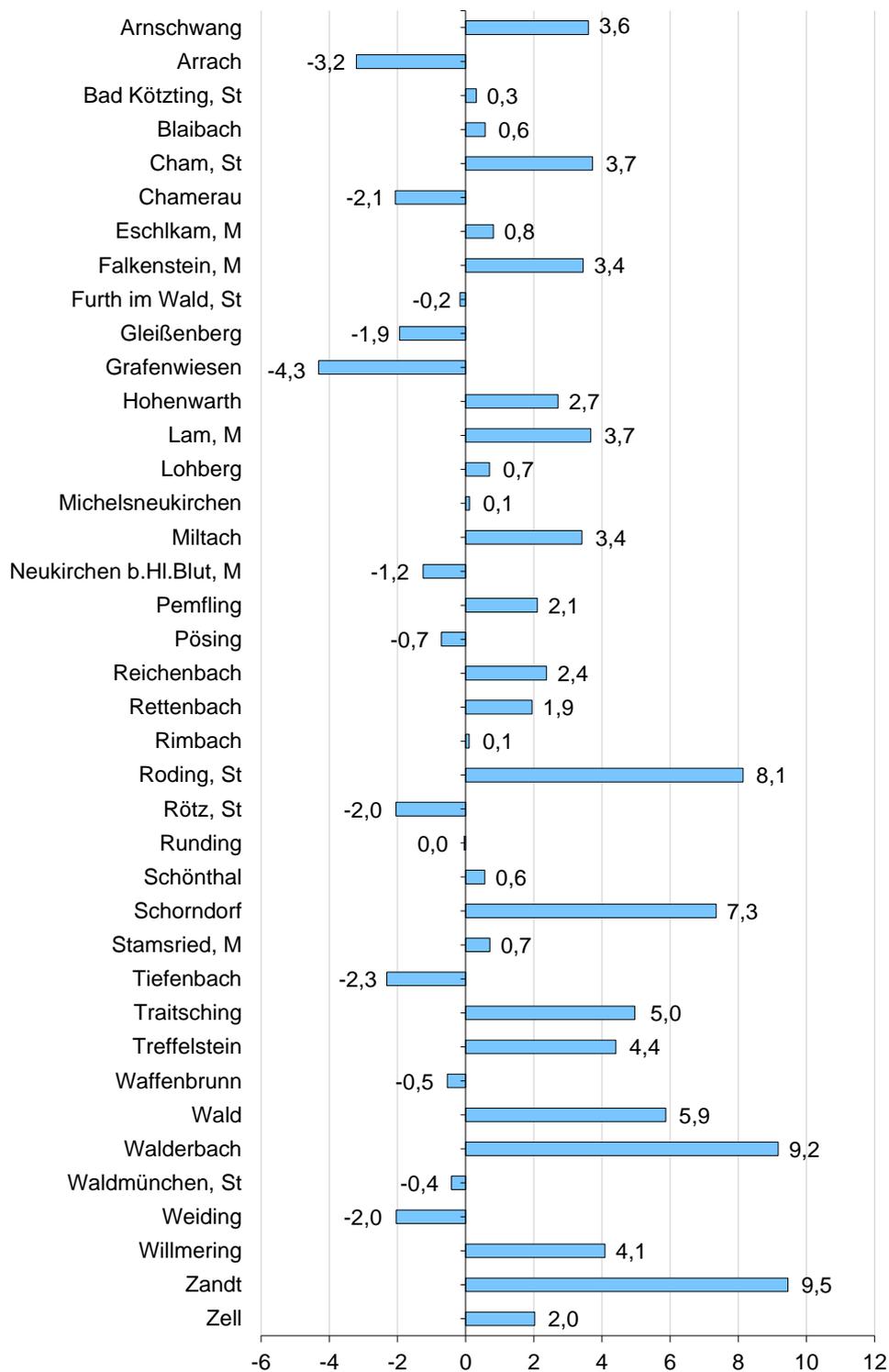
Landkreis Cham, 130.193 EinwohnerInnen
Gemeindenamen, EinwohnerInnenzahl absolut



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG



Abbildung 2: Bevölkerungsentwicklung der Gemeinden im Landkreis Cham, Veränderungen in % 2017 bis 2022 (Stichtag jeweils 31.12.)¹



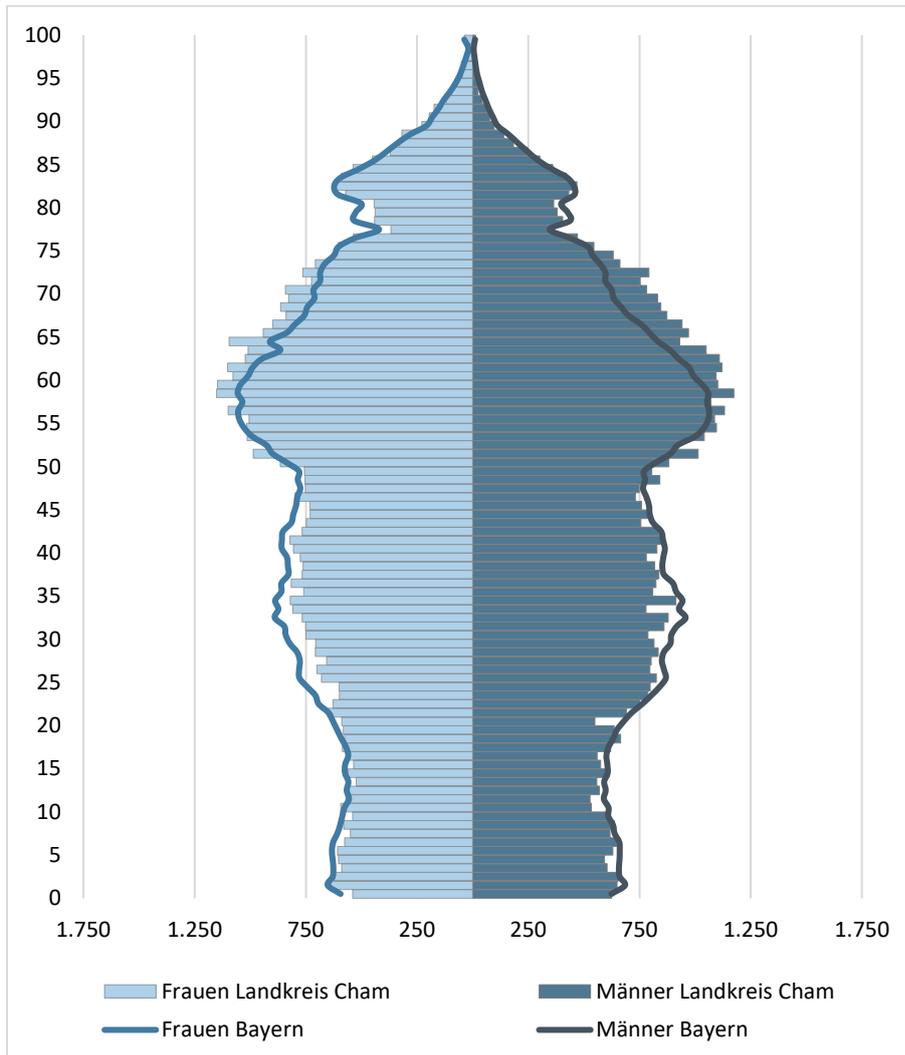
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

¹ Aufgrund der Datenrevision Zensus wurde in 2013 eine neue Zeitreihe aufgebaut. Basisjahr ist in diesem Berichtsjahr das Jahr 2017.



2.3 Altersaufbau der Bevölkerung

Abbildung 3: Bevölkerungsaufbau im Landkreis Cham im Vergleich zu Bayern (Stand 31.12.2022)²



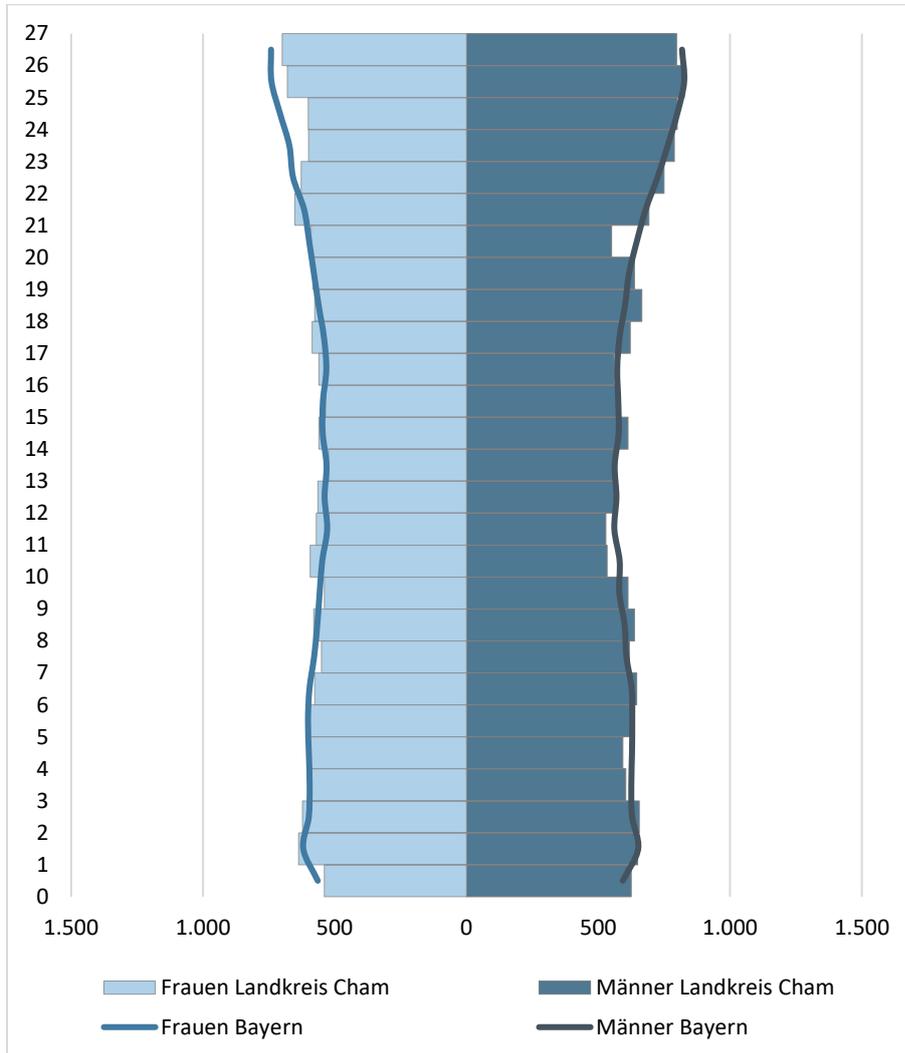
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

² Anmerkung: Die Linien geben den bayerischen Altersaufbau wieder, heruntergerechnet auf die Einwohnerzahl der betreffenden Kommune.



2.4 Altersaufbau junger Menschen

Abbildung 4: Bevölkerungsaufbau junger Menschen im Landkreis Cham im Vergleich zu Bayern (Stand: 31.12.2022)³



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

³ Anmerkung: Die Linien geben den bayerischen Altersaufbau wieder, heruntergerechnet auf die Einwohnerzahl der betreffenden Kommune.



Tabelle 1: Bevölkerung im Alter von unter 27 Jahren nach Altersjahrgängen im Landkreis Cham (Stand: 31.12.2022)

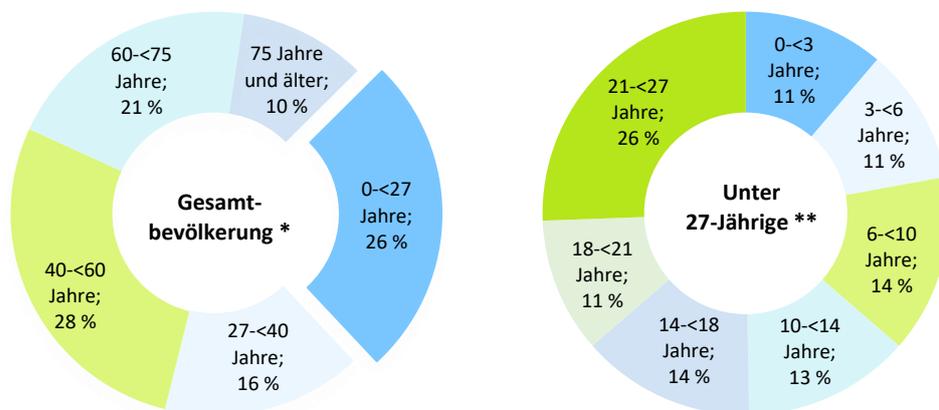
	Insgesamt	Männlich *	Weiblich
unter 1	1.165	625	540
1 bis unter 2	1.286	649	637
2 bis unter 3	1.278	656	622
3 bis unter 4	1.193	604	589
4 bis unter 5	1.196	593	603
5 bis unter 6	1.239	631	608
6 bis unter 7	1.222	646	576
7 bis unter 8	1.168	618	550
8 bis unter 9	1.217	637	580
9 bis unter 10	1.153	613	540
10 bis unter 11	1.126	533	593
11 bis unter 12	1.098	528	570
12 bis unter 13	1.134	570	564
13 bis unter 14	1.083	559	524
14 bis unter 15	1.173	613	560
15 bis unter 16	1.110	575	535
16 bis unter 17	1.120	560	560
17 bis unter 18	1.207	621	586
18 bis unter 19	1.241	665	576
19 bis unter 20	1.219	637	582
20 bis unter 21	1.139	550	589
21 bis unter 22	1.344	692	652
22 bis unter 23	1.378	750	628
23 bis unter 24	1.387	788	599
24 bis unter 25	1.400	799	601
25 bis unter 26	1.506	826	680
26 bis unter 27	1.497	797	700
Insgesamt	33.279	17.335	15.944

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG



Abbildung 5: Altersgruppenverteilung (in %) junger Menschen im Landkreis Cham (Stand: 31.12.2022)



* Zum Stichtag 31.12.2022 lebten im Landkreis Cham 130.193 Personen.

** Zum Stichtag 31.12.2022 lebten im Landkreis Cham 33.279 Personen unter 27 Jahre.

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Tabelle 2: Altersgruppenverteilung junger Menschen im Landkreis Cham im Vergleich zum Regierungsbezirk Oberpfalz und Bayern (in %) (Stand: 31.12.2022)

Altersgruppen Bevölkerung	Landkreis Cham		Regierungsbezirk Oberpfalz	Bayern
	Anzahl	in %	in %	in %
0- bis unter 3-Jährige	3.729	2,9 %	2,9 %	3,0 %
3- bis unter 6-Jährige	3.628	2,8 %	2,9 %	3,0 %
6- bis unter 10-Jährige	4.760	3,7 %	3,7 %	3,8 %
10- bis unter 14-Jährige	4.441	3,4 %	3,5 %	3,6 %
14- bis unter 18-Jährige	4.610	3,5 %	3,5 %	3,6 %
18- bis unter 21-Jährige	3.599	2,8 %	2,9 %	2,9 %
21- bis unter 27-Jährige	8.512	6,5 %	7,1 %	7,1 %
0- bis unter 18-Jährige Anzahl der Minderjährigen	21.168	16,3 %	16,6 %	16,9 %
0- bis unter 21-Jährige	24.767	19,0 %	19,5 %	19,8 %
0 bis unter 27-Jährige Anzahl der jungen Menschen	33.279	25,6 %	26,5 %	26,9 %
27-Jährige und Ältere	96.914	74,4 %	73,5 %	73,1 %
Gesamtbevölkerung	130.193	100,0 %	100,0 %	100,0 %

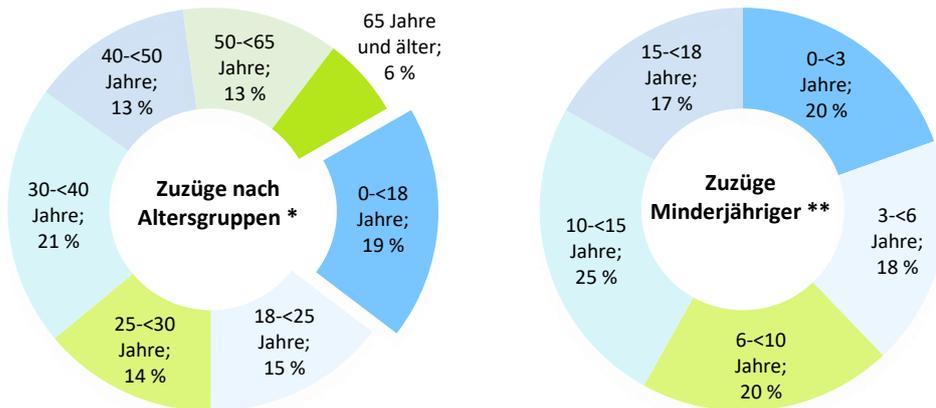
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG



2.5 Wanderungsbewegungen im Landkreis Cham

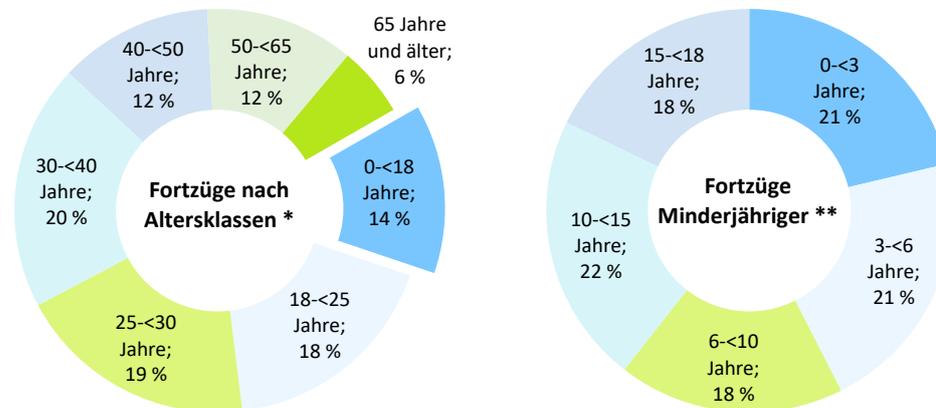
Unter anderem ist für die Planungen im Bereich der Kindertagesbetreuung ein fundiertes Wissen über die Entwicklung der Bevölkerung erforderlich. Neben dem generativen Verhalten sind hier auch die Zu- und Fortzüge relevant. Die folgenden Darstellungen zeigen die Wanderungsbewegungen über die Landkreisgrenzen nach Altersklassen differenziert.

Abbildung 6: Altersspezifische Zu- und Fortzüge im Landkreis Cham (Stand: 31.12.2022)⁴



* Mit Stand zum Stichtag 31.12. sind im gesamten Jahr 2022 6.134 Personen in den Landkreis Cham gezogen.

** Mit Stand zum Stichtag 31.12. sind im gesamten Jahr 2022 1.148 Personen unter 18 Jahre in den Landkreis Cham gezogen.



* Mit Stand zum Stichtag 31.12. sind im gesamten Jahr 2022 3.817 Personen aus dem Landkreis Cham weggezogen.

** Mit Stand zum Stichtag 31.12. sind im gesamten Jahr 2022 517 Personen unter 18 Jahren aus dem Landkreis Cham weggezogen.

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, Sonderbestellung Wanderungsdaten, angelehnt an Tabelle 12711-104r, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁴ Basis der Zu- und Fortzüge sind ab dem Berichtsjahr 2018 die über die Kreisgrenzen gewanderten Personen. Aufgrund der neuen Geheimhaltungsvereinbarungen im statistischen Landesamt sind die Daten der über Gemeindegrenzen gewanderten Personen nicht mehr darstellbar.



Tabelle 3: Wanderungsbewegungen über die Grenzen des Landkreises Cham von Kindern unter 6 Jahren (Stand 31.12.2022)⁵

	Unter 3-Jährige				3- bis unter 6-Jährige			
	EinwohnerInnen insgesamt unter 3-jährige	Zuzüge unter 3-Jährige	Fortzüge unter 3-Jährige	Wanderungssaldo unter 3-Jährige	EinwohnerInnen insgesamt 3-bis unter 6-Jährige	Zuzüge 3- bis unter 6-Jährige	Fortzüge 3-bis unter 6-Jährige	Wanderungssaldo 3- bis unter 6-Jährige
Landkreis Cham	3.729	224	110	114	3.628	211	110	101

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, Sonderbestellung Wanderungsdaten, angelehnt an Tabelle 12711-104r, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

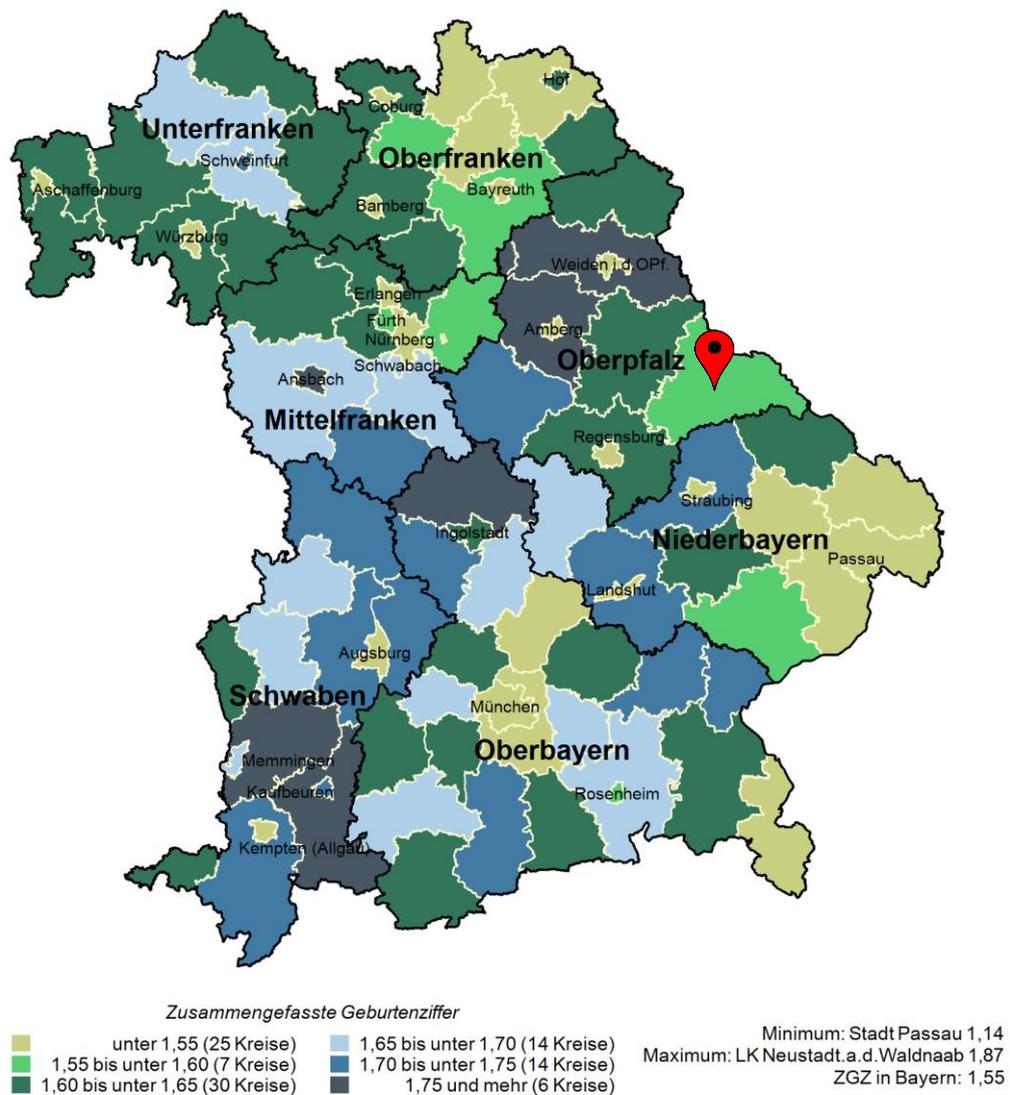
⁵ Basis der Zu- und Fortzüge sind ab dem Berichtsjahr 2018 die über die Kreisgrenzen gewanderten Personen. Aufgrund der neuen Geheimhaltungsvereinbarungen im statistischen Landesamt sind die Daten der über Gemeindegrenzen gewanderten Personen nicht mehr vollständig darstellbar.



2.6 Zusammengefasste Geburtenziffer

Die Zusammengefasste Geburtenziffer (ZGZ) gibt die Anzahl der Kinder je Frau im Alter von 15 bis 49 Jahren wieder. Die ZGZ ist somit ein Maß für die Fertilität. Um dem Einfluss zufälliger Schwankungen vorzubeugen, wird dieser Indikator hier als Durchschnittswert über 6 Jahre berechnet. Für den Landkreis Cham ergibt sich mit 1,60 Kindern je Frau ein Wert, der über dem bayerischen Durchschnitt (gesamtbayerischer Vergleichswert: 1,55) liegt.

Abbildung 7: Zahl der Kinder je Frau (im Alter von 15 bis 49 Jahren) in Bayern (Stichtag 31.12.2017 - 31.12.2022)



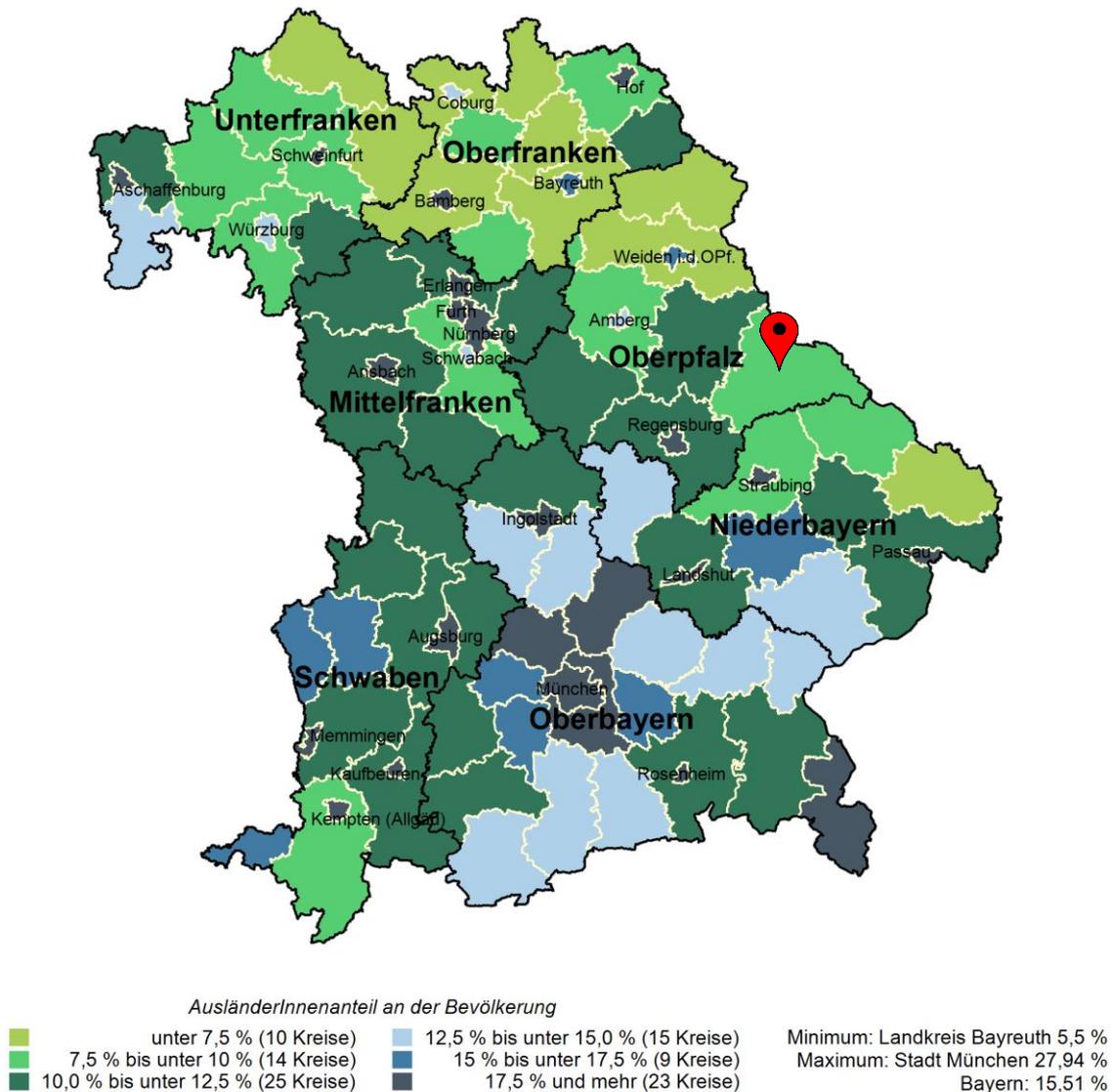
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei; Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG



2.7 Anteil der EinwohnerInnen mit ausländischer Staatsbürgerschaft⁶

Nach den Daten des Bayerischen Landesamtes für Statistik leben im Landkreis Cham 10.335 AusländerInnen, dies entspricht einem Anteil von 7,9 % an der Gesamtbevölkerung. Der AusländerInnenanteil an der Gesamtbevölkerung im Freistaat Bayern liegt bei 15,5 %.

Abbildung 8: AusländerInnenanteil in Bayern (in %) (Stichtag: 31.12.2022)



Quelle: © Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2023 | Stand: 12.12.2023, GENESIS online, Tabelle 12411-005r, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

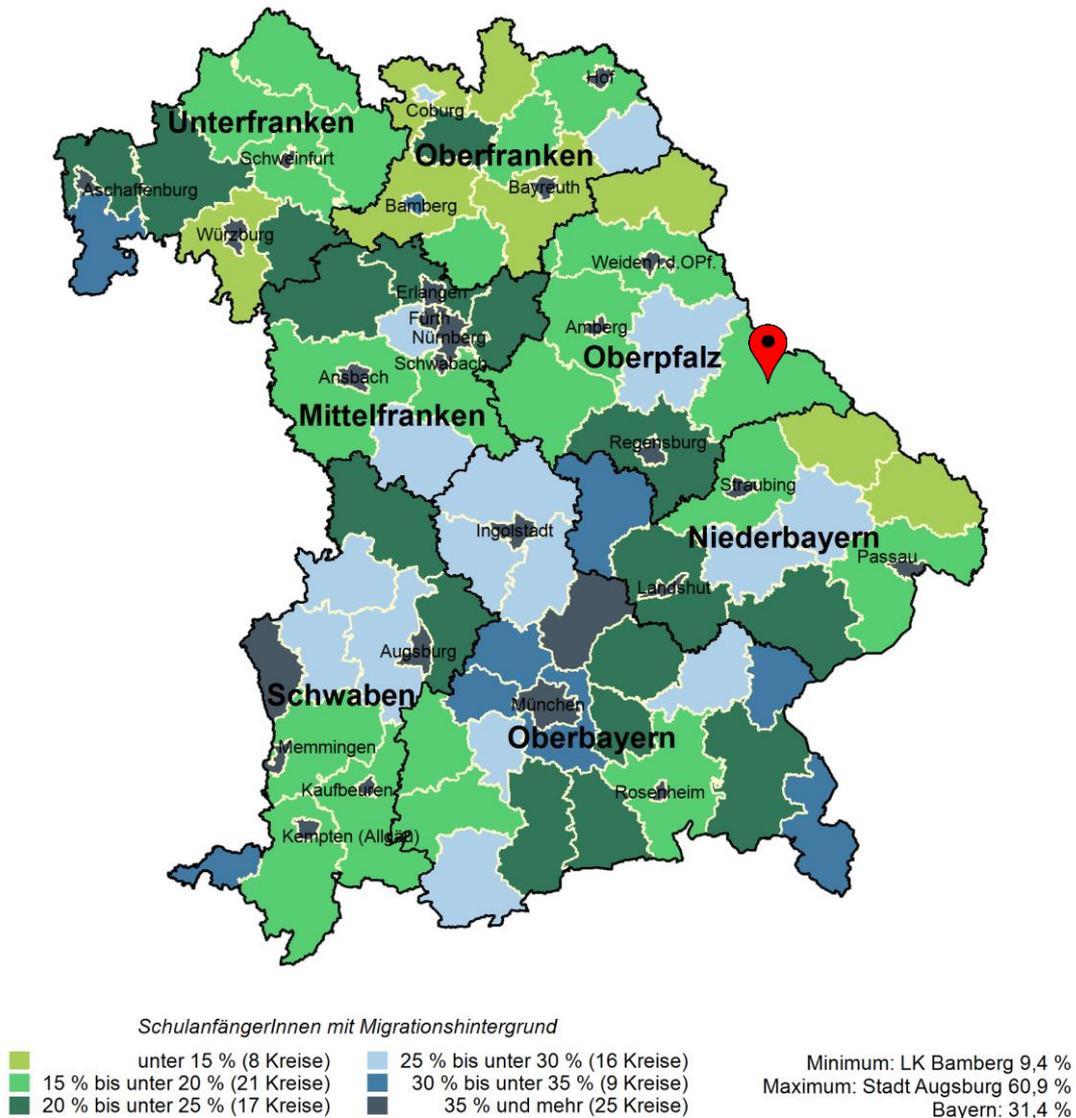
⁶ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung Ausländeranteil.



2.8 Anteil der SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund⁷

Eine für die Kinder- und Jugendhilfe sehr aufschlussreiche Sicht auf den Anteil der Bevölkerung mit Migrationshintergrund wird durch die Daten des ISB (Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung) zum Anteil der SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund an allen SchülerInnen ermöglicht. Im Landkreis Cham liegt dieser Anteil bei 15,3 %. Im Freistaat Bayern hatten 31,4 % der SchulanfängerInnen im Schuljahr 2022/23 einen Migrationshintergrund.

Abbildung 9: SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund (in %) (Schuljahr 2022/23)



Quelle: ISB, <http://www.kis-schule-bayern.de>, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

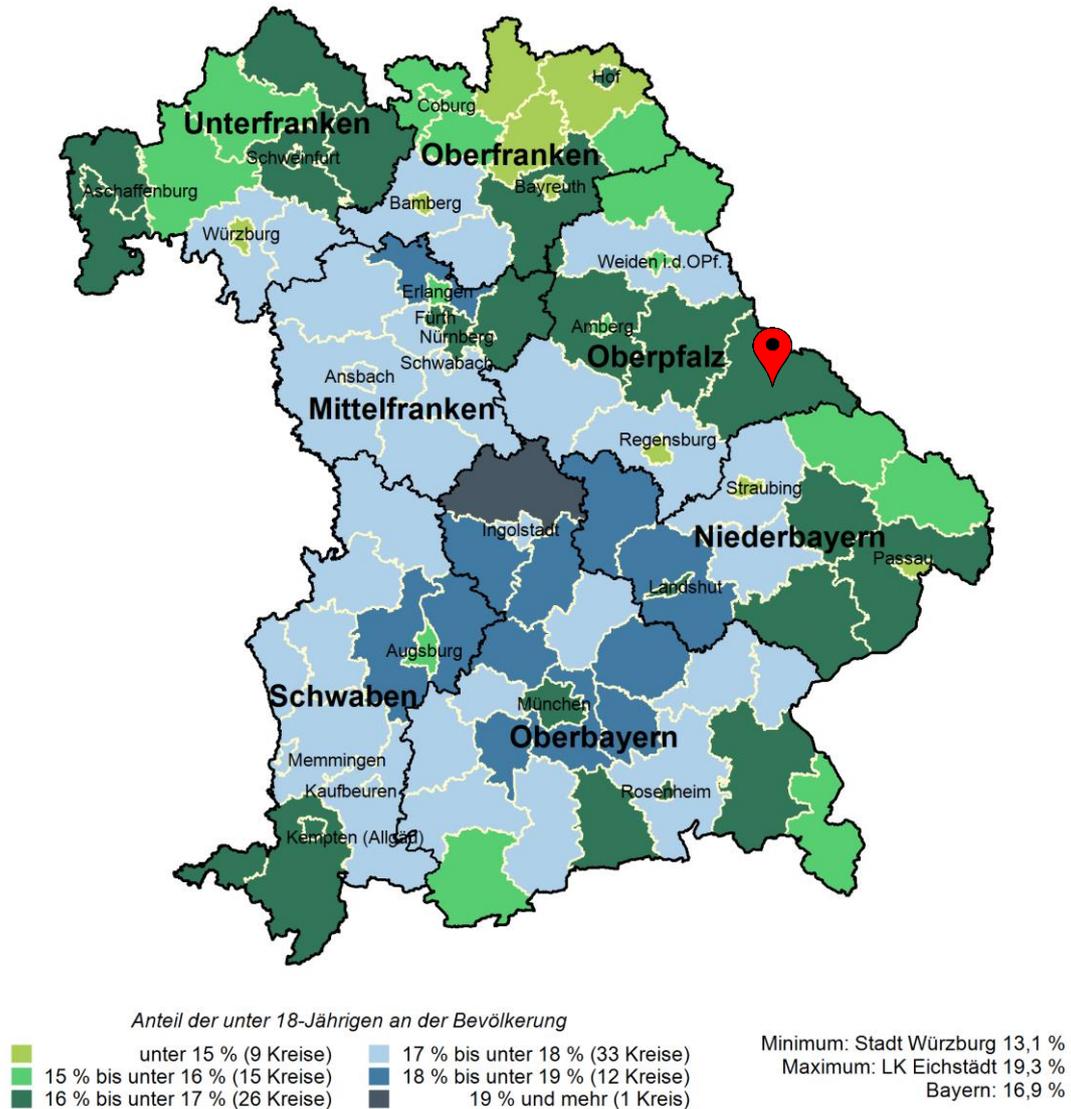
⁷ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund.



2.9 Jugendquotient⁸ der unter 18-Jährigen und der 18- bis unter 27-Jährigen (Anteil der unter 18-Jährigen und der 18- bis unter 27-Jährigen an der Bevölkerung)

Der Anteil der unter 18-Jährigen an der Bevölkerung liegt im Landkreis Cham 2022 bei 16,3 % (gesamtbayerischer Vergleichswert: 16,9 %).

Abbildung 10: Anteil der unter 18-Jährigen an der Bevölkerung in Bayern (Stand: 31.12.2022)



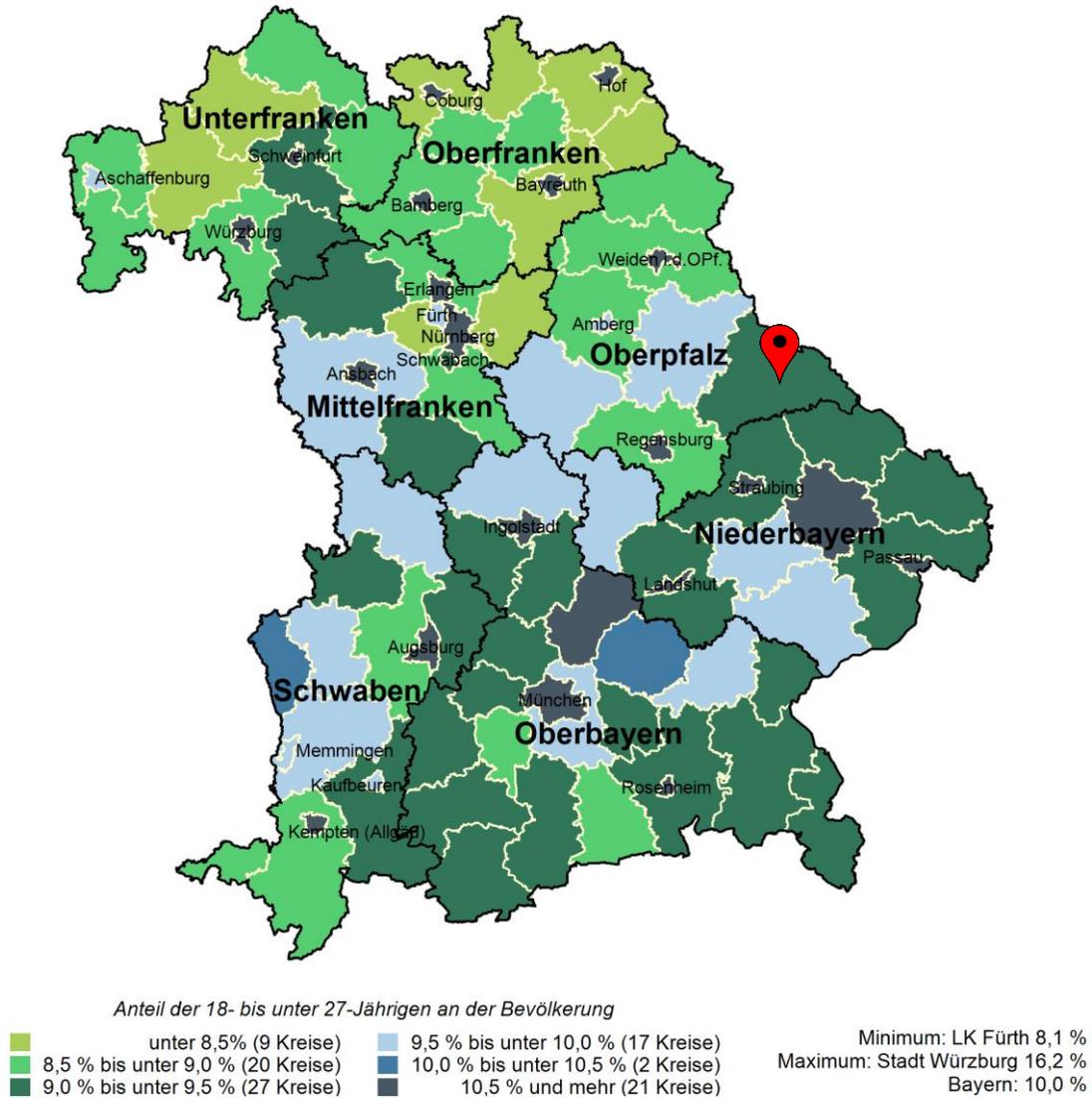
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei; Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁸ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung Jugendquotient.



Der Anteil der 18- bis unter 27-Jährigen an der Bevölkerung liegt 2022 im Landkreis Cham bei 9,3 % und ist damit unter dem gesamt-bayerischen Vergleichswert von 10,0 %.

Abbildung 11: Anteil der 18- bis unter 27-Jährigen an der Bevölkerung in Bayern (Stand: 31.12.2022)



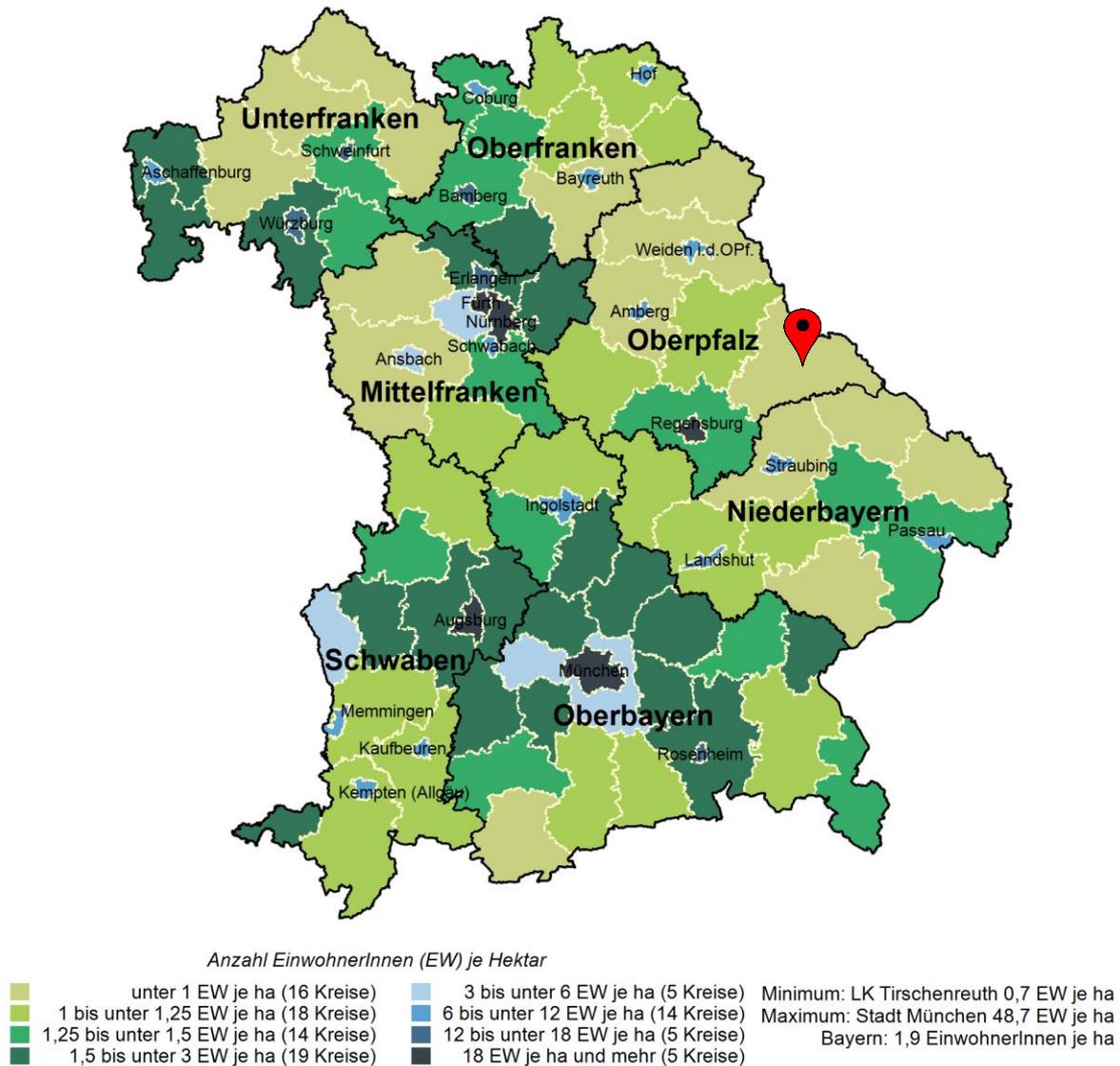
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG



2.10 Bevölkerungsdichte⁹

Der Landkreis Cham hat mit 0,9 EinwohnerInnen pro Hektar (10.000 m²) eine Einwohnerdichte, die im Vergleich zum bayerischen Durchschnitt der Landkreise¹⁰ von 1,4 EinwohnerInnen pro Hektar im unteren Bereich angesiedelt ist. Die Bevölkerungsdichte für Gesamtbayern liegt 2022 bei 1,9.

Abbildung 12: Bevölkerungsdichte (EinwohnerInnen pro Hektar) in Bayern (Stand: 31.12.2022)



Quelle: © Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2023 | Stand: 12.12.2023, GENESIS online, Tabelle 11111-001r, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁹ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung Bevölkerungsdichte.

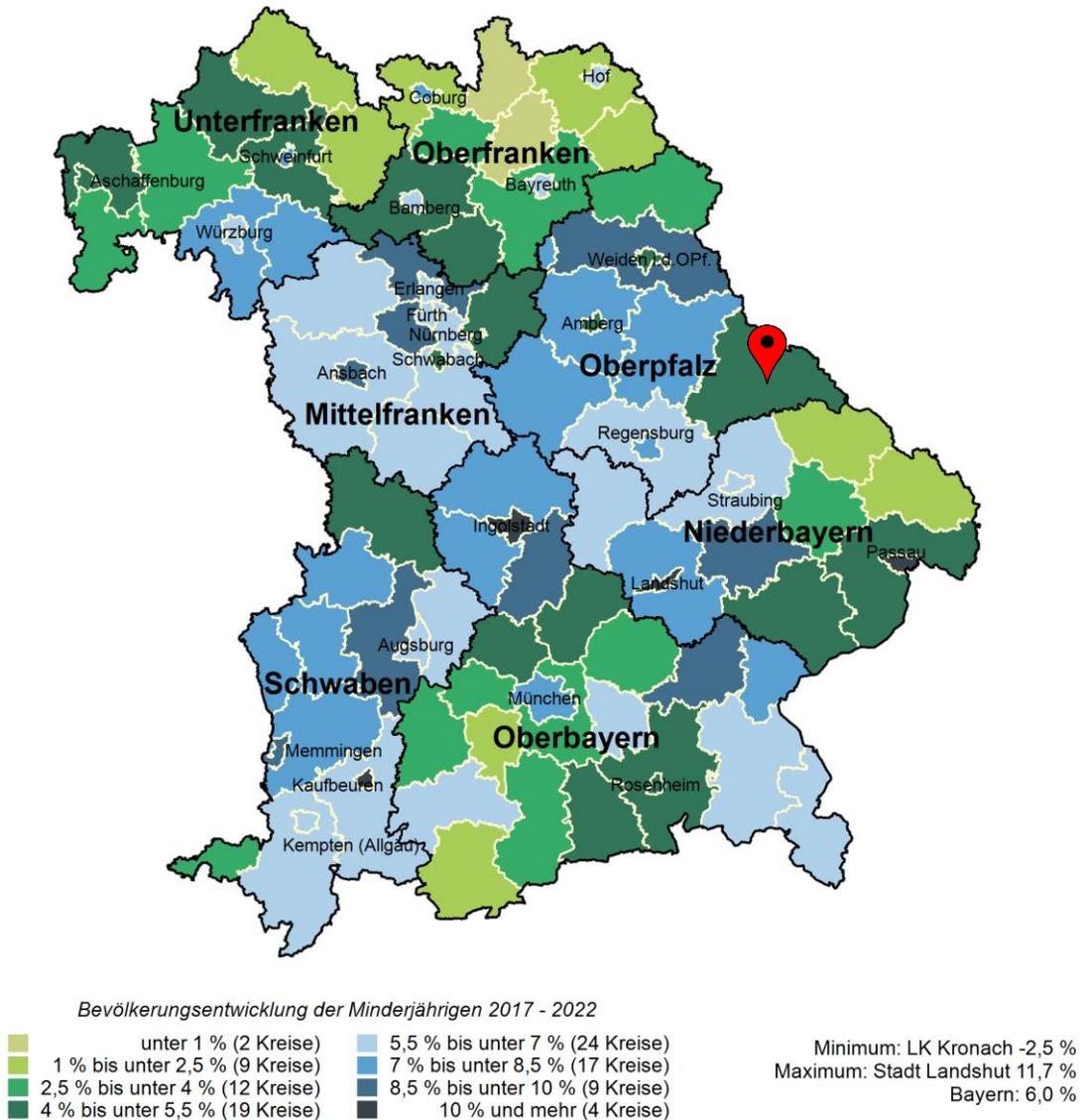
¹⁰ Für die Berechnung des bayerischen Durchschnitts werden, bezogen auf Landkreise, hier alle bayerischen Landkreise herangezogen. Für kreisfreie Städte gilt analog dazu der Mittelwert aller kreisfreien Städte.



2.11 Bevölkerungsprognosen und Entwicklung der Bevölkerungszahlen

Im Landkreis Cham ergab sich seit Ende 2017 ein Zuwachs der Minderjährigen (4,5 %). Der bayernweite Gesamtwert verzeichnet – wie aus der folgenden Grafik ersichtlich – einen Zuwachs.

Abbildung 13: Bevölkerungsentwicklung der Minderjährigen von 2017 bis 2022
(Stichtag 31.12.2017 und 31.12.2022) in Bayern (in %) (2017 = 100 %)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG



Laut den Prognosen des Bayerischen Landesamtes für Statistik wird die Gesamtbevölkerung im Landkreis Cham bis zum Jahr 2032 voraussichtlich leicht ansteigen (Ausgangsjahr 2022) und bis zum Jahr 2042 dann voraussichtlich weiter stagnieren (Ausgangsjahr 2032).

Die Anzahl der potenziellen EmpfängerInnen der im SGB VIII definierten Leistungen der Jugendhilfe (unter 21-Jährige) wird bereits kurzfristig (bis 2032) leicht ansteigen.¹¹

Besondere Entwicklungen in den Altersgruppen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen, welche die prozentuale Veränderung der Bevölkerung des Landkreises Cham bis zum Jahr 2032/2042 (Basisjahr 2022) darstellt.

Tabelle 4: Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Cham bis Ende 2032/2042, differenziert nach Altersgruppen im Vergleich zu Bayern (in %) (2022 = 100 %) (Stichtag 31.12.2022, 31.12.2032 und 31.12.2042)

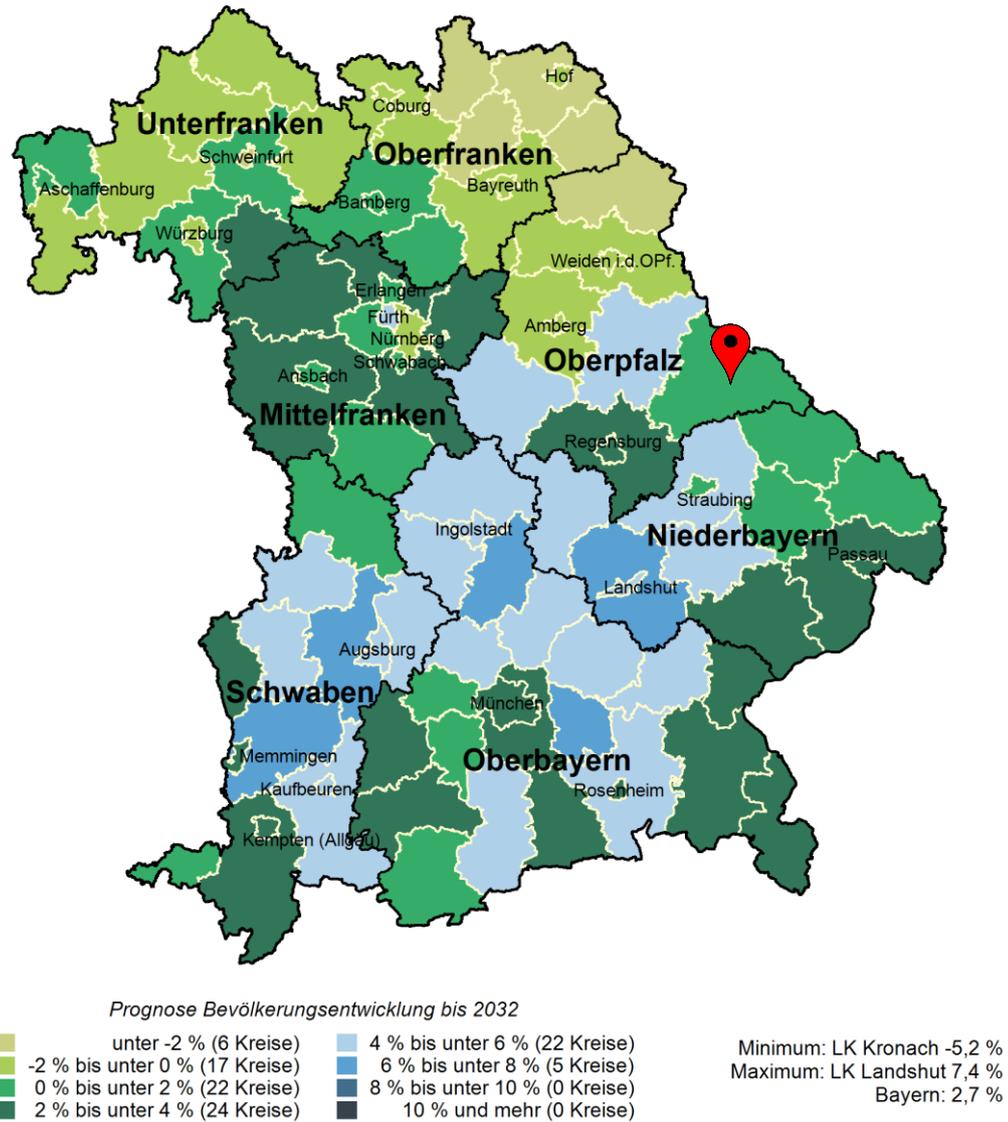
Altersgruppe	Landkreis Cham Ende 2032	Landkreis Cham Ende 2042	Bayern Ende 2032	Bayern Ende 2042
unter 3 Jahre	-12,6 %	-16,2 %	-4,0 %	-5,3 %
3 bis unter 6 Jahre	-3,7 %	-10,2 %	-2,6 %	-4,6 %
6 bis unter 10 Jahre	1,1 %	-4,7 %	0,7 %	1,1 %
10 bis unter 14 Jahre	17,8 %	7,8 %	13,8 %	10,6 %
14 bis unter 18 Jahre	10,2 %	9,8 %	12,8 %	12,3 %
18 bis unter 21 Jahre	2,3 %	6,0 %	3,8 %	6,4 %
21 bis unter 27 Jahre	-13,0 %	-3,2 %	-7,0 %	0,5 %
27 bis unter 40 Jahre	-4,9 %	-10,4 %	-1,8 %	-4,7 %
40 bis unter 60 Jahre	-7,4 %	-4,9 %	-3,8 %	-0,2 %
60 bis unter 75 Jahre	11,3 %	-5,3 %	14,8 %	2,4 %
75 Jahre oder älter	23,1 %	63,3 %	9,6 %	40,3 %
Gesamtbevölkerung	1,6 %	1,9 %	2,7 %	4,6 %

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

¹¹ Grundsätzlich gilt: Aus einem Rückgang der Anzahl an Kinder und Jugendlichen lassen sich pauschal keine Konsequenzen für die Fallzahl- und Kostenentwicklung der Jugendhilfe ableiten.



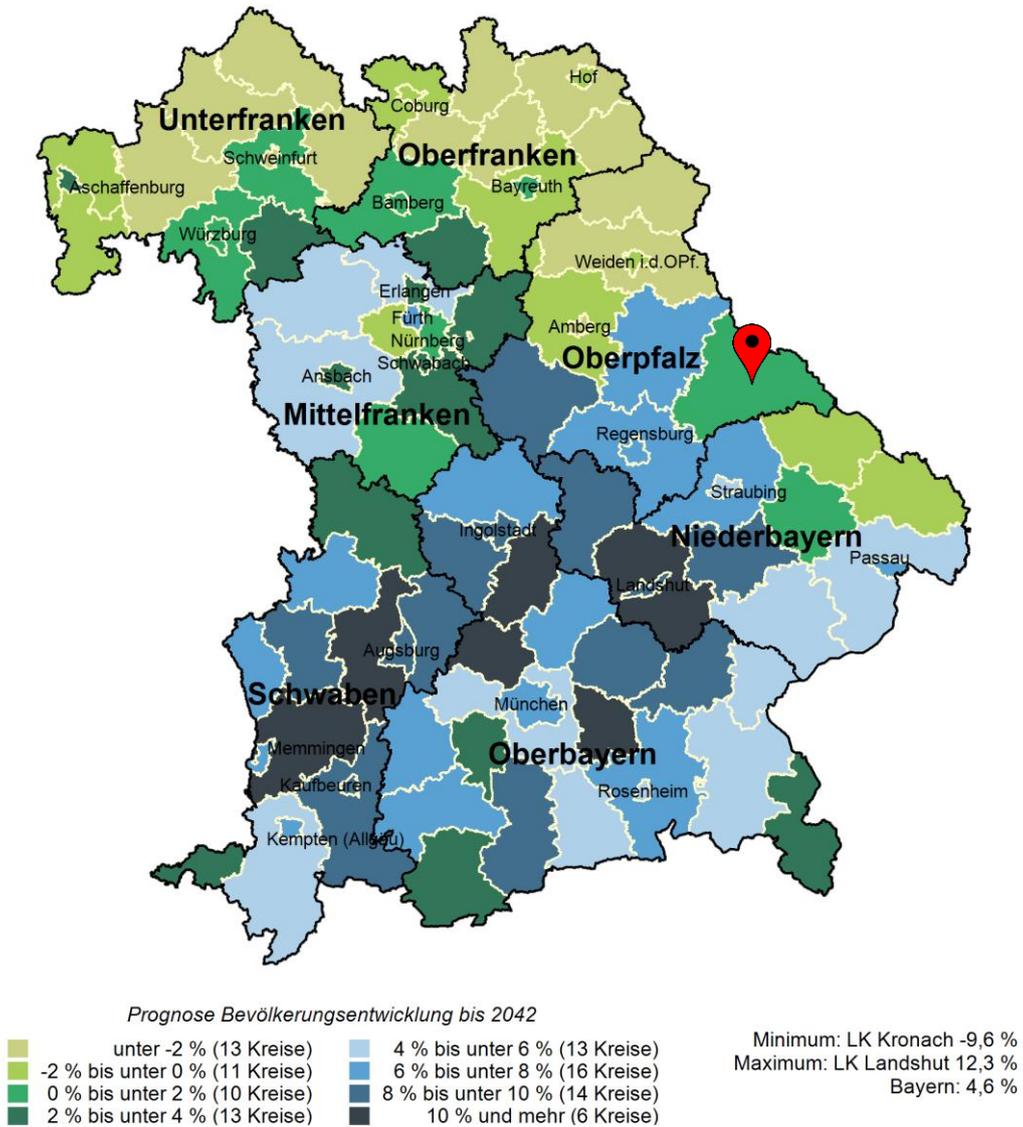
Abbildung 14: Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung der Gesamtbevölkerung in Bayern (in %) bis Ende 2032 (2022 = 100 %) (Stichtag 31.12.2032)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



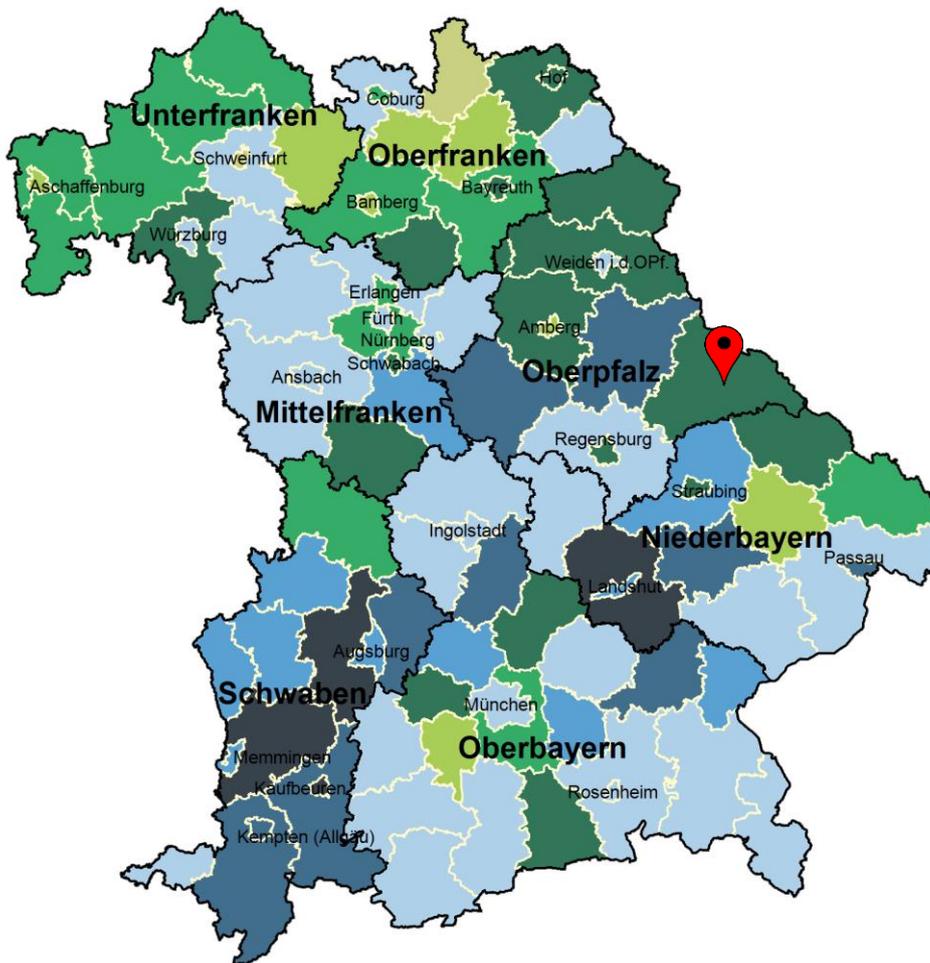
Abbildung 15: Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung der Gesamtbevölkerung in Bayern (in %) bis Ende 2042 (2022 = 100 %) (Stichtag 31.12.2042)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



Abbildung 16: Prognostizierte Entwicklung der unter 21-Jährigen in Bayern (in %) bis Ende 2032 (2022 = 100 %) (Stichtag 31.12.2032)



Prognose Bevölkerungsentwicklung der unter 21-Jährigen bis 2032

■ unter -2 % (2 Kreise)	■ 4 % bis unter 6 % (30 Kreise)
■ -2 % bis unter 0 % (8 Kreise)	■ 6 % bis unter 8 % (11 Kreise)
■ 0 % bis unter 2 % (14 Kreise)	■ 8 % bis unter 10 % (10 Kreise)
■ 2 % bis unter 4 % (17 Kreise)	■ 10 % und mehr (4 Kreise)

Minimum: Stadt Schweinfurt -4,8 %
 Maximum: LK Unterallgäu 12,2 %
 Bayern: 4,5 %

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



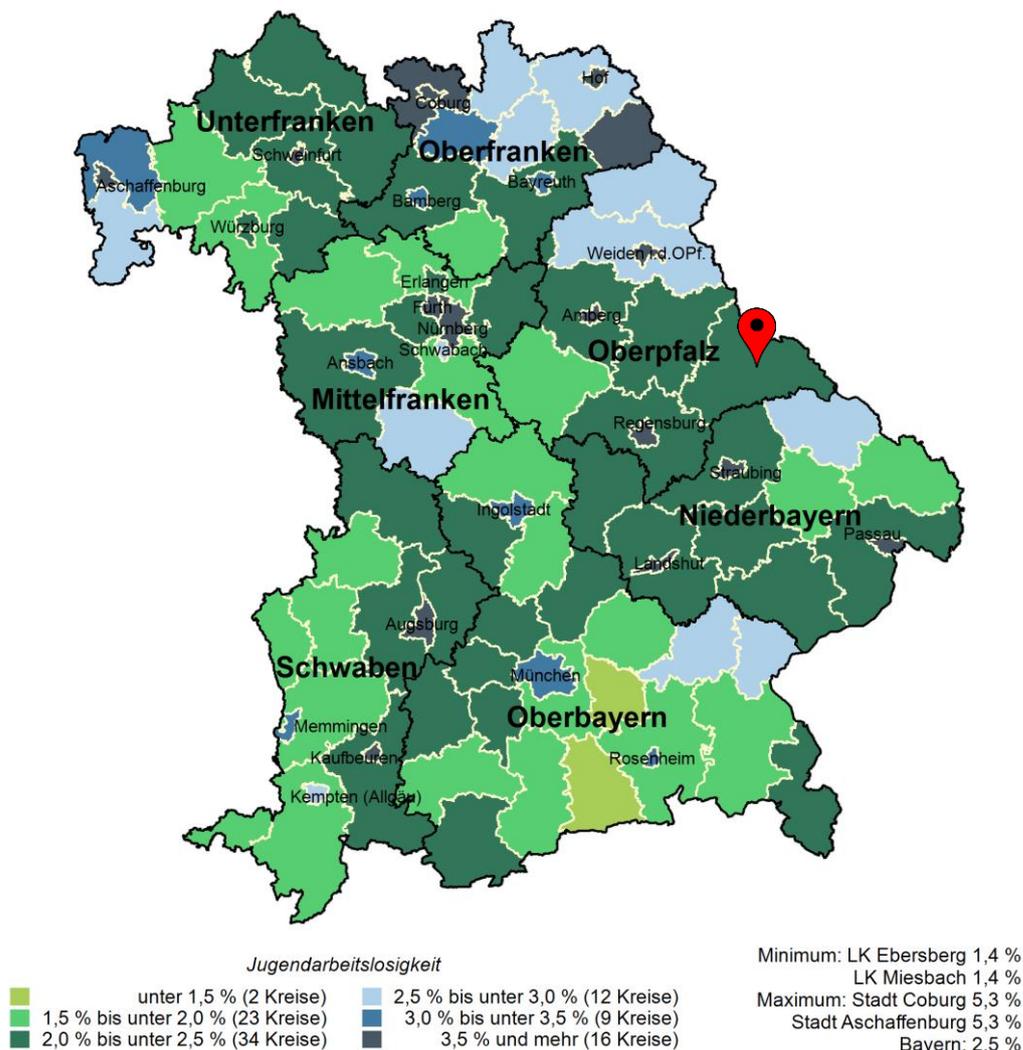
3 Familien- und Sozialstrukturen

3.1 Arbeitslosenquote¹² der unter 25-Jährigen¹³

Der Anteil arbeitsloser junger Menschen (15 bis unter 25 Jahre) betrug im Jahresdurchschnitt 2022 im Landkreis Cham 2,2 %. Insgesamt wies Bayern im Jahresdurchschnitt 2022 eine Jugendarbeitslosenquote von 2,5 % auf.

Im Vergleich zum Jahresdurchschnitt 2021 (2,4 %) ist die Arbeitslosenquote der unter 25-Jährigen im Landkreis Cham leicht gesunken¹⁴. Im gleichen Zeitraum ist die Arbeitslosenquote der unter 25-Jährigen in Bayern insgesamt in den Jahren 2021 und 2022 von 2,9 % auf 2,5 % leicht gesunken.

Abbildung 17: Jugendarbeitslosigkeit (15- bis unter 25-Jährige) in Bayern (in %) (im Jahresdurchschnitt 2022)



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Link siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

¹² Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung Arbeitslosenquote.

¹³ Siehe Kapitel 6: Glossar – Hinweis zur Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

¹⁴ Da die Quoten in Kapitel 3.1 bis 3.5 zur besseren Lesbarkeit auf eine Nachkommastelle gerundet sind, kann es sich trotz vermeintlicher Steigerung der Quoten (beispielsweise 1,8 % auf 1,9 %) um eine sehr geringe Abweichung der Nachkommastellen handeln, die im Ergebnis keine ausschlaggebende Veränderung zeigt.

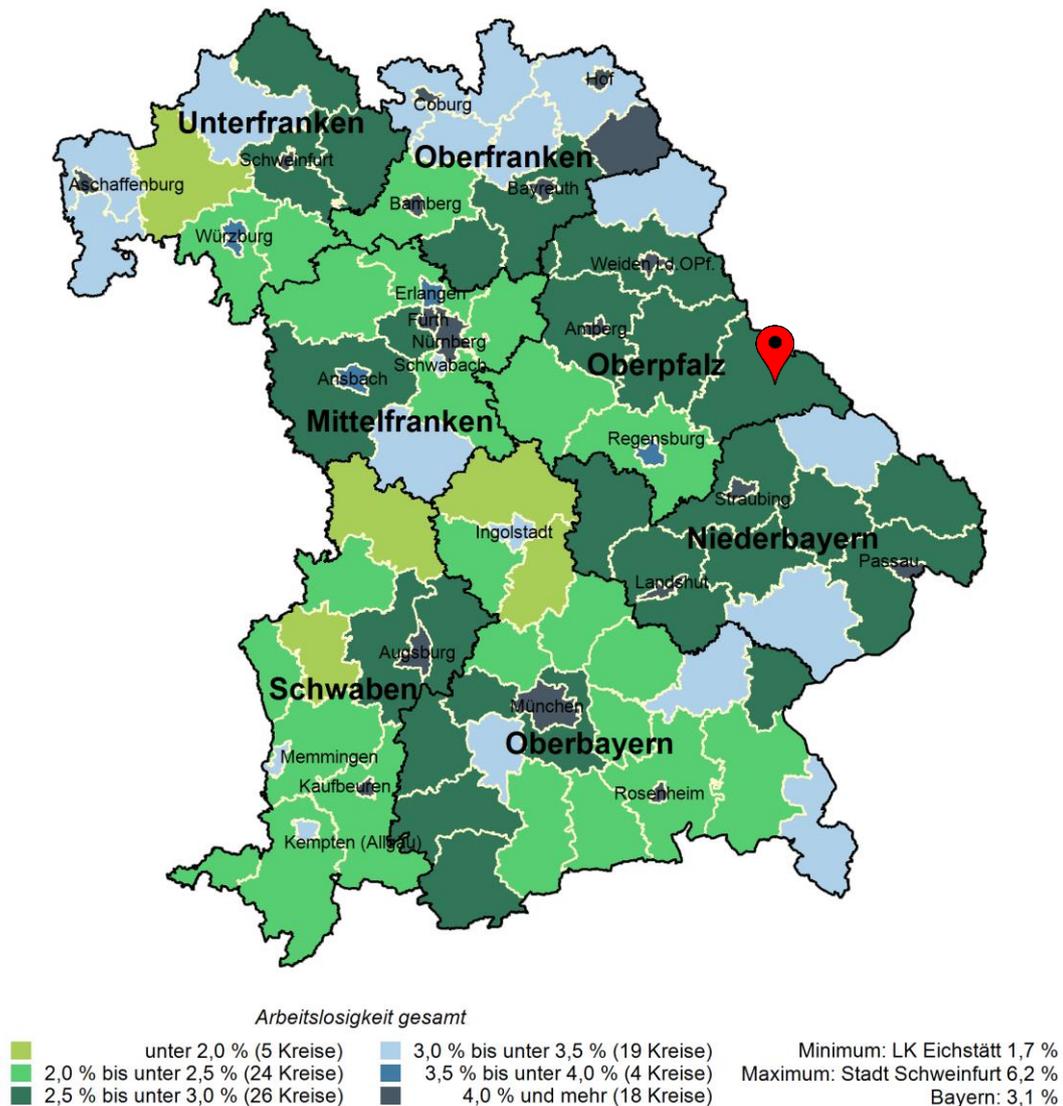


3.2 Arbeitslosenquote gesamt¹⁵

Die Arbeitslosenquote insgesamt im Landkreis Cham lag im Jahresdurchschnitt 2022 bei 2,7 %. Insgesamt wies Bayern 2022 im Jahresdurchschnitt eine Arbeitslosenquote von 3,1 % auf.

Damit ist die Arbeitslosenquote im Landkreis Cham im Vergleich zum Jahresdurchschnitt 2021 (2,9 %) leicht gesunken. Bayernweit ist sie in der gleichen Zeit von 3,5 % auf 3,1 % leicht gesunken.

Abbildung 18: Arbeitslosigkeit (insgesamt) in Bayern (in %) (im Jahresdurchschnitt 2022)



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Link siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

¹⁵ Siehe Kapitel 6: Glossar – Hinweis zur Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

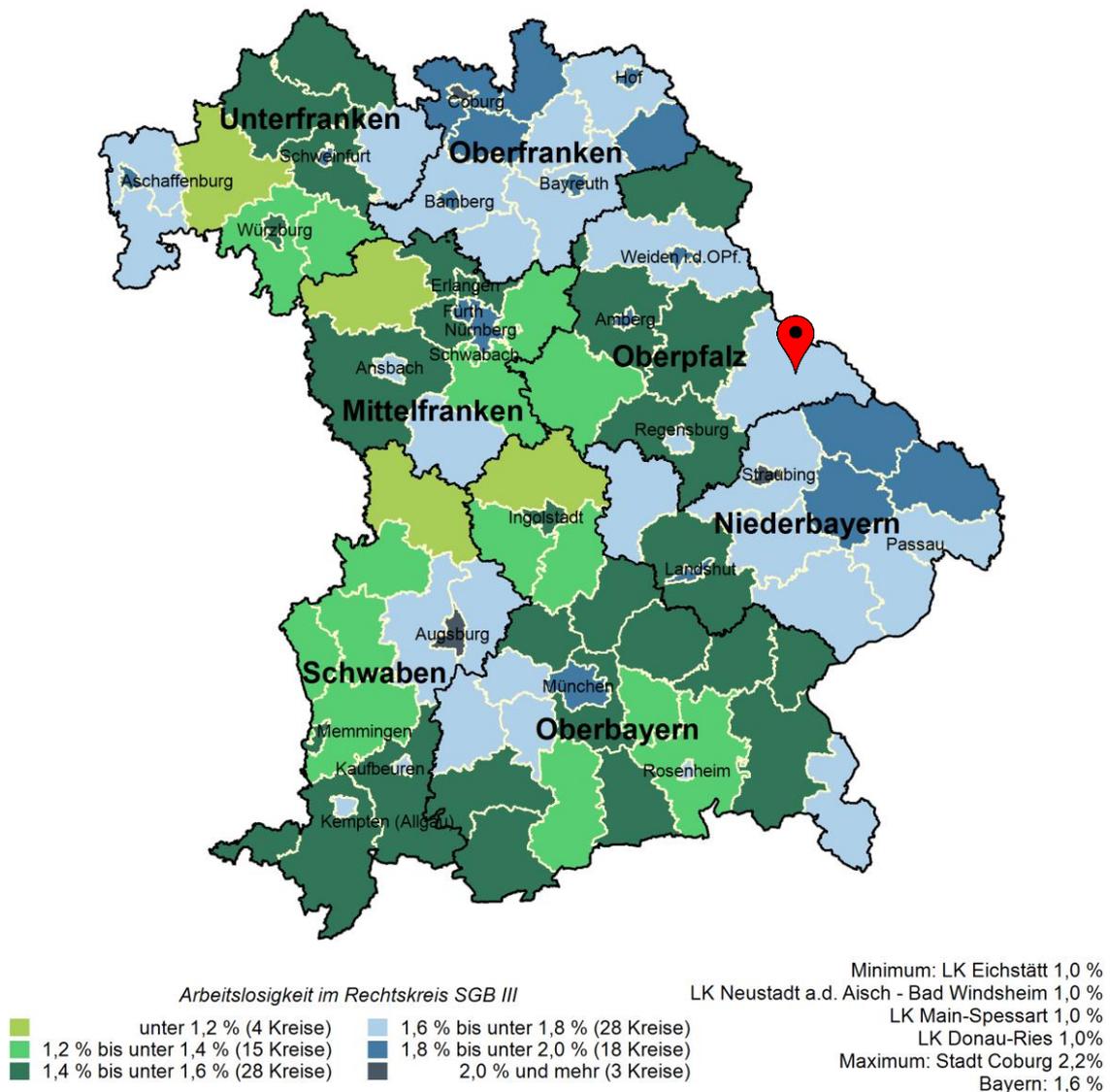


3.3 Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB III^{16 17}

Im Jahresdurchschnitt 2022 gab es im Landkreis Cham 1.266 EmpfängerInnen von SGB III-Leistungen. Dies entspricht einer durchschnittlichen Arbeitslosenquote von 1,7 % im Rechtskreis SGB III. Bayernweit ergab sich im Vergleich dazu 2022 eine durchschnittliche Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB III von 1,6 %.

Im Vergleich zum Jahresdurchschnitt 2021 (2,0 %) ist die Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB III im Landkreis Cham damit leicht gesunken. Bayernweit ist die Quote vom Jahr 2021 bis zum Jahr 2022 von 2,0 % auf 1,6 % leicht gesunken.

Abbildung 19: Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB III in Bayern (in %) (im Jahresdurchschnitt 2022)



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Link siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

¹⁶ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB III.

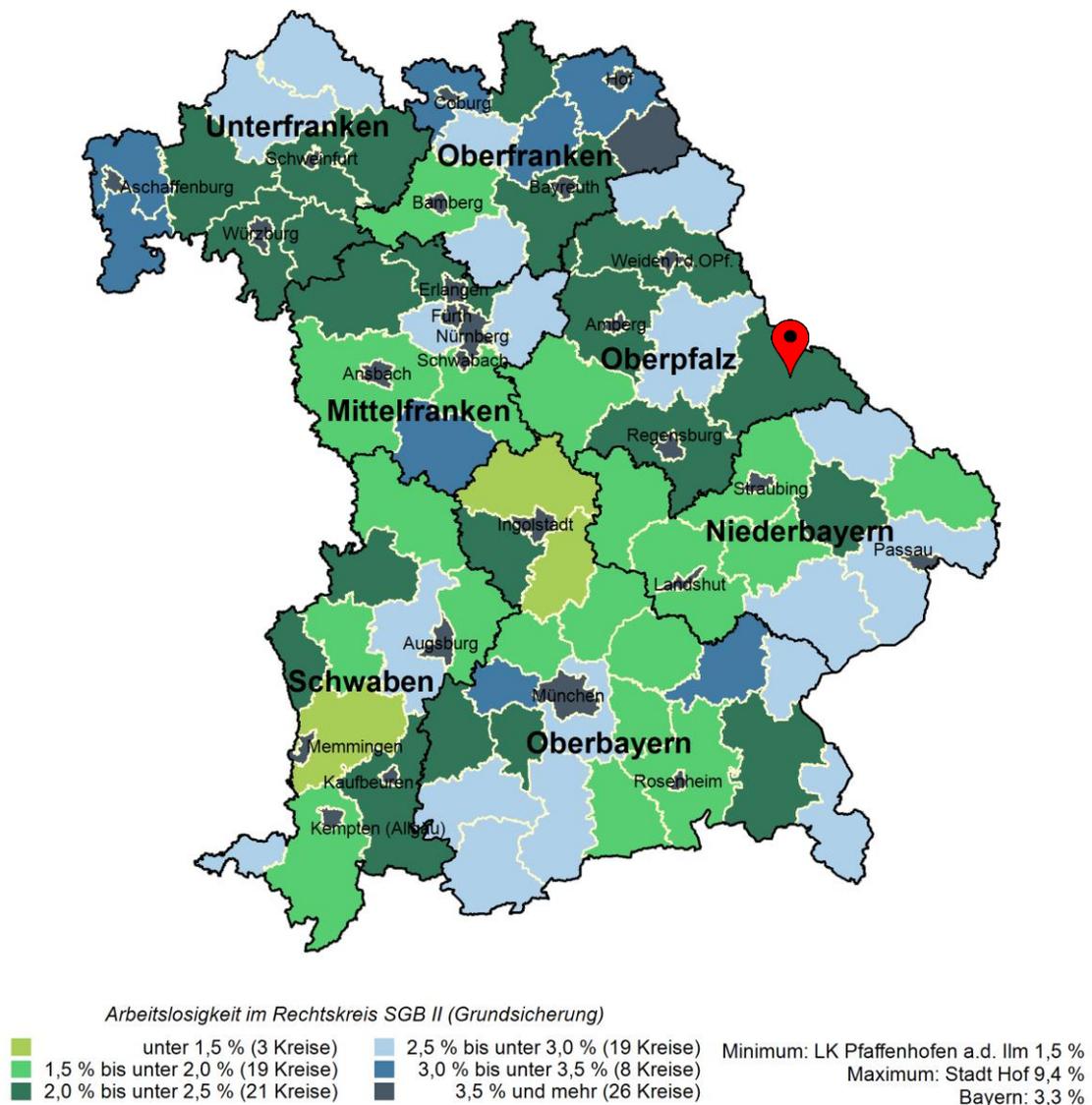
¹⁷ Siehe Kapitel 6: Glossar – Hinweis zur Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit.



3.4 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte – Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II^{18 19}

Im Jahresdurchschnitt 2022 erhielten 1.845 erwerbsfähige Personen Unterstützungsleistungen nach dem SGB II. Im Landkreis Cham sind somit 2,2 % der EinwohnerInnen im erwerbsfähigen Alter (15- bis unter 65-Jährige) LeistungsempfängerInnen nach SGB II. Im Vergleich zum Jahresdurchschnitt 2021 (2,0 %) ist der Anteil der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten damit leicht gestiegen. Bayernweit ist die Quote im Vergleich zum Jahresdurchschnitt 2021 (3,3 %) auf 3,3 % konstant geblieben.

Abbildung 20: Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB II (erwerbsfähige Leistungsberechtigte) in Bayern in % (im Jahresdurchschnitt 2022)



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Sonderbestellung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

¹⁸ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB II.

¹⁹ Siehe Kapitel 6: Glossar – Hinweis zur Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

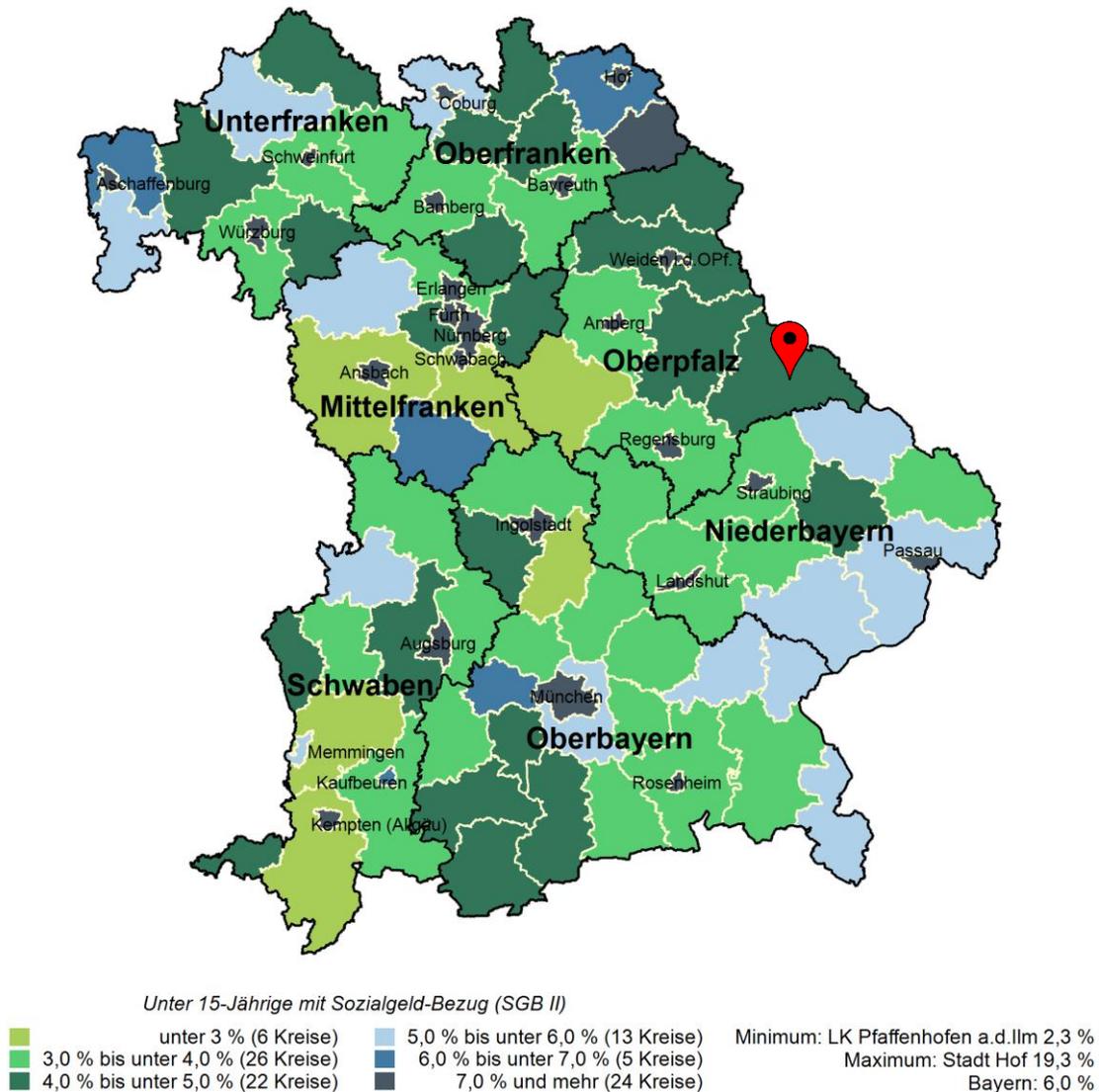


3.5 Sozialgeld nach SGB II bei unter 15-Jährigen²⁰

Der Indikator „Kinderarmut“ im Landkreis Cham liegt im Jahr 2022 bei 4,3 %. Bayernweit lag der Wert bei 6,0 %.

Im Vergleich zum Jahr 2021 ist die Kinderarmut im Landkreis Cham leicht gestiegen. Bayernweit ist der Indikator in der gleichen Zeit von 5,7 % auf 6,0 % leicht gestiegen.

Abbildung 21: Anteil der Kinder und Jugendlichen unter 15 Jahren mit SGB II – Bezug in Bayern (in %) (im Jahresdurchschnitt 2022)



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Sonderbestellung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

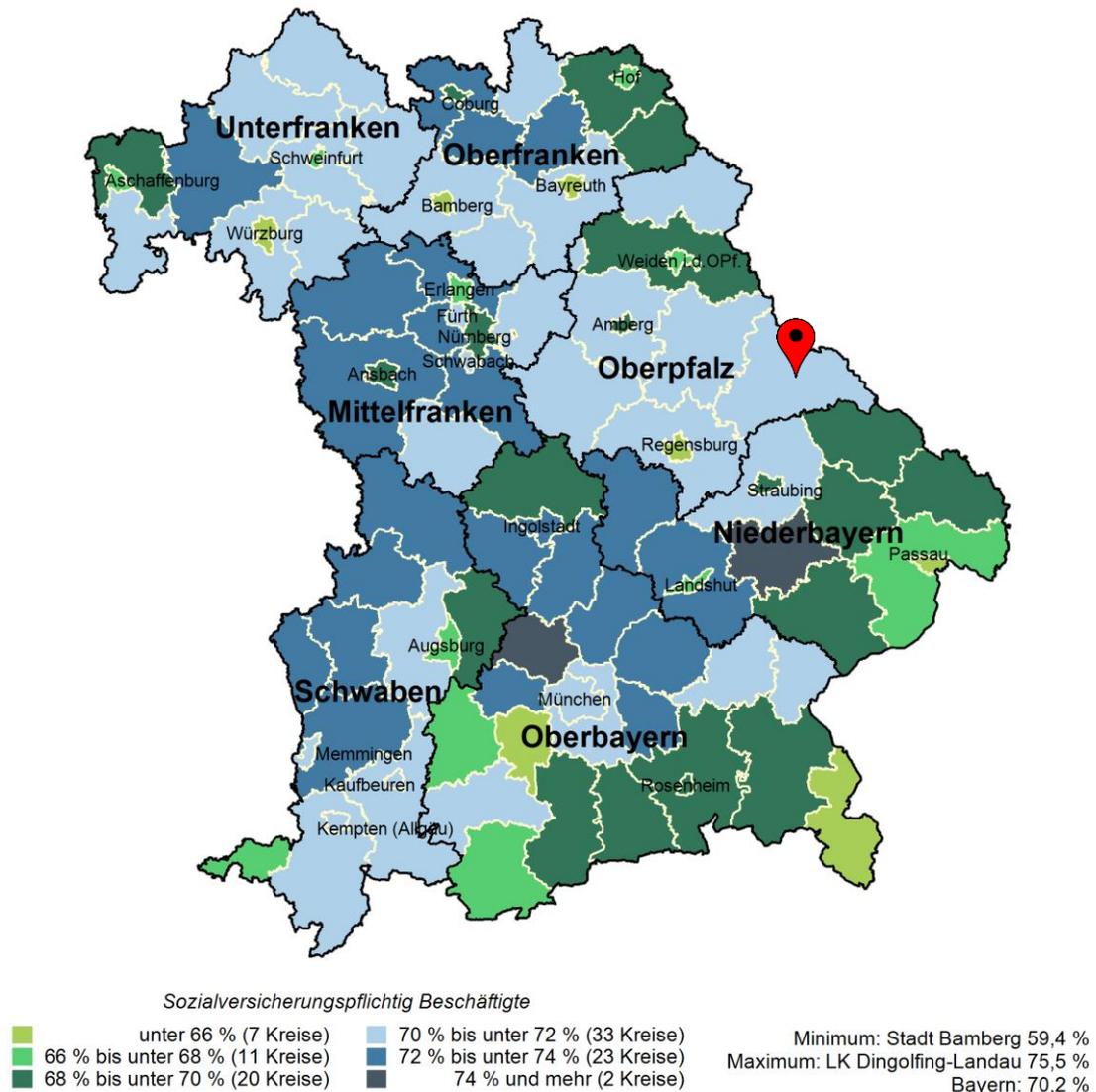
²⁰ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung Sozialgeld nach dem SGB II bei unter 15-Jährigen.



3.6 Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gesamt^{21 22}

Der Anteil der im Landkreis Cham sozialversicherungspflichtig gemeldeten ArbeitnehmerInnen an der Gesamtheit der EinwohnerInnen im erwerbsfähigen Alter zwischen 18 bis unter 65 Jahren beträgt im Juni 2023 70,2 % (gesamtbayerischer Vergleichswert: 70,2 %).

Abbildung 22: Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (gesamt) in Bayern (in %) (Juni 2023)



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Link siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

²¹ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte.

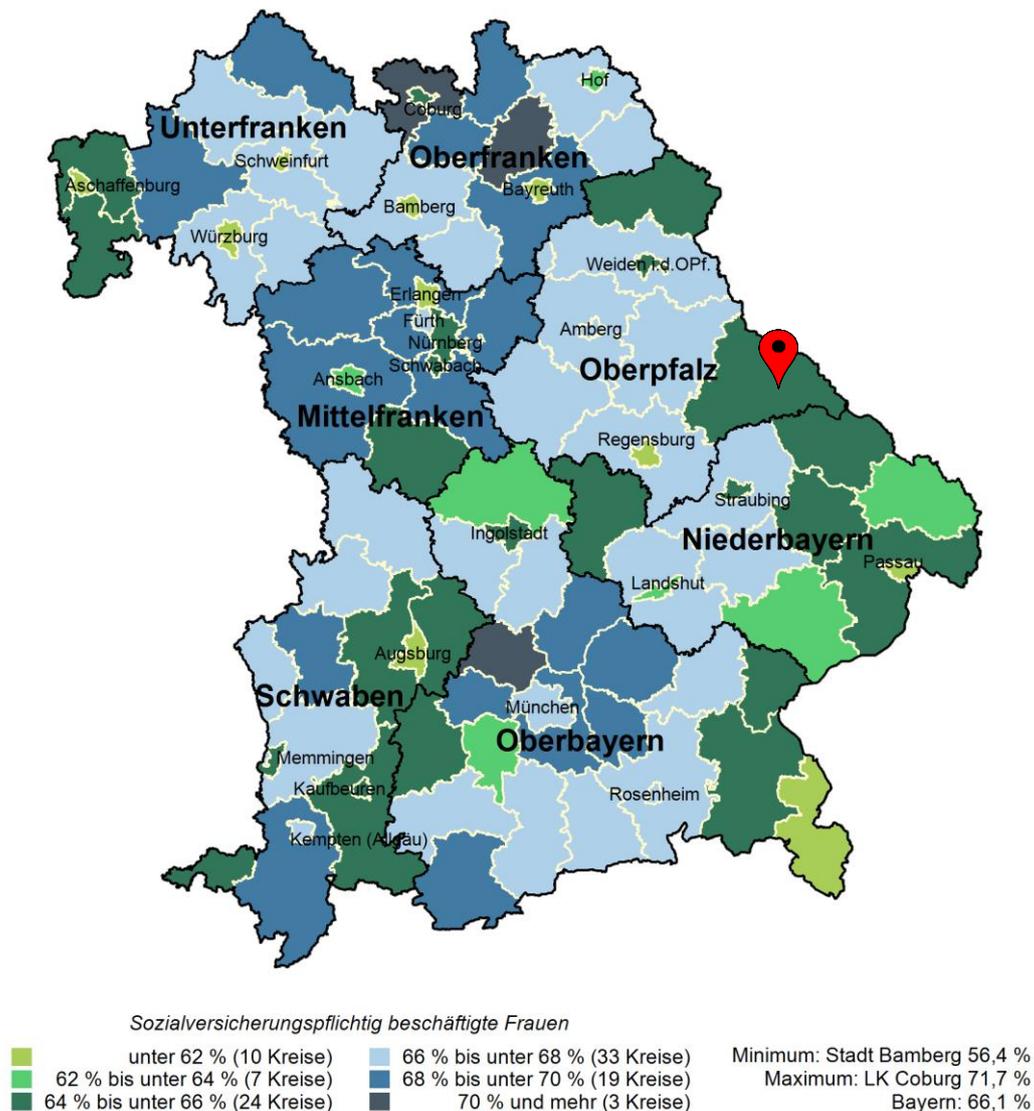
²² Siehe Kapitel 6: Glossar – Hinweis zur Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit.



3.7 Quote der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen^{23 24}

Der Anteil der im Landkreis Cham sozialversicherungspflichtig gemeldeten Frauen an der Gesamtheit der Frauen im erwerbsfähigen Alter zwischen 18 bis unter 65 Jahren beträgt im Juni 2023 65,6 % (gesamtbayerischer Vergleichswert: 66,1 %).

Abbildung 23: Quote der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen in Bayern (in %) (Juni 2023)



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Link siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

²³ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte.

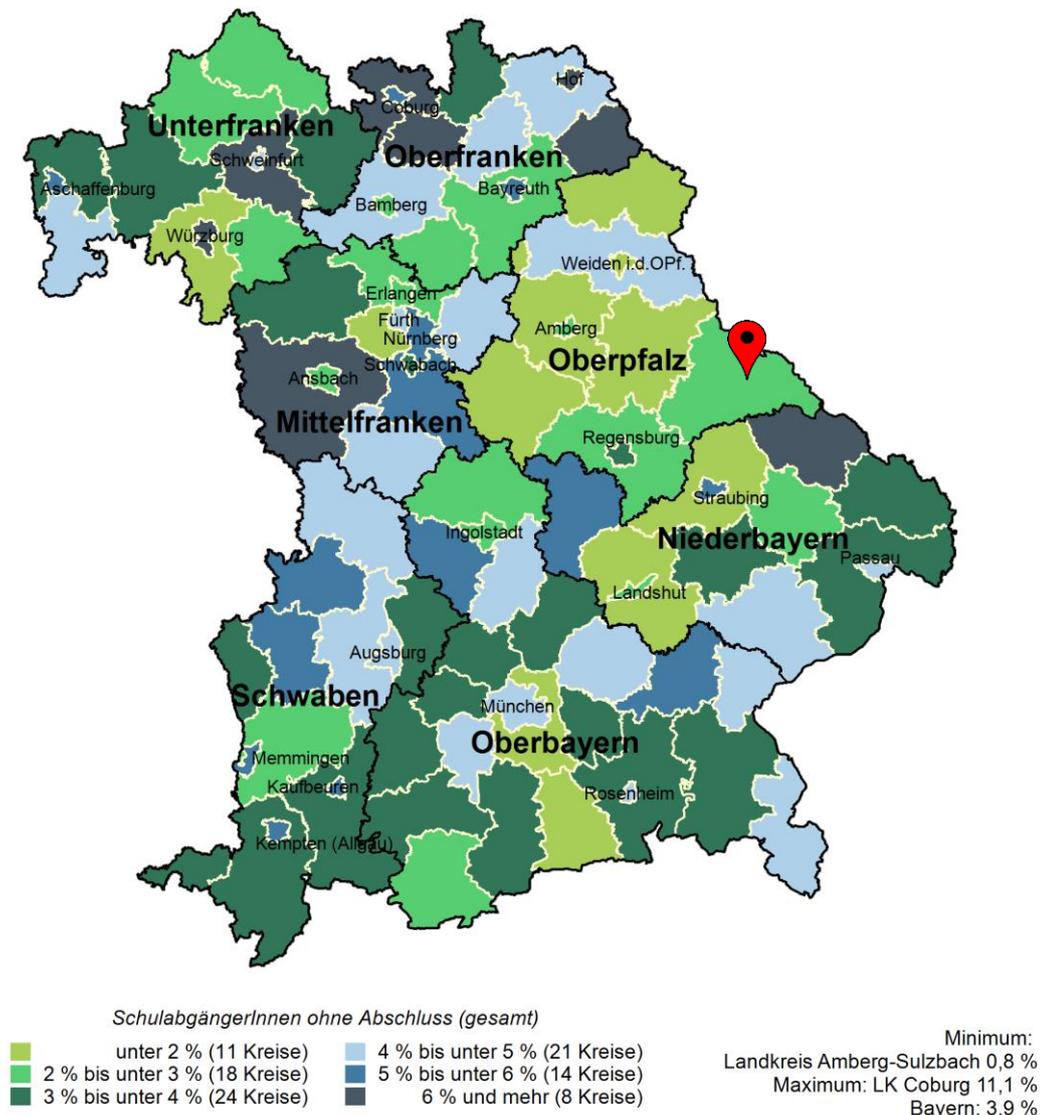
²⁴ Siehe Kapitel 6: Glossar – Hinweis zur Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit.



3.8 Anteil der SchulabgängerInnen ohne Abschluss²⁵

Der Anteil der SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss²⁶ an allen AbsolventInnen und AbgängerInnen aus allgemeinbildenden Schulen lag im Schuljahr 2021/2022 im Landkreis Cham bei 2,3 % (gesamtbayerischer Vergleichswert: 3,9 %).

Abbildung 24: Anteil der SchulabgängerInnen ohne Abschluss an allen AbsolventInnen und AbgängerInnen aus allgemeinbildenden Schulen in Bayern (in %) (Schuljahr 2021/2022)



Quelle: © Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2023 | Stand: 13.12.2023, GENESIS online, Tabelle 2111-107s, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

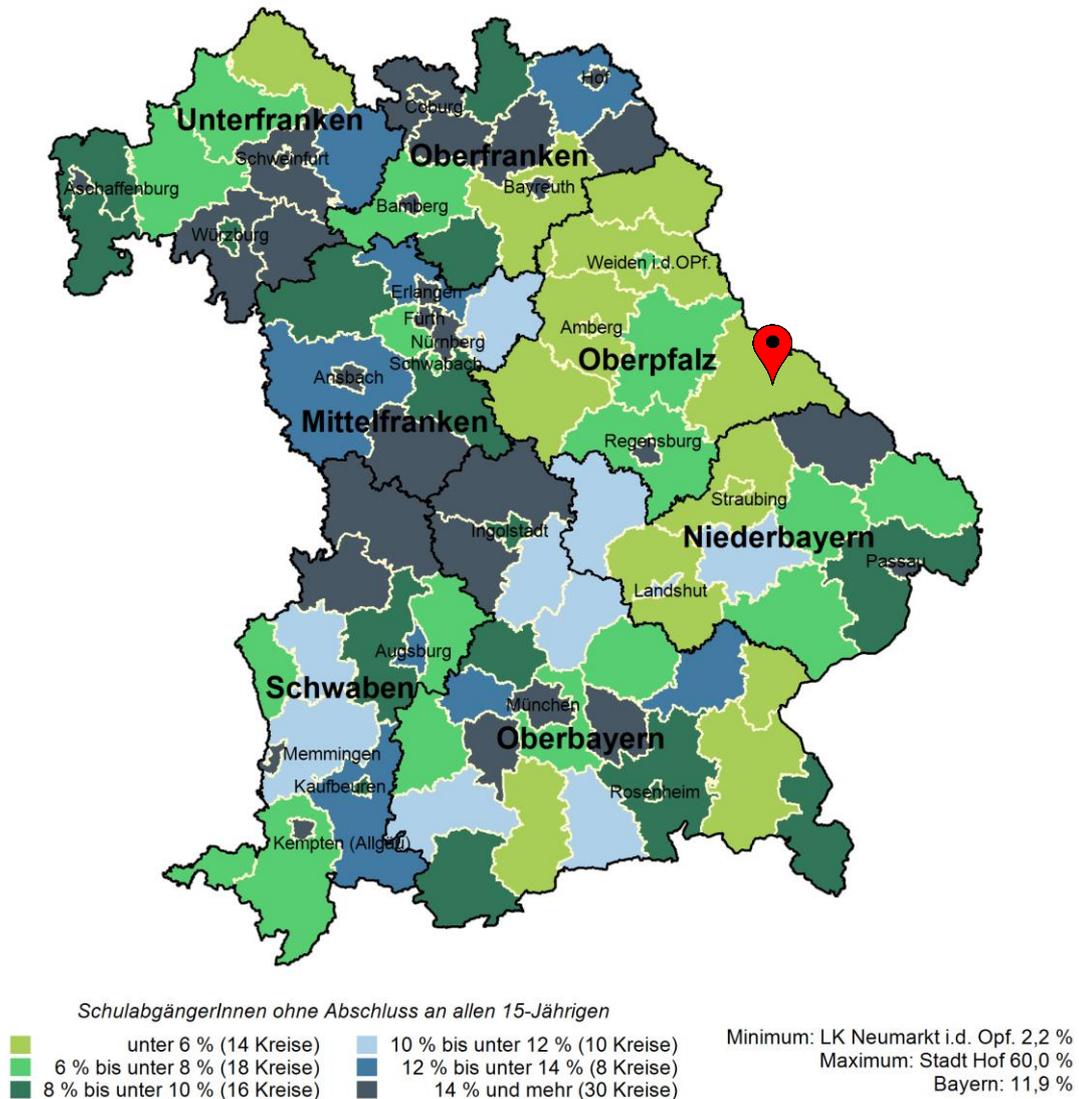
²⁵ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung SchulabgängerInnen ohne Abschluss.

²⁶ Auf Anregung werden die SchulabgängerInnen mit Abschluss im Bildungsgang des FSP (Förderschwerpunkt) Lernen in die Quote der AbgängerInnen ohne Mittelschulabschluss mit eingerechnet. Diese wurden bisher separat ausgewiesen. Die Einbeziehung ist der Grund für erkennbar höhere Quoten bei den SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss ab dem Berichtsjahr 2021. Damit sind die Werte zu den Vorjahren nicht vergleichbar.



Darüber hinaus liegt der Anteil der SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss an der Hauptrisikogruppe der 15- bis unter 16-jährigen SchulabgängerInnen²⁷ im Schuljahr 2021/2022 im Landkreis Cham bei 5,7 % (gesamtbayerischer Vergleichswert: 11,9 %).

Abbildung 25: Anteil der SchulabgängerInnen ohne Abschluss an den 15-Jährigen in Bayern (in %) (Schuljahr 2021/2022)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, Sonderbestellung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

²⁷ Siehe Kapitel 6: Glossar – Hinweis zum Anteil der SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss an der Hauptrisikogruppe der 15- bis unter 16-Jährigen.



Die nachfolgende Tabelle differenziert die tatsächliche Anzahl der SchülerInnen aus dem Landkreis Cham, die ohne Mittelschulabschluss abgehen, nach verschiedenen Schulformen im Schuljahr 2021/2022²⁸.

Tabelle 5: SchülerInnen ohne Mittelschulabschluss nach Schulformen (Schuljahr 2021/2022)^{29 30}

Schultyp	AbgängerInnen ohne Mittelschulabschluss	AbgängerInnen mit Abschluss im Bildungsgang des FSP (Förderschwerpunktes) Lernen
Mittelschulen (beinhaltet auch die Volksschulen)	10	-
Förderschulen	15	16
Andere allgemeinbildende Schulen (Gymnasien, Realschulen, Waldorfschulen u. ä.)	1	-
Allgemeinbildende Schulen insgesamt (Summe aus allen AbgängerInnen ohne Mittelschulabschluss und den AbgängerInnen im Bildungsgang des FSP Lernen)	26	

Quelle: © Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2023 | Stand: 13.12.2023, GENESIS online, Tabelle 2111-107s, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

²⁸ Für genauere Analysen steht der Datensatz über die Genesis-Datenbank online zur Verfügung.

²⁹ Zum Schuljahr 2013/2014 hat sich die Bezeichnung des „Abschlusses zur individuellen Lernförderung“ in „Abschluss im Bildungsgang des FSP (Förderschwerpunktes) Lernen“ geändert.

³⁰ Schüler ohne Abschluss werden aus der Spalte „AbgängerInnen ohne Mittelschulabschluss“ berechnet. Zusätzlich werden ab dem Berichtsjahr 2021 die SchulabgängerInnen mit Abschluss im Bildungsgang des FSP (Förderschwerpunkt) Lernen in die Quote der AbgängerInnen ohne Mittelschulabschluss mit eingerechnet. Diese wurden bisher separat ausgewiesen. Die Einbeziehung ist der Grund für erkennbar höhere Quoten bei den SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss ab dem Berichtsjahr 2021.

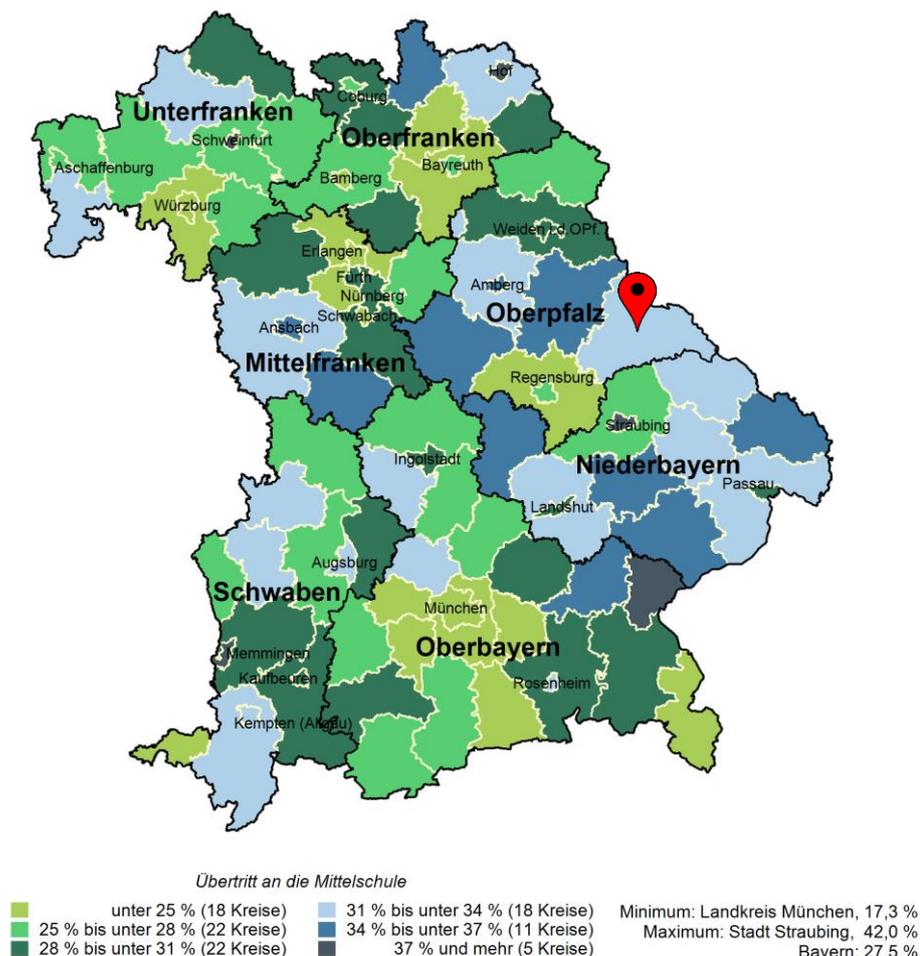


3.9 Übertrittsquoten^{31 32}

Neben der Darstellung der SchulabgängerInnen ohne Abschluss ist es möglich, die Übertrittsquoten auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte in Bayern darzustellen. Dargestellt wird jeweils, welcher Anteil der SchülerInnen der vierten Klassen auf eine weiterführende Schule übergetreten ist.

Im Landkreis Cham sind zum Schuljahr 2022/2023 31,8 % aller SchülerInnen der vierten Klasse auf die Mittelschule³³ übergetreten. Bayernweit trifft dies auf 27,5 % aller ViertklässlerInnen zu.

Abbildung 26: Anteil der SchülerInnen der vierten Klasse, die auf die Mittelschule übertreten; in Bayern (in %) (Schuljahr 2022/2023)



Quelle: ISB, <http://www.kis-schule-bayern.de>, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

³¹ Die Übertrittsquoten werden bereits zu Beginn eines neuen Schuljahres (vom KIS – Das Kreisinformationssystem der Bayerischen Bildungsberichterstattung; <http://www.kis-schule-bayern.de>) erhoben und beziehen sich damit immer auf ein Schuljahr weiter, als dies im Kapitel 3.8 bei den SchulabgängerInnen der Fall ist.

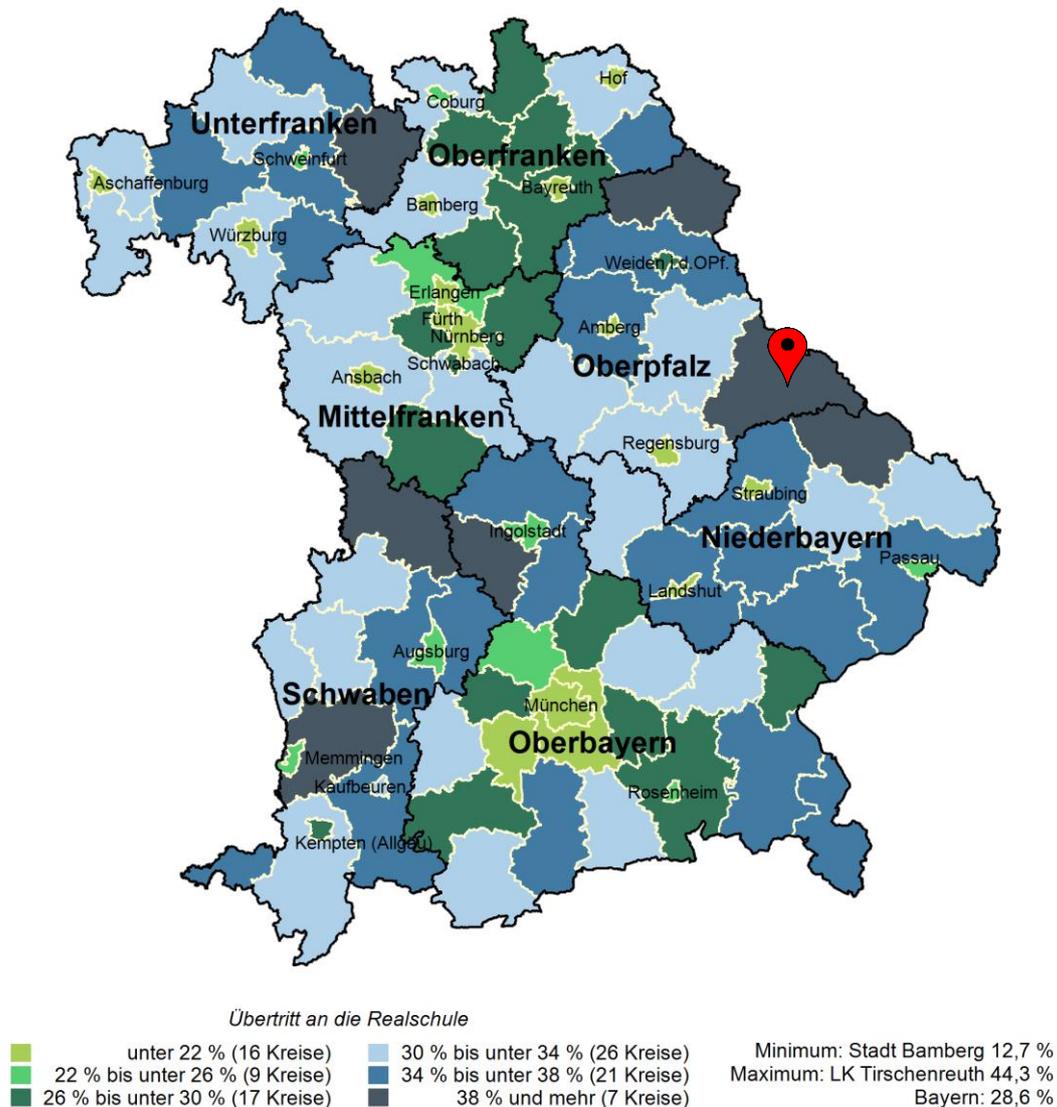
³² Zum Schuljahr 2022/23 wurde die Berechnungsweise der Übertrittquoten verändert. Die Regionalisierung erfolgt nun über den Standort der abgebenden Grundschule. Die Werte für die Realschulen beinhalten darüber hinaus nicht mehr die Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung. Diese Berechnungsweise wurde rückwirkend bis einschließlich des Schuljahres 2017/18 übernommen. Es kann deshalb auf allen Ebenen zu geringfügigen Abweichungen im Vergleich zu den bisher veröffentlichten Werten kommen.

³³ Da es keine Übertritte mehr an Hauptschulen gibt, wird an dieser Stelle nur der von der ISB-Statistik verwendete Begriff der Mittelschule verwendet.



Auf die Realschule wechselten zum Schuljahr 2022/2023 40,1 % aller Kinder der vierten Klassen im Landkreis Cham. Aus allen bayerischen Grundschulen traten 28,6 % aller SchülerInnen auf die Realschule über.

Abbildung 27: Anteil der SchülerInnen der vierten Klasse, die auf die Realschule übertreten; in Bayern (in %) (Schuljahr 2022/2023)

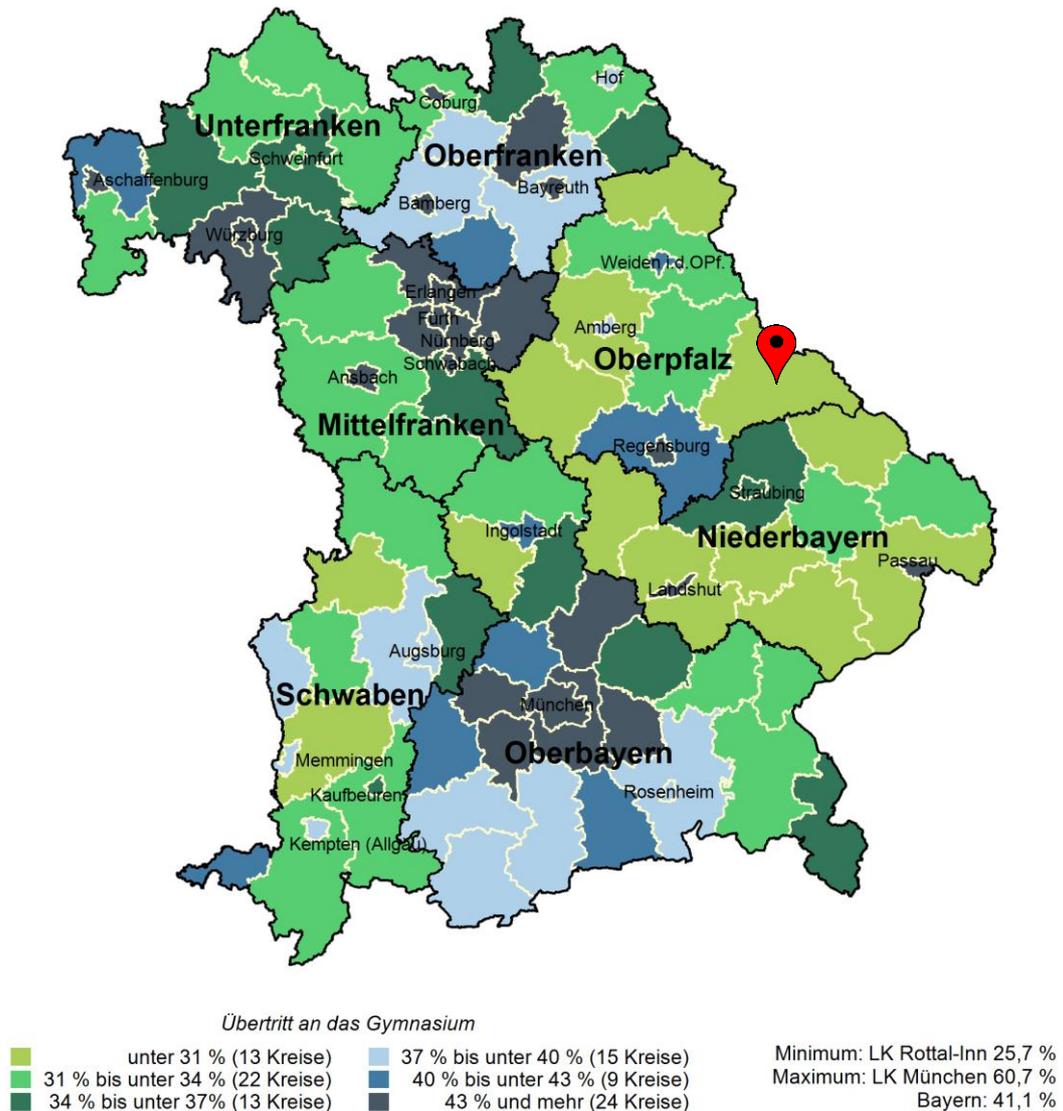


Quelle: ISB, <http://www.kis-schule-bayern.de>, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG



Auf das Gymnasium wechselten zum Schuljahr 2022/2023 26,9 % aller Kinder der vierten Klassen im Landkreis Cham. In Bayern insgesamt waren es 41,1 % aller SchülerInnen.

Abbildung 28: Anteil der SchülerInnen der vierten Klasse, die auf das Gymnasium übertreten; in Bayern (in %) (Schuljahr 2022/2023)



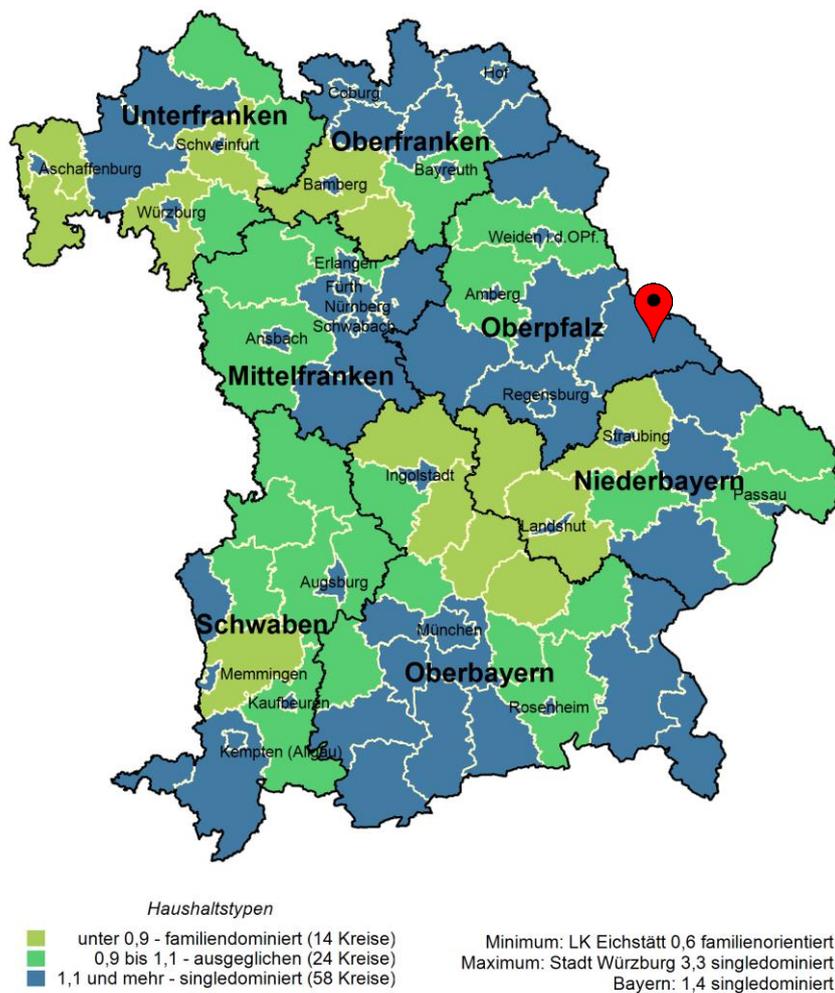
Quelle: ISB, <http://www.kis-schule-bayern.de>, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG



3.10 Verhältnis Einpersonenhaushalte zu Haushalten mit Kindern^{34 35}

Der Landkreis Cham gehört zu den singledominierten Kommunen. Insgesamt gibt es 2021 59.990 Haushalte (gesamtbayerischer Vergleichswert: 6.446.712). Auf die Gesamtheit aller Haushalte entfällt ein Anteil von 40,9 % auf Singlehaushalte (gesamtbayerischer Vergleichswert: 40,2 %), ein Anteil von 28,1 % auf Mehrpersonenhaushalte ohne Kinder (gesamtbayerischer Vergleichswert: 30,1 %) und ein Anteil von 31,0 % auf Mehrpersonenhaushalte mit Kindern (gesamtbayerischer Vergleichswert: 29,7 %). Berechnet man dabei das Verhältnis von Einpersonenhaushalten zu Haushalten mit Kindern, entspricht das einem Verhältnis³⁶ von 1,3 (gesamtbayerischer Vergleichswert: 1,4).

Abbildung 29: Verhältnis der Einpersonenhaushalte zu Haushalten mit Kindern in Bayern (2021)



Quelle: Nexiga GmbH, Sonderbestellung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

³⁴ Siehe Kapitel 6: Glossar – Verhältnis Einpersonenhaushalte zu Haushalten mit Kindern.

³⁵ Da die Daten zu den aktuellen Haushaltstypen regelmäßig nicht rechtzeitig vorliegen, werden seit dem Jahr 2014 Daten aus dem Vorjahr verwendet. Dies bedeutet, dass für das Berichtsjahr 2023 Haushaltstypen aus dem Jahr 2021 ausgewiesen werden.

³⁶ Bei einem Verhältniswert von unter 0,9 wird das gesellschaftliche Leben als „familiendominiert“, ab einem Wert von 1,1 als „singledominiert“ bezeichnet. In „ausgeglichenen“ Kommunen halten sich Einpersonenhaushalte und Mehrpersonenhaushalte mit Kindern die Waage (Werte zwischen 0,9 und unter 1,1).



3.11 Gerichtliche Ehelösungen³⁷

Betrachtet man die Entwicklung der Scheidungsquoten, so ist zwischen den Jahren 2021 und 2022 ein leichter Rückgang erkennbar. Im Landkreis Cham waren 2022 0,2 % der über 18-jährigen EinwohnerInnen von Scheidungen betroffen (gesamtbayerischer Vergleichswert: 0,2 %).

Tabelle 6: *Eheschließungen und geschiedene Ehen im Landkreis Cham im Zeitverlauf (Daten 2020, 2021 und 2022)*

Eheschließungen					
Anzahl			Prozentualer Anteil *		
2020	2021	2022	2020	2021	2022
631	605	660	0,59	0,56	0,61

Geschiedene Ehen					
Anzahl			Prozentualer Anteil **		
2020	2021	2022	2020	2021	2022
226	183	171	0,21	0,17	0,16

* Anteil der über 18-Jährigen, die in dem Jahr eine Ehe eingegangen sind, an allen über 18-Jährigen EinwohnerInnen im Landkreis Cham

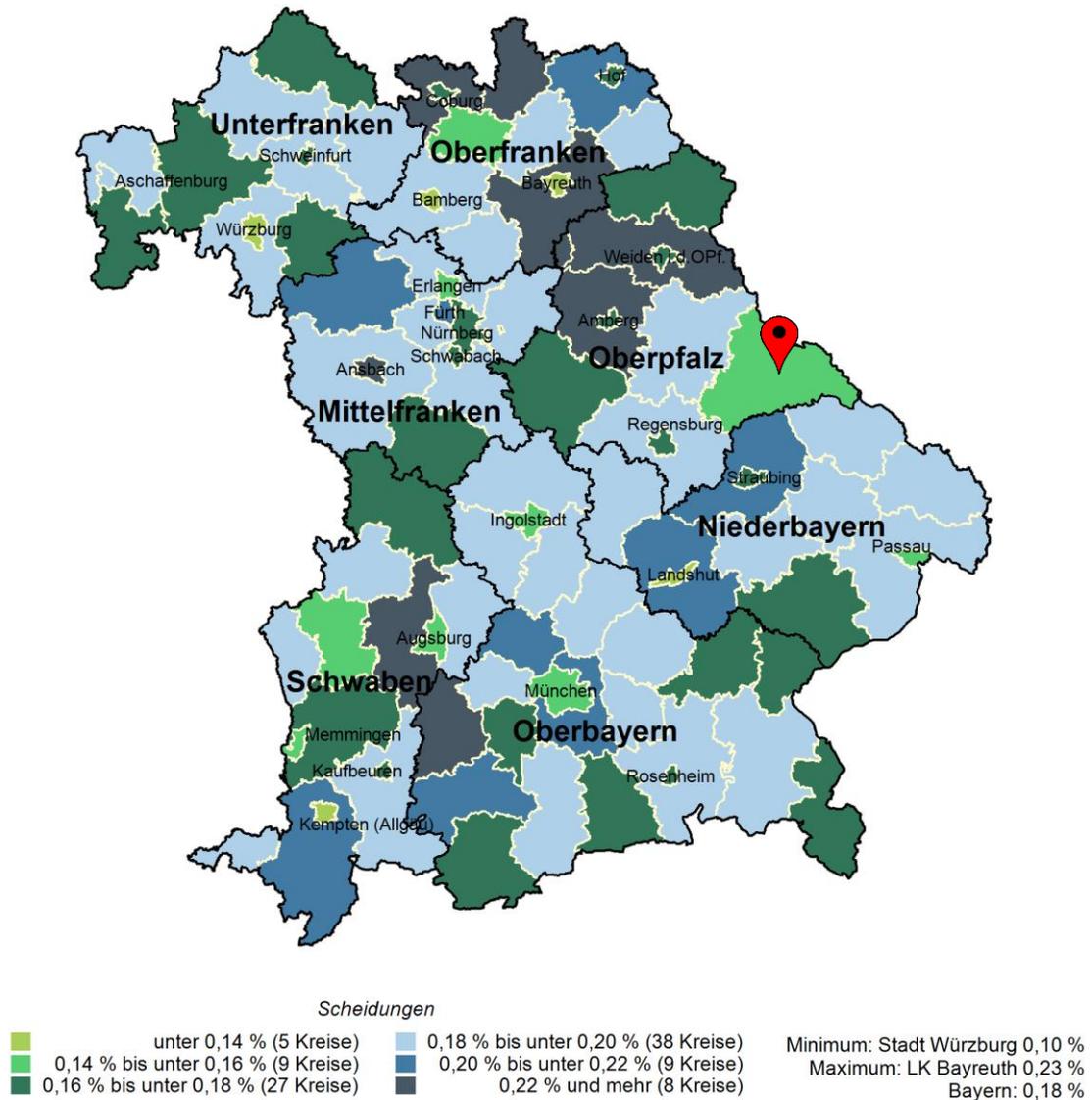
** Anteil der über 18-Jährigen, die in dem Jahr von Scheidung betroffen sind, an allen über 18-jährigen EinwohnerInnen im Landkreis Cham

Quelle: © Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2023 | Stand: 12.12.2023, GENISIS online, Tabelle 12611-102r und Tabelle 12631-107r, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

³⁷ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung Gerichtliche Ehelösungen.



Abbildung 30: Gerichtliche Ehelösungen (2022)

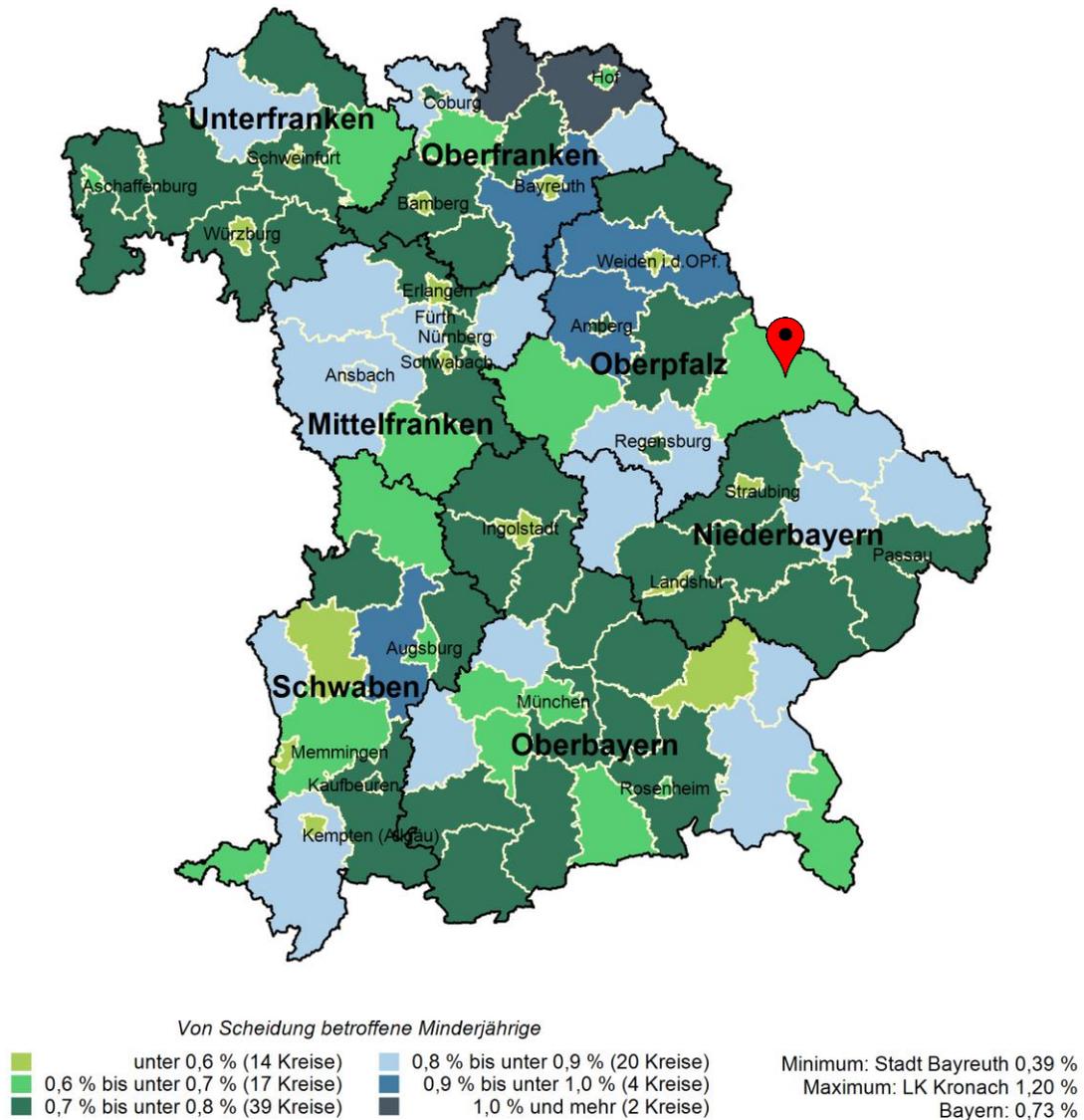


Quelle: © Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2023 | Stand: 12.12.2023, GENISIS online, Tabelle 12631-107r, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



Besonders jugendhilferelevant sind die von Scheidung betroffenen Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren. Im Landkreis Cham waren das im Jahr 2022 129 Minderjährige, was einem Anteil von 0,6 % an allen Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren entspricht (gesamtbayerischer Vergleichswert: 0,7 %).

Abbildung 31: Anteil der von Scheidung betroffenen Minderjährigen in Bayern (in %) (2022)



Quelle: © Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2023 | Stand: 12.12.2023, GENISIS online, Tabelle 12631-107r, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



4 Kindertagesbetreuung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe

Seit dem 01. August 2013 haben Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten (vgl. § 24 SGB VIII). Näheres über Inhalt und Umfang der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege in Bayern regelt das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG).

Kindertagesbetreuung umfasst alle Institutionen der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern außerhalb der eigenen Familie, der Schule und Sonderpädagogik und außerhalb der Erziehungshilfen.

Kindertageseinrichtungen sind außerschulische Tageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Dies sind gemäß den Regelungen des BayKiBiG Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder. Kindertageseinrichtungen müssen nicht zwingend gebäudebezogen sein. Es können mehrere Formen in einem Haus sein, z.B. Krippe, Kindergarten und Hort.

Die Formen der Kindertagesbetreuung lassen sich nach dem BayKiBiG unterteilen in:

Kinderkrippen	Kinderkrippen sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder unter drei Jahren richtet.
Kindergärten	Kindergärten sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet.
Häuser für Kinder	Häuser für Kinder sind Tageseinrichtungen zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern verschiedener Altersgruppen.
Horte	Horte sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Schulkinder richtet. In der Regel besuchen die Kinder die Einrichtung bis zur Vollendung des vierten Schuljahrs. In Ausnahmefällen ist es möglich, die Kinder dort bis zum 14. Lebensjahr zu betreuen.
Kindertagespflege	Tagespflege ist die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern durch eine Tagespflegeperson im Umfang von durchschnittlich mindestens 10 Stunden wöchentlich pro Kind in geeigneten Räumlichkeiten
Großtagespflege	Großtagespflege ist eine Form der Kindertagespflege, bei der mehrere Kindertagespflegepersonen in gemeinsamen Räumen (der Großtagespflegestelle) jeweils die Kinder betreuen, die ihnen vertraglich und persönlich zugeordnet sind. Schließen sich mehrere Tagespflegepersonen zusammen (Großtagespflege) und betreuen diese mehr als acht gleichzeitig anwesende Kinder, muss mindestens eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft sein.



Weitere Betreuungsformen wie die Mittagsbetreuung und die offene oder gebundene Ganztagesbetreuung an Schulen werden im JuBB-Geschäftsbericht nicht berücksichtigt, da es sich dabei nicht um Angebote im Geltungsbereich des BayKiBiG handelt.

Die Anzahl der betreuten Kinder nach den §§ 22 und 23 SGB VIII Förderung in Kindertageseinrichtungen und -tagespflege wird auf Grundlage der Datenbankauswertungen aus dem KiBiG.web dargestellt. Die Daten für den JuBB-Geschäftsbericht werden Mitte Januar des auf das JuBB-Berichtsjahr folgenden Jahres als Jahresdurchschnittswerte³⁸ im KiBiG.web abgerufen.

Differenziert nach dem Alter der Kinder (unter drei Jahre, drei Jahre bis Schuleintritt und Betreuung von Schulkindern im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren) werden im Folgenden die Anzahl der betreuten Kinder auf Landkreisebene sowie die jeweiligen Betreuungsquoten ausgewiesen. Die Betreuungsquote gibt den Anteil der in Tageseinrichtungen und Tagespflege betreuten Kinder einer Altersgruppe an allen Kindern dieser Altersgruppe an.

Um eine bayernweite Vergleichbarkeit von Betreuungsquoten für Kinder unter drei Jahren sowie für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt herzustellen, werden jeweils für alle an JuBB teilnehmenden Jugendämter Jahresdurchschnittswerte aus dem KiBiG.web herangezogen.

Im JuBB-Geschäftsbericht wird immer auf den Wohnsitz der Kinder Bezug genommen, unabhängig vom tatsächlichen Betreuungsort. Generell ist beim Wohnort des Kindes nach § 25 Abs. 1 Satz 5 AVBayKiBiG zu beachten, dass ein Wohnortwechsel eines Kindes nach dem 01.01. eines Jahres erst im folgenden Kindergartenjahr (01.09.) im KiBiG.web berücksichtigt wird. Erfolgt der Wohnortwechsel nach dem 01.09. eines Jahres, wird der Wechsel erst ab dem neuen Bewilligungszeitraum (01.01. des Folgejahres) berücksichtigt.

Für planerische Zwecke sind die Daten in diesem Kapitel nicht geeignet, da eine Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen aktuellere und genauere Daten erfordert. Auch zur Erstellung von Prognosen eignen sich die Daten aus dem JuBB-Geschäftsbericht nicht – sie dienen ausschließlich der Rückschau.

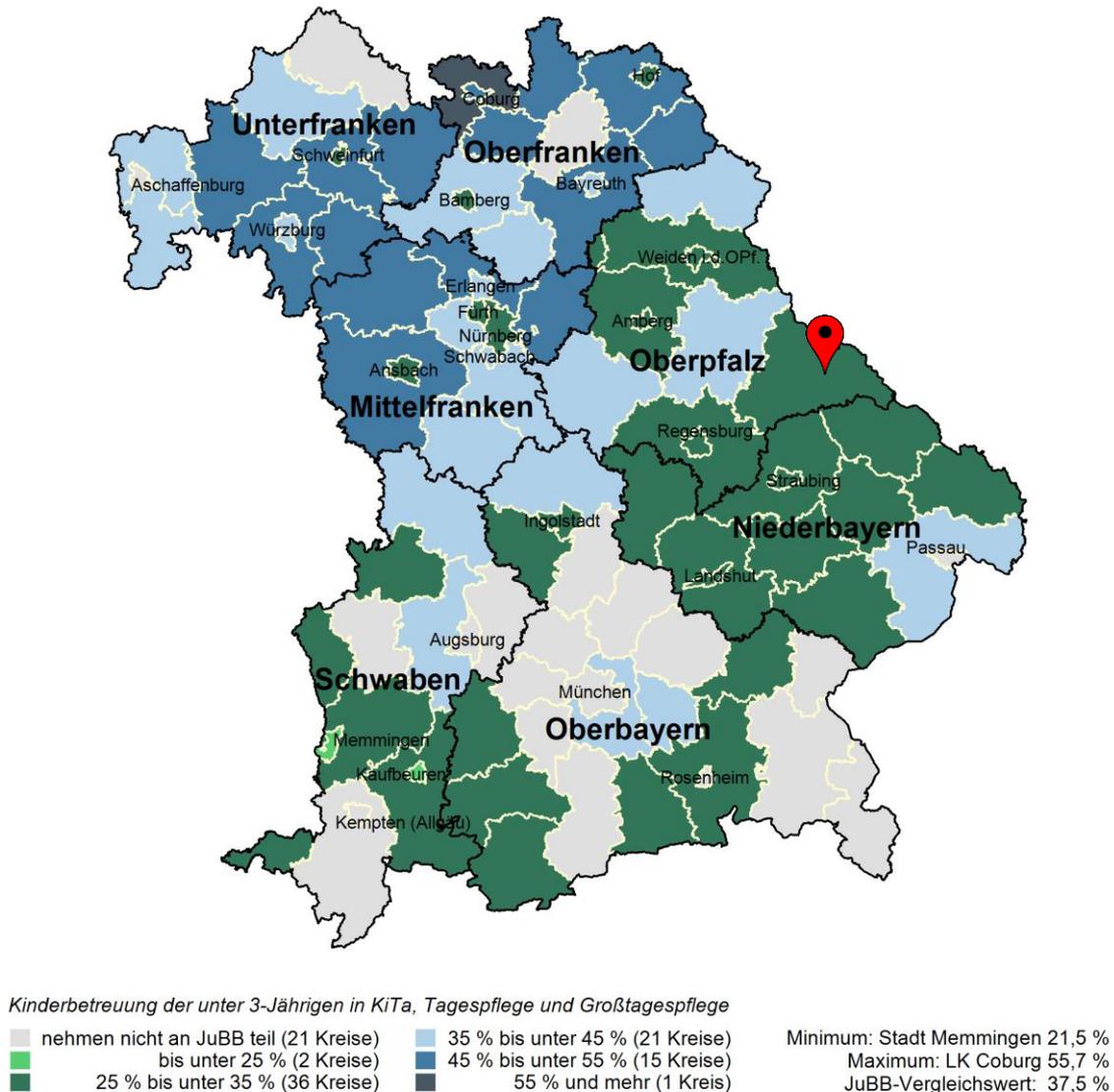
³⁸ Im KiBiG.web wird die Anzahl der betreuten Kinder pro Monat ausgewiesen. Diese Daten können bis 30. April des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres verändert werden. Um Ungenauigkeiten auszumitteln, wird seit dem Berichtsjahr 2018 aus den Monatsdaten Januar bis Dezember ein Jahresdurchschnittswert errechnet.



4.1 Betreuung von Kindern im Alter von unter drei Jahren aus dem Landkreis Cham

Die Betreuungsquote von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der (Groß-)Tagespflege im Alter von unter drei Jahren lag im Jahr 2023 im Landkreis Cham bei 33,0 % (JuBB-Vergleichswert³⁹: 37,5 %).

Abbildung 32: *Betreuungsquoten von Kindern im Alter von unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in der (Groß-)Tagespflege in Bayern (in %) (Jahresdurchschnittsdaten 2023)*⁴⁰



Quelle: KiBiG.web, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Grafik GEBIT Münster GmbH & Co. KG

³⁹ Der JuBB-Vergleichswert wird aus den Jahresdurchschnittsdaten der an JuBB teilnehmenden Jugendämter gebildet (Stand 15.01.2024: 75 von 96 Jugendämtern).

⁴⁰ Die für die Berechnungen in der Grafik verwendeten Daten beziehen sich auf 2023 und wurden am 15.01.2024 im KiBiG.web abgerufen. Eine Korrektur der Daten durch die Jugendämter ist nicht erfolgt. Abhängig von den Eintragungen zum Stichtag kann es demnach zu Abweichungen kommen.



Tabelle 7: *Betreute Kinder im Alter von unter drei Jahren in Kindertagesstätten und (Groß-)Tagespflege mit Wohnsitz im Landkreis Cham (Jahresdurchschnittsdaten 2023)*

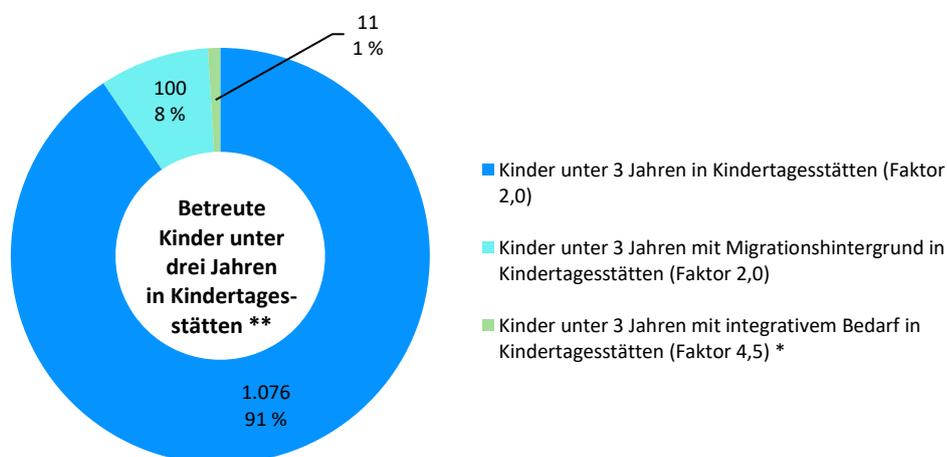
	Summe der EinwohnerInnen im Alter von unter 3 Jahren (3 Jahrgänge) *	Betreute Kinder	Betreuungsquote in % ⁴¹
Kindertagesstätten mit Betriebserlaubnis		1.188	31,9
Tagespflege ⁴² mit Förderung nach BayKiBiG		0	0,0
Großtagespflege nach Art. 20a BayKiBiG		42	1,1
Gesamt	3.729	1.229 **	33,0

* Stand der EinwohnerInnendaten: 31.12.2022

** Da es sich bei den Werten um Jahresdurchschnittswerte mit Nachkommastellen handelt, kann es in der Summenbildung (Gesamt) zu geringfügigen Abweichungen durch Rundung kommen.

Quelle: KiBiG.web / jugendamtsinterne Daten, Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 33: *Betreute Kinder im Alter von unter drei Jahren in Kindertagesstätten mit Wohnsitz im Landkreis Cham nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2023)*



* Der Faktor 4,5 bezieht sich sowohl auf „seelisch behinderte Kinder“ als auch auf „geistig und körperlich behinderte Kinder“. In der Datenbank KiBiG.web erfolgt keine Differenzierung.

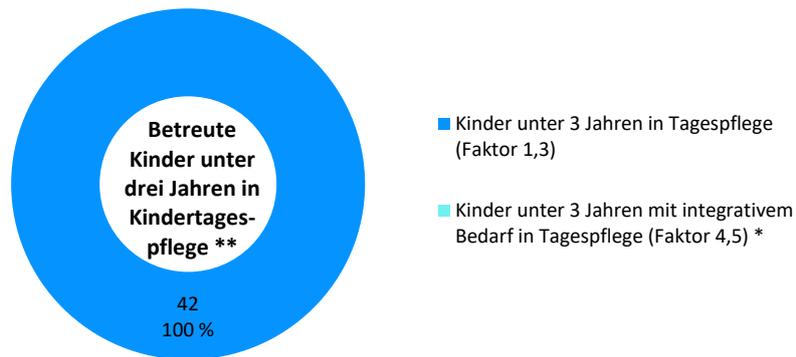
** Insgesamt wurden im Jahr 2023 im Landkreis Cham 1.188 Kinder unter drei Jahren in Kindertagesstätten betreut.

Quelle: KiBiG.web / jugendamtsinterne Daten, Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁴¹ Die Betreuungsquote gibt den Anteil der in Kindertagesstätten oder in (Groß-) Tagespflege betreuten Kinder einer Altersgruppe an allen Kindern dieser Altersgruppe an.

⁴² Die Tagespflege umfasst auch Plätze in Großtagespflegen. Gesondert werden nur die Plätze in Großtagespflegen mit Förderung nach Art. 20a BayKiBiG ausgewiesen.

Abbildung 34: *Betreute Kinder im Alter von unter drei Jahren in der (Groß-)Tagespflege mit Wohnsitz im Landkreis Cham nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2023)*



* Der Faktor 4,5 bezieht sich sowohl auf „seelisch behinderte Kinder“ als auch auf „geistig und körperlich behinderte Kinder“. In der Datenbank KiBiG.web erfolgt keine Differenzierung.

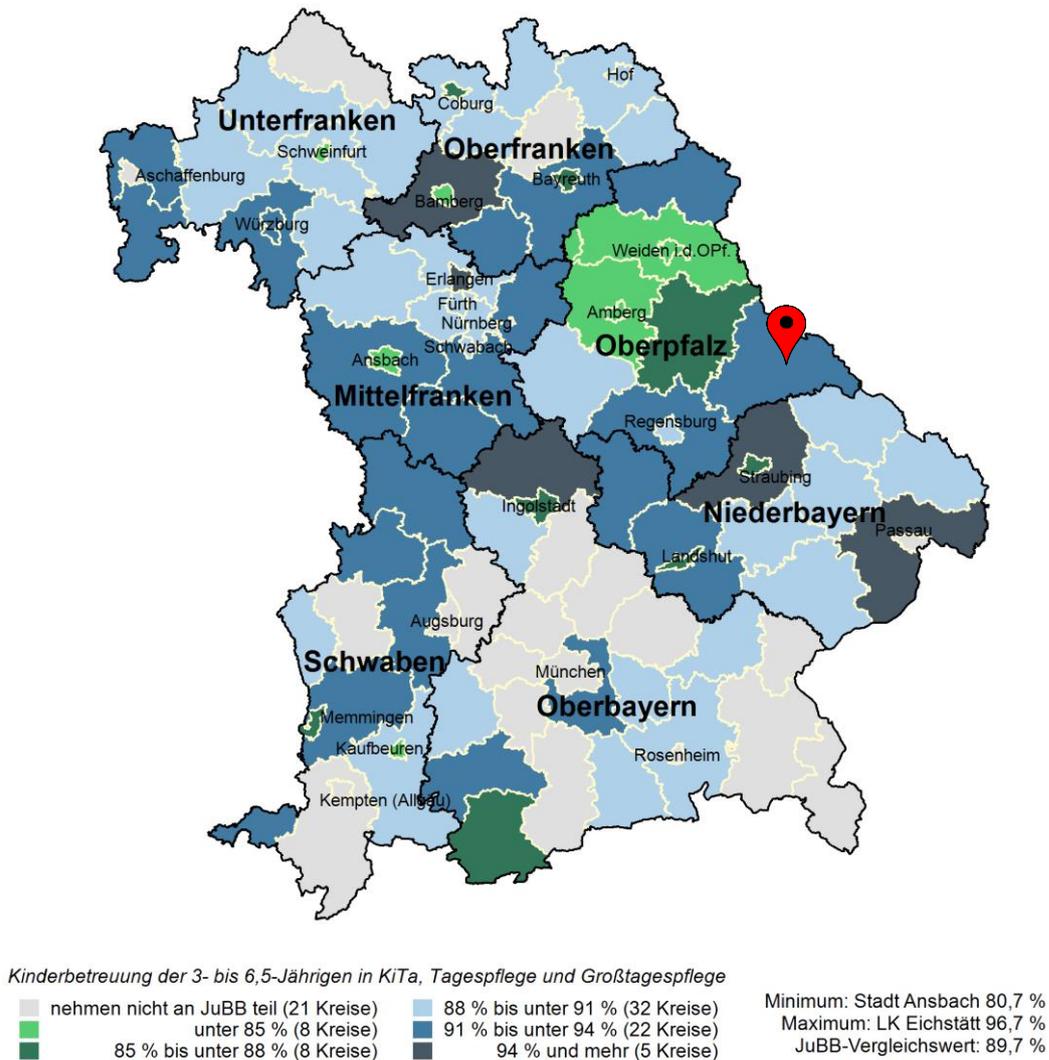
** Insgesamt wurden im Jahr 2023 im Landkreis Cham 42 Kinder unter drei Jahren in der (Groß-)Tagespflege betreut.

Quelle: *KiBiG.web/ jugendamtsinterne Daten, Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG*

4.2 Betreuung von Kindern im Alter von drei Jahren bis Schuleintritt⁴³ aus dem Landkreis Cham

Die Betreuungsquote von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der (Groß-)Tagespflege im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt lag im Jahr 2023 im Landkreis Cham bei 92,0 % (JuBB-Vergleichswert⁴⁴: 89,7 %).

Abbildung 35: *Betreuungsquoten von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen und in der (Groß-)Tagespflege in Bayern (in %) (Jahresdurchschnittsdaten 2023)*⁴⁵



Quelle: KiBiG.web, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Grafik GEBIT Münster GmbH & Co. KG

⁴³ Da in etwa die Hälfte der Kinder den Kindergarten mehr als drei Jahre lang besucht (ab dem 3. Lebensjahr bis zum Monat der Einschulung), wird die Anzahl der EinwohnerInnen für 3,5 Altersjahrgänge berechnet, d.h. die Hälfte der 6 bis unter 7-Jährigen hinzugezählt.

⁴⁴ Der JuBB-Vergleichswert wird aus den Jahresdurchschnittsdaten der an JuBB teilnehmenden Jugendämter gebildet (Stand 15.01.2024: 75 von 96 Jugendämtern).

⁴⁵ Die für die Berechnungen in der Grafik verwendeten Daten beziehen sich auf das Berichtsjahr 2023 und wurden am 15.01.2024 im KiBiG.web abgerufen. Eine Korrektur der Daten durch die Jugendämter ist nicht erfolgt. Abhängig von den Eintragungen zum Stichtag kann es demnach zu Abweichungen kommen.



Tabelle 8: *Betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt in Kindertagesstätten und (Groß-)Tagespflege mit Wohnsitz im Landkreis Cham (Jahresdurchschnittsdaten 2023)*

	Summe der EinwohnerInnen im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt (3,5 Jahrgänge) ⁴⁶ *	Betreute Kinder	Betreuungsquote ⁴⁷ in %
Kindertagesstätten mit Betriebserlaubnis		3.868	91,3
Tagespflege ⁴⁸ mit Förderung nach BayKiBiG		0	0,0
Großtagespflege nach Art. 20a BayKiBiG		31	0,7
Gesamt	4.239	3.899 **	92,0

* Stand der EinwohnerInnendaten: 31.12.2022

** Da es sich bei den Werten um Jahresdurchschnittswerte mit Nachkommastellen handelt, kann es in der Summenbildung (Gesamt) zu geringfügigen Abweichungen durch Rundung kommen.

Quelle: *KiBiG.web / jugendamtsinterne Daten, Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG*

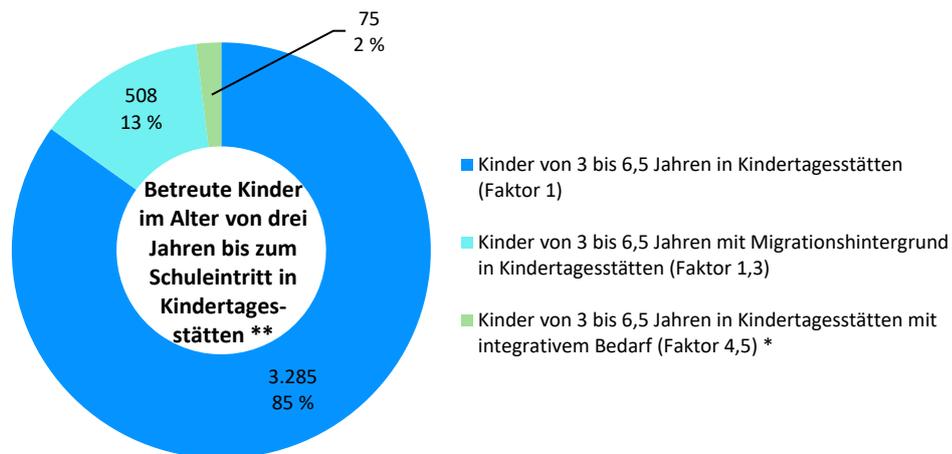
⁴⁶ Da in etwa die Hälfte der Kinder den Kindergarten mehr als drei Jahre lang besucht (ab dem 3. Lebensjahr bis zum Monat der Einschulung), wird die Anzahl der EinwohnerInnen für 3,5 Altersjahrgänge berechnet, d.h. die Hälfte der 6 bis unter 7-Jährigen hinzugezählt.

⁴⁷ Die Betreuungsquote gibt den Anteil der in Kindertagesstätten oder in (Groß-)Tagespflege betreuten Kinder einer Altersgruppe an allen Kindern dieser Altersgruppe an.

⁴⁸ Die Tagespflege umfasst auch Plätze in Großtagespflegen. Gesondert werden nur die Plätze in Großtagespflegen mit Förderung nach Art. 20a BayKiBiG ausgewiesen.



Abbildung 36: *Betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt⁴⁹ in Kindertagesstätten mit Wohnsitz im Landkreis Cham nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2023)*



* Der Faktor 4,5 bezieht sich sowohl auf „seelisch behinderte Kinder“ als auch auf „geistig und körperlich behinderte Kinder“. In der Datenbank KiBiG.web erfolgt keine Differenzierung.

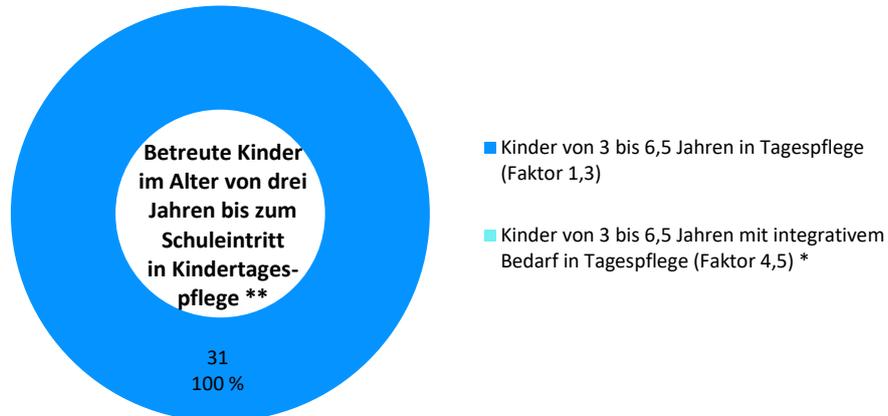
** Insgesamt wurden im Jahr 2023 im Landkreis Cham 3.868 Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in Kindertagesstätten betreut.

Quelle: *KiBiG.web/ jugendamtsinterne Daten, Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG*

⁴⁹ Da in etwa die Hälfte der Kinder den Kindergarten mehr als drei Jahre lang besucht (ab dem 3. Lebensjahr bis zum Monat der Einschulung), wird die Anzahl der EinwohnerInnen für 3,5 Altersjahrgänge berechnet, d.h. die Hälfte der 6 bis unter 7-Jährigen hinzugezählt.



Abbildung 37: *Betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt⁵⁰ in der (Groß-)Tagespflege mit Wohnsitz im Landkreis Cham nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2023)*



* Der Faktor 4,5 bezieht sich sowohl auf „seelisch behinderte Kinder“ als auch auf „geistig und körperlich behinderte Kinder“. In der Datenbank KiBiG.web erfolgt keine Differenzierung.

** Insgesamt wurden im Jahr 2023 im Landkreis Cham 31 Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in der (Groß-) Tagespflege betreut.

Quelle: *KiBiG.web/ jugendamtsinterne Daten, Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG*

⁵⁰ Da in etwa die Hälfte der Kinder den Kindergarten mehr als drei Jahre lang besucht (ab dem 3. Lebensjahr bis zum Monat der Einschulung), wird die Anzahl der EinwohnerInnen für 3,5 Altersjahrgänge berechnet, d.h. die Hälfte der 6 bis unter 7-Jährigen hinzugezählt.

4.3 Betreuung⁵¹ von Schulkindern im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren aus dem Landkreis Cham

Tabelle 9: *Betreute Schul Kinder im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren für Schul Kinder im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren in Kindertagesstätten und (Groß-)Tagespflege mit Wohnsitz im Landkreis Cham (Jahresdurchschnittsdaten 2023)*

	Summe der EinwohnerInnen im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren (4 Jahrgänge) *	Betreute Kinder	Betreuungsquote ⁵² in %
Kindertagesstätten mit Betriebserlaubnis		59	1,3
Tagespflege ⁵³ mit Förderung nach BayKiBiG		0	0,0
Großtagespflege nach Art. 20a BayKiBiG		0	0,0
Gesamt	4.712	59 **	1,3 ***

* Stand der EinwohnerInnendaten: 31.12.2022

** Da es sich bei den Werten um Jahresdurchschnittswerte mit Nachkommastellen handelt, kann es in der Summenbildung (Gesamt) zu geringfügigen Abweichungen durch Rundung kommen.

*** Rechnerisch ein halber Jahrgang der 6- bis unter 7-Jährigen, die 7- bis unter 10-Jährigen in Gänze und rechnerisch ein halber Jahrgang der 10- bis unter 11-Jährigen

Quelle: *KiBiG.web / jugendamtsinterne Daten, Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG*

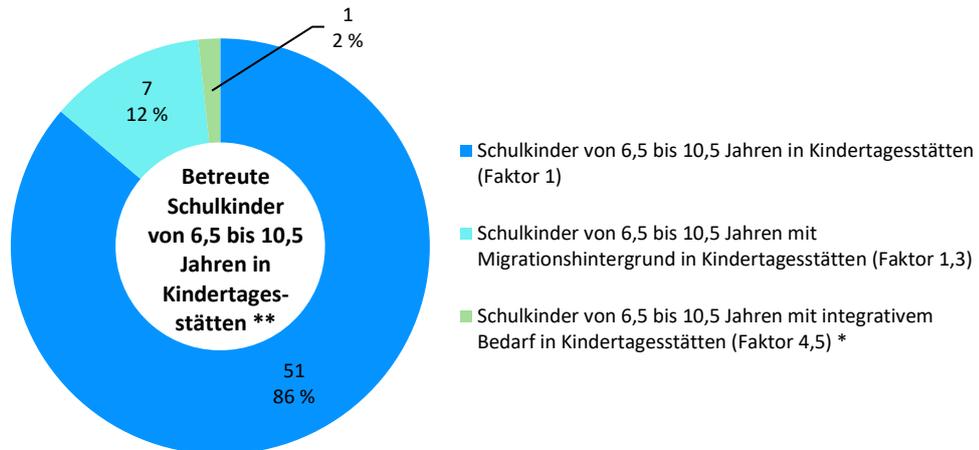
⁵¹ Berücksichtigt werden ausschließlich Angebote der Kinder- und Jugendhilfe. Nicht berücksichtigt sind schulische Angebote wie die Mittagsbetreuung und die offene oder gebundene Ganztagschule.

⁵² Die Betreuungsquote gibt den Anteil der in Kindertagesstätten oder in (Groß-)Tagespflege betreuten Kinder einer Altersgruppe an allen Kindern dieser Altersgruppe an.

⁵³ Die Tagespflege umfasst auch Plätze in Großtagespflegen. Gesondert werden nur die Plätze in Großtagespflegen mit Förderung nach Art. 20a BayKiBiG ausgewiesen.



Abbildung 38: *Betreute Schulkinder von 6,5 bis 10,5 Jahren in Kindertagesstätten nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2023)*



* Der Faktor 4,5 bezieht sich sowohl auf „seelisch behinderte Kinder“ als auch auf „geistig und körperlich behinderte Kinder“. In der Datenbank KiBiG.web erfolgt keine Differenzierung.

** Insgesamt wurden im Jahr 2023 im Landkreis Cham 59 Schulkinder im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren in Kindertagesstätten betreut.

Quelle: *KiBiG.web/ jugendamtsinterne Daten, Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG*

Abbildung 39: *Betreute Schulkinder von 6,5 bis 10,5 Jahren in der (Groß-)Tagespflege nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2023)*

Die Abbildung kann aufgrund von fehlenden Daten nicht dargestellt werden.

4.4 Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten auf Gemeindeebene

Auf Ebene der Gemeinden werden lediglich die vorhandenen Plätze und die Anzahl der betreuten Kinder im Alter von unter drei Jahren und im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen dargestellt.⁵⁴ Ausschlaggebend für die Zuordnung der betreuten Kinder ist der jeweilige Wohnort des Kindes, d. h. wie viele Kinder aus der jeweiligen Gemeinde betreut werden.

⁵⁴ Eine Zuordnung der betreuten Kinder in der Tagespflege auf Gemeindeebene ist im Rahmen des JuBB-Geschäftsberichtes nicht möglich.



Tabelle 10: Betreuungssituation für Kinder im Alter von unter 3 Jahren mit Wohnsitz in den jeweiligen Gemeinden im Landkreis Cham (Jahresdurchschnittsdaten 2023)

	Anzahl der Kinder unter 3 Jahren	Betreute Kinder	Betreuungsquote in % *
Arnschwang	55	23	41,2
Arrach	55	20	35,8
Bad Kötzting, St	163	46	28,1
Blaibach	63	19	30,4
Cham, St	509	138	27,0
Chamerau	68	27	39,2
Eschlkam, M	98	34	34,6
Falkenstein, M	130	45	34,4
Furth im Wald, St	242	78	32,1
Gleißenberg	21	12	56,3
Grafenwiesen	32	13	39,8
Hohenwarth	55	20	35,6
Lam, M	71	22	31,2
Lohberg	44	7	17,0
Michelsneukirchen	65	14	21,3
Miltach	64	28	44,1
Neukirchen b. Hl. Blut, M	95	16	16,3
Pemfling	64	26	41,0
Pösing	29	13	44,3
Reichenbach	28	11	40,5
Rettenbach	51	22	43,6
Rimbach	47	20	42,1
Roding, St	434	141	32,6
Rötz, St	85	31	36,5
Runding	58	19	33,3
Schönthal	58	14	23,4
Schorndorf	107	6	5,8
Stamsried, M	65	23	36,2
Tiefenbach	43	16	36,1
Traitsching	156	35	22,7
Treffelstein	30	11	37,2
Waffenbrunn	55	15	27,7
Wald	113	44	38,9
Walderbach	75	34	45,8
Waldmünchen, St	159	54	34,2
Weiding	67	22	33,1
Willmering	51	24	47,4
Zandt	70	28	40,6
Zell	54	16	29,9

* Die Betreuungsquote gibt hier den Anteil der in Kindertagesstätten betreuten Kinder einer Altersgruppe an allen Kindern dieser Altersgruppe an.

Quelle: KiBiG.web / jugendamtsinterne Daten, Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



Tabelle 11: *Betreuungssituation für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt mit Wohnsitz in den jeweiligen Gemeinden im Landkreis Cham (Jahresdurchschnittsdaten 2023)*

	Anzahl der Kinder von drei Jahren bis Schuleintritt (3,5 Jahrgänge)	Betreute Kinder	Betreuungsquote in % *
Arnschwang	75	99	132,6
Arrach	67	58	86,6
Bad Kötzing, St	225	176	78,1
Blaibach	66	59	88,8
Cham, St	522	473	90,6
Chamerau	82	78	95,5
Eschkam, M	144	118	82,1
Falkenstein, M	132	152	115,2
Furth im Wald, St	290	258	89,1
Gleißenberg	27	24	89,7
Grafenwiesen	42	38	91,5
Hohenwarth	60	53	88,6
Lam, M	69	58	83,5
Lohberg	51	45	87,9
Michelsneukirchen	58	62	107,0
Miltach	90	80	88,8
Neukirchen b. Hl. Blut, M	93	91	97,4
Pemfling	91	79	86,7
Pösing	36	29	80,6
Reichenbach	43	39	91,5
Rettenbach	59	53	89,3
Rimbach	43	71	164,0
Roding, St	450	373	82,8
Rötz, St	102	86	84,7
Runding	89	81	91,4
Schönthal	61	60	98,5
Schorndorf	107	114	106,7
Stamsried, M	73	61	83,4
Tiefenbach	51	46	90,8
Traitsching	159	144	90,7
Treffelstein	29	24	83,0
Waffenbrunn	67	56	83,5
Wald	118	114	96,4
Walderbach	91	86	94,9
Waldmünchen, St	176	161	91,6
Weiding	75	71	94,9
Willmering	66	63	95,1
Zandt	79	73	92,9
Zell	69	61	88,6

* Die Betreuungsquote gibt hier den Anteil der in Kindertagesstätten betreuten Kinder einer Altersgruppe an allen Kindern dieser Altersgruppe an.

Quelle: *KiBiG.web / jugendamtsinterne Daten, Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG*



5 Jugendhilfestrukturen

Dieses Kapitel ist in die Bereiche Fallerhebung (5.1), Kostendarstellung (5.2) und Übersicht ausgewählter Kennzahlen für die kostenintensiven Hilfen im Bereich des SGB VIII im aktuellen Berichtsjahr (5.3) gegliedert.

Die Grafiken unter 5.1.1 geben zunächst einen Überblick, wie sich die Hilfefälle in 2023 auf die unterschiedlichen Hilfeformen verteilt haben.

Im Teil 5.1.2 werden die jeweiligen Hilfearten näher dargestellt und hinsichtlich vorab definierter Merkmale einzeln ausgewertet.

Der Abschnitt 5.1.3 bietet eine tabellarische Gesamtübersicht aller JuBB-Werte im Berichtszeitraum und einen Vergleich mit den Zahlen des Vorjahres (Abschnitt 5.1.4).

Die Veränderungen im Verlauf der jeweils letzten 5 Jahre werden im Abschnitt 5.1.5 aufgezeigt und der Abschnitt 5.1.6 gibt einen Überblick über den Personalstand.

Bei der Betrachtung der Einzeldarstellungen und Auswertungen ist zu beachten, dass – nach Definition in JuBB – Leistungen für junge Volljährige ab dem Berichtsjahr 2017 in die Auswertungen der jeweiligen Hilfeart nicht mehr integriert sind, also z. B. bei den Fällen nach § 34 SGB VIII nicht mitgerechnet werden. Die Hilfen für junge Volljährige werden in einer gesonderten Darstellung „41 SGB VIII iVm“ ausgewiesen, soweit dies aufgrund der Datenlage möglich ist.

In Kapitel 5.2 erfolgt neben einer tabellarischen Gesamtübersicht des Jugendhilfehaushaltes auch eine differenzierte Betrachtung der Kosten, sowohl auf Basis der fachlichen Prioritätenliste von JuBB (ohne Kerngeschäft) als auch mit dem Fokus auf den kostenintensiven Hilfen (Kerngeschäft).

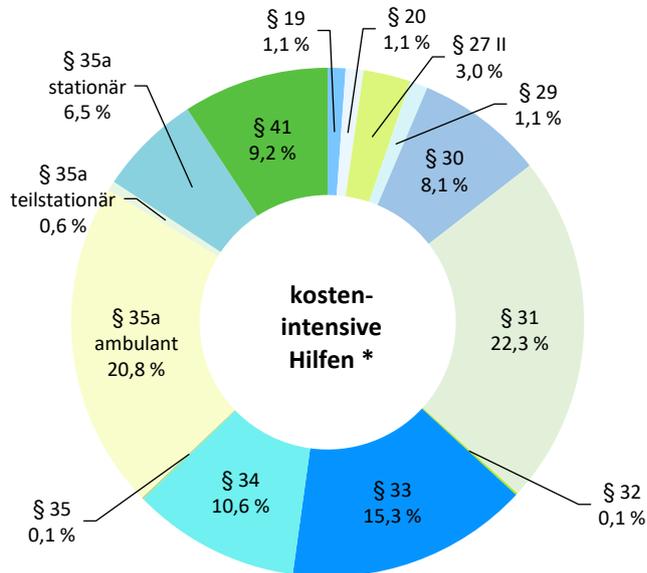
In Kapitel 5.3 ist eine Übersicht ausgewählter Kennzahlen, die sich im aktuellen Berichtsjahr mit Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag bzw. Hilfedauer und Laufzeiten beschäftigt, ausgewiesen.



5.1 Fallerhebung

5.1.1 Grafische Übersicht der kostenintensiven Hilfen nach SGB VIII im Landkreis Cham⁵⁵

Abbildung 40: Verteilung der kostenintensiven Hilfen⁵⁶



* Im Berichtsjahr 2023 wurden im Landkreis Cham 803 kostenintensive Hilfen bearbeitet.

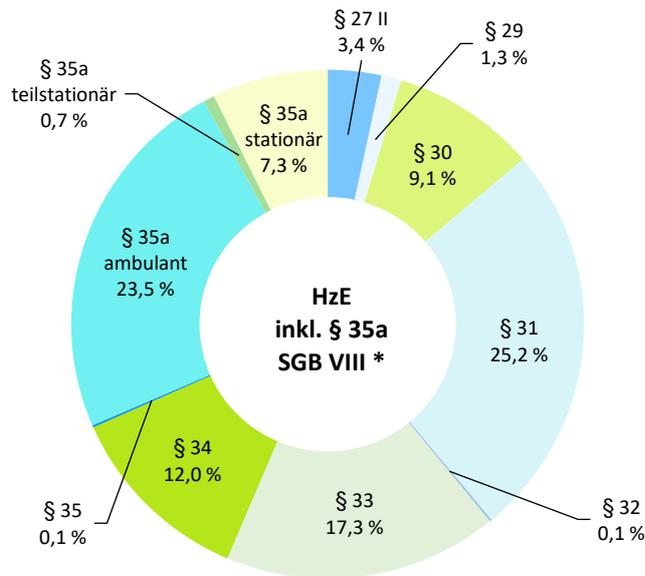
Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁵⁵ Detaillierte Zahlenübersicht siehe Kapitel 5.1.3.

⁵⁶ Aufgrund der im Berichtsjahr 2017 geänderten Zählweise der § 41er-Hilfen erfolgt eine gesonderte Ausweisung des § 41 SGB VIII im Diagramm. Fälle gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.



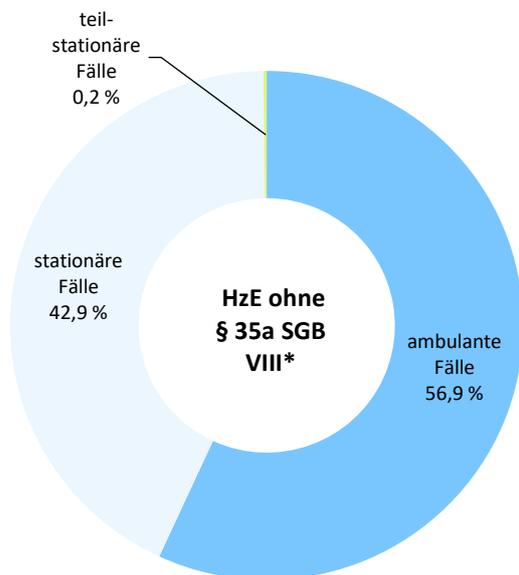
Abbildung 41: Anteil der Hilfearten an den gesamten Hilfen zur Erziehung⁵⁷



* Im Berichtsjahr 2023 wurden im Landkreis Cham 711 Hilfen zur Erziehung inklusive Hilfen nach § 35a SGB VIII bearbeitet.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 42: Verteilung der Hilfen zur Erziehung (ohne § 35a SGB VIII)⁵⁸



* Im Berichtsjahr 2023 wurden im Landkreis Cham 487 Hilfen zur Erziehung ohne Hilfen nach § 35a SGB VIII bearbeitet.

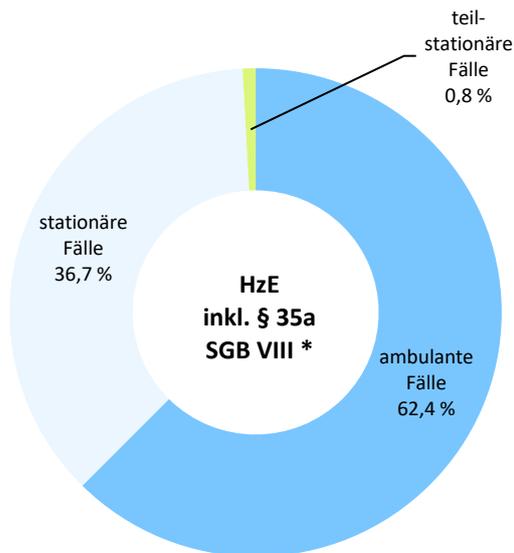
Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁵⁷ Fälle gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

⁵⁸ Fälle gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter und Fälle gemäß § 41 SGB VIII sind nicht enthalten.



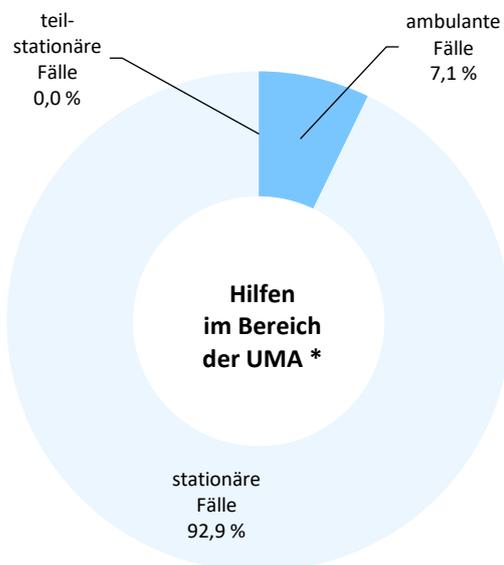
Abbildung 43: Verteilung der Hilfen zur Erziehung (inkl. § 35a SGB VIII)⁵⁹



* Im Berichtsjahr 2023 wurden im Landkreis Cham 711 Hilfen zur Erziehung inklusive Hilfen nach § 35a SGB VIII bearbeitet.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 44: Verteilung der Hilfen zur Erziehung im Bereich UMA (§§ 27 Abs. 2, 30, 33, 34 und 35a SGB VIII)⁶⁰



* Im Berichtsjahr 2023 wurden im Landkreis Cham 42 Hilfen zur Erziehung im Bereich UMA bearbeitet.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁵⁹ Fälle gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter und Fälle gemäß § 41 SGB VIII sind nicht enthalten.

⁶⁰ Fälle gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter und Fälle gemäß § 41 SGB VIII sind nicht enthalten.



5.1.2 Einzelauswertungen

5.1.2.1 Förderung der Erziehung in der Familie (davon die §§ 19, 20 SGB VIII)

Die gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII) und die Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII) stellen neben den klassischen Hilfen zur Erziehung (HzE) als Teil des „Kerngeschäftes“ im Jugendamt unverzichtbare, arbeits- und kostenintensive Leistungen dar, die im hohen Maße dem Erhalt und der Förderung von Familien dienen. Obwohl die Erhebungen im Rahmen von JuBB nur auf die Leistungen der Hilfen zur Erziehung abstellen, werden die §§ 19 und 20 SGB VIII zusätzlich erhoben.

5.1.2.1.1 § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

Fachliche Beschreibung

Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mütter bzw. Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen und aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes benötigen, ▪ ältere Geschwister, sofern die Mutter bzw. der Vater allein für sie zu sorgen hat, ▪ schwangere Frauen vor der Geburt des Kindes.
Soll ...	<ul style="list-style-type: none"> ▪ die Bedürfnisse der Mutter bzw. des Vaters sowie des Kindes und seiner Geschwister gleichermaßen berücksichtigen, ▪ in geeigneter Wohnform Betreuung und Unterstützung gewährleisten, ▪ dem Elternteil perspektivisch eine autonome Lebensführung gemeinsam mit dem Kind ermöglichen, ▪ die Entwicklung schulischer bzw. beruflicher Perspektiven des Elternteils fördern, ▪ mit Zustimmung des betreuten Elternteils den anderen Elternteil bzw. eine Person, die tatsächlich für das Kind sorgt, in die Leistung einbeziehen, wenn dies dem Leistungszweck dient, ▪ wenn es zur Erreichung des Leistungszwecks erforderlich ist, kann dies die gemeinsame Betreuung der Mutter bzw. des Vaters mit dem anderen Elternteil bzw. einer Person, die tatsächlich für das Kind sorgt, umfassen.
Anbieter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ intensive und individuelle Anleitung bei der Versorgung und Erziehung des Kindes, ▪ Training zu grundlegenden lebenspraktischen und hauswirtschaftlichen Tätigkeiten, ▪ Hilfe bei der Tagesstrukturierung, ▪ Abschluss einer schulischen bzw. beruflichen Ausbildung, ▪ Verselbstständigung der Mütter/Väter mit ihren Kindern.
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ individuelle Betreuung durch einzel- und gruppenpädagogische Angebote, ▪ Beratung, ▪ Leistungen für den notwendigen Unterhalt der betreuten Personen sowie Krankenhilfe, ▪ eine Kindertagesbetreuung ist häufig Bestandteil dieser Betreuungsform.



Tabelle 12: Hilfen gemäß § 19 SGB VIII

Fallbestand am 01.01.2023	4
Hilfebeginn in 2023	5
Hilfeende in 2023	2
Fallbestand am 31.12.2023	7
Bearbeitungsfälle in 2023	9
Anteil weiblich *	66,7 %
Anteil Nicht-Deutsche	11,1 %
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	0,4
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	1,1
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	26,5 Monate
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	4,9

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.1.2.1.2 § 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

Fachliche Beschreibung

Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eltern, wenn ein Elternteil, der für die Betreuung überwiegend verantwortlich ist, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt und ▪ das Wohl des Kindes nicht anderweitig, v.a. durch Betreuung durch den anderen Elternteil, gewährleistet werden kann.
Soll ...	<ul style="list-style-type: none"> ▪ die Versorgung, Betreuung und Erziehung im familiären Lebensraum für das Kind gewährleisten.
Anbieter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erziehungsberatungsstellen (wenn eine Vereinbarung gem. § 36a Abs. 2 S. 2 SGB VIII vorliegt), ▪ ehrenamtliche PatInnen (vgl. § 20 Abs. 2 SGB VIII), ▪ DorfhelferInnenstationen, ▪ Pflegedienste, ▪ Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorübergehende Sicherstellung bzw. Unterstützung der Familie bei der Betreuung, d.h. Betreuung, Versorgung und Erziehung des Kindes.
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stundenweise ambulante Hilfe und Dienste im elterlichen Haushalt, ▪ stationäre Hilfe, ▪ nachrangig nach Leistungen anderer Sozialversicherungsträger, z. B. der gesetzlichen Krankenversicherungen gem. § 38 SGB V.

Tabelle 13: Hilfen gemäß § 20 SGB VIII

Fallbestand am 01.01.2023	5
Hilfebeginn in 2023	4
Hilfeende in 2023	5
Fallbestand am 31.12.2023	4
Bearbeitungsfälle in 2023	9
Anteil weiblich *	33,3 %
Anteil Nicht-Deutsche	0,0 %
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	0,4
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	0,5
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	17,4 Monate
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	2,0

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.1.2.2 Ambulante Hilfen zur Erziehung

Die ambulanten Hilfen zur Erziehung beinhalten sozialpädagogische Unterstützungsleistungen für Familien, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in problematischen Lebenslagen. Damit sollen familientrennende Maßnahmen vermieden werden. Die Leistungsberechtigten der Hilfen sollen, soweit möglich, ganzheitlich in die Lage versetzt werden, eigene Ressourcen zum Umgang mit und zur Lösung der Problemlagen zu aktivieren, um damit eigenständig sicher tragende Handlungskonzepte zur Problemlösung zu entwickeln. Im Rahmen der Hilfeplanung ist gemeinsam mit ihnen der individuelle Hilfebedarf, sowie die geeignete und notwendige Hilfe zu ermitteln. Das Ergebnis der Hilfeplanung wird regelhaft im Hilfeplan festgehalten.

Bei der Betrachtung der Einzeldarstellungen und Auswertungen ist zu beachten, dass – nach Definition in JuBB – Leistungen für junge Volljährige ab dem Berichtsjahr 2017 in die Auswertungen der jeweiligen Hilfeart nicht mehr integriert sind, also z. B. bei den Fällen nach § 27 SGB VIII nicht mitgerechnet werden. Die Hilfen für junge Volljährige werden in einer gesonderten Darstellung „41 SGB VIII iVm“ ausgewiesen, soweit dies aufgrund der Datenlage möglich ist.

Eine besondere Rolle beim Vollzug der §§ 27 ff. SGB VIII iVm ambulant erbrachten Hilfen zur Erziehung spielt der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Er versteht sich als überwiegend familienbezogene, methodisch geleistete Sozialarbeit innerhalb eines eigenen Bezirks oder Sozialraums in unmittelbarem Kontakt zu KlientInnen. Er soll die Ursachen bestehender oder voraussichtlich entstehender Unterstützungs- und Hilfebedarfe, sowie mögliche problematische Lebenslagen erkennen. Durch rechtzeitige und vorbeugende Hilfe soll eine dem Wohl der Kinder oder Jugendlichen entsprechende Erziehung und altersentsprechende Entwicklung der Kinder oder Jugendlichen gewährleistet werden. Der ASD ist als übergreifender Dienst angelegt, mit einem Arbeitsschwerpunkt im Bereich der Hilfen zur Erziehung.

Die Gesamtsumme der ambulanten Hilfen im Jahr 2023 (ohne § 35a SGB VIII) belief sich auf 277, das entspricht einem Anteil von 56,9 % an allen gewährten Hilfen.

Die Auswertungen in JuBB rechnen den § 27 Abs. 2 SGB VIII aus Praktikabilitätsgründen den ambulanten Hilfen hinzu, auch wenn hier teilweise stationäre oder teilstationäre Leistungen gewährt werden.



5.1.2.2.1 § 27 Abs. 2 SGB VIII Hilfen zur Erziehung

Fachliche Beschreibung

Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kinder und Jugendliche, deren Personensorgeberechtigte nicht in der Lage sind, eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung selbst zu gewährleisten und die Hilfe für die Entwicklung des jungen Menschen notwendig und geeignet ist sowie junge Volljährige, deren selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung nicht gewährleistet ist.
Soll ...	<ul style="list-style-type: none"> ▪ negative Entwicklungen, die aus Erziehungsproblemen resultieren, ausgleichen, mindern, mildern, abstellen bzw. verhindern, ▪ eine dem Kindeswohl förderliche Erziehung gewährleisten.
Anbieter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Örtliche Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Maßnahmen werden insbesondere nach Maßgabe der §§ 28-35 SGB VIII gewährt, sowohl im ambulanten, im teilstationären als auch im stationären Setting. Hier ist kein abschließender Katalog vorgegeben. Dies gewährt den Jugendämtern einen Spielraum im Hinblick auf die Gestaltung von bedarfsgerechten Hilfeangeboten. Ausschlaggebend in der Prüfung auf Geeignetheit und Notwendigkeit einer Hilfe, ist der individuelle (erzieherische) Bedarf im Einzelfall. Dabei soll das soziale Umfeld der Kinder bzw. Jugendlichen miteinbezogen und nach Möglichkeit erhalten bleiben.
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Diverse bedarfsgerechte Angebote der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe unter Berücksichtigung des § 79a SGB VIII.

Tabelle 14: Hilfen gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII für unter 18-Jährige

	Leistungen für unter 18-Jährige **	davon / bei UMA
Fallbestand am 01.01.2023	11	0
Hilfebeginn in 2023	13	3
Hilfeende in 2023	9	1
Fallbestand am 31.12.2023	15	2
Bearbeitungsfälle in 2023	24	3
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	3	0
Anteil weiblich *	20,8 %	0,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	29,2 %	-
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	1,1	0,1
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	1,1	0,1
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	9,56 Monate	2,00 Monate
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen (ohne UMA)	10,50 Monate	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	11,8	0,3

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

** Leistungen für über 18-Jährige / junge Volljährige finden sich im Kapitel 5.1.2.6 Hilfen für junge Volljährige

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.1.2.2.2 § 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit

Fachliche Beschreibung

Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Junge Menschen (§ 7 SGB VIII), regelhaft „ältere Kinder und Jugendliche“.
Soll ...	<ul style="list-style-type: none"> ▪ bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen, ▪ auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.
Anbieter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Soziale Gruppenarbeit (SGA) ist eine ambulante Hilfe zur Erziehung, die auf der Grundlage einer entsprechenden Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung erbracht wird. Als Hilfe zur Erziehung verfolgt sie das Ziel, unter Verwendung gruppenpädagogischer und -didaktischer Methoden die soziale Handlungsfähigkeit des Einzelnen zu erweitern, neue Bewältigungsstrategien und positive Verhaltensalternativen im Alltag zu erlernen und einzuüben. Einzelfallarbeit, Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und Nutzbarmachung des Sozialraums sind in der Regel Gegenstand der SGA.
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sozialpädagogische Arbeit in und mit Gruppen.

Tabelle 15: Hilfen gemäß § 29 SGB VIII für unter 18-Jährige

Fallbestand am 01.01.2023	2
Hilfebeginn in 2023	7
Hilfeende in 2023	5
Fallbestand am 31.12.2023	4
Bearbeitungsfälle in 2023	9
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	0
Anteil weiblich *	0,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	55,6 %
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	0,4
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	1,0
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	1,4 Monate
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	1,6

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

** Leistungen für über 18-Jährige / junge Volljährige finden sich im Kapitel 5.1.2.6 Hilfen für junge Volljährige

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.1.2.2.3 § 30 SGB VIII Erziehungsbeistand, BetreuungshelferInnen

Fachliche Beschreibung

Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Junge Menschen (§ 7 SGB VIII) nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, die aufgrund individueller Entwicklungsprobleme Unterstützung benötigen, ▪ Jugendliche und Heranwachsende nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG), entweder als Weisung (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 JGG) oder vom Jugendgericht angeordnete Hilfe zur Erziehung nach § 12 JGG. §§ 36 und 36a SGB VIII sind maßgeblich zu beachten.
Soll ...	<ul style="list-style-type: none"> ▪ den jungen Menschen unter Einbeziehung seines sozialen Umfelds bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unterstützen, ▪ unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbstständigung fördern.
Anbieter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erziehungsbeistände und BetreuungshelferInnen leisten eine ambulante Erziehungshilfe für junge Menschen auf der Grundlage einer individuellen Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung, unter Einbezug der Personensorgeberechtigten. Diese Hilfeart kann einen präventiven oder auch resozialisierenden Charakter haben. Aufgrund ihrer hohen Intensität ist ihr Einsatz geeignet, ggf. stationäre Hilfen zu vermeiden. Durch Information, Beratung und begleitende Hilfe sollen die sozialpädagogischen Fachkräfte in der Betreuung der jungen Menschen darauf hinwirken, dass eine kritische Auseinandersetzung mit Person, Familie und Umfeld geschehen und so ein soziales Lernen angestoßen werden kann. Das Erkennen und Fördern individueller Kompetenzen der jungen Menschen steht im Vordergrund der methodischen Arbeit.
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ individuelle Freizeitangebote, ggf. erlebnispädagogisch ausgerichtet, ▪ Vermittlung anderweitiger Unterstützungsangebote, u. U. in Kombination mit anderen Hilfen zur Erziehung (§§ 29 oder 31 SGB VIII), ▪ Kontakte zu Ämtern, Schulen und Ausbildungsstellen usw.



Tabelle 16: Hilfen gemäß § 30 SGB VIII für unter 18-Jährige

	Leistungen für unter 18-Jährige **	davon / bei UMA
Fallbestand am 01.01.2023	25	0
Hilfebeginn in 2023	40	0
Hilfeende in 2023	36	0
Fallbestand am 31.12.2023	29	0
Bearbeitungsfälle in 2023	65	0
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	1	0
Anteil weiblich *	53,8 %	-
Anteil Nicht-Deutsche	6,2 %	-
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	3,1	0,0
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	7,2	0,0
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	8,3 Monate	-
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen (ohne UMA)	8,3 Monate	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	30,7	0,0

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

** Leistungen für über 18-Jährige / junge Volljährige finden sich im Kapitel 5.1.2.6 Hilfen für junge Volljährige

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.1.2.2.4 § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe

Fachliche Beschreibung

Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Familien mit Kindern bzw. Jugendlichen, die sich in schwierigen Situationen befinden.
Soll ...	<ul style="list-style-type: none"> ▪ durch intensive Betreuung und Begleitung von Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen beraten sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben.
Anbieter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sozialpädagogische Familienhilfe ist eine intensive ambulante Form der Erziehungshilfe. Sie soll Familien in schwierigen Situationen oder in ihrer Erziehungskraft stärken und bedarf der Mitwirkung der gesamten Familie.
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ intensive Beratungsangebote, ▪ Hilfestellung und Begleitung bei lebenspraktischen Aufgaben, ▪ Unterstützung, Förderung und Stabilisierung familiärer Ressourcen, ▪ Einbeziehung des sozialen Umfelds.

Tabelle 17: Hilfen gemäß § 31 SGB VIII⁶¹

Fallbestand am 01.01.2023	92
Hilfebeginn in 2023	87
Hilfeende in 2023	77
Fallbestand am 31.12.2023	102
Bearbeitungsfälle in 2023	179
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	7
Von SPFH betroffene Kinder	342
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	8,5
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	17,2
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	15,0 Monate
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	106,2

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁶¹ Inklusive der im Berichtsjahr im Hilfeverlauf volljährig gewordenen junge Menschen.



5.1.2.3 Teilstationäre Hilfen zur Erziehung

Das SGB VIII definiert teilstationäre Hilfen zur Erziehung in § 32 Erziehung in einer Tagesgruppe. Die Kinder oder Jugendlichen wohnen wie bei ambulanten Maßnahmen weiterhin zu Hause, besuchen aber i. d. R. täglich werktags, nach der Schule ein engmaschig strukturiertes Gruppenangebot. Schwerpunkte bilden hierbei die Förderung sozialer Kompetenzen, die schulische Förderung sowie die Förderung der Erziehungsfähigkeit der Eltern.

Die Gesamtsumme der teilstationären Hilfen im Jahr 2023 (ohne § 35a SGB VIII) belief sich auf 1, das entspricht einem Anteil von 0,2 % an allen gewährten Hilfen.

5.1.2.3.1 § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe

Fachliche Beschreibung

Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kinder und Jugendliche ab dem Schulalter mit signifikanten Entwicklungsverzögerungen oder Verhaltensauffälligkeiten.
Soll ...	<ul style="list-style-type: none"> ▪ die Entwicklung Kindern und Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Arbeit mit der Familie fördern, ▪ nach Möglichkeit den Verbleib des Kindes oder Jugendlichen in seiner Familie ermöglichen.
Anbieter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gruppenpädagogik, pädagogisch-therapeutischen Individualleistungen sowie Elemente eines auf den Einzelfall bezogenen sozialräumlichen Handelns, ▪ Begleitung der schulischen Förderung, ▪ Verbesserung der Erziehungsbedingungen durch Elternarbeit.
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung in einer heilpädagogischen Tagesstätte oder in einer geeigneten Form der Familienpflege.

Tabelle 18: Hilfen gemäß § 32 SGB VIII

Fallbestand am 01.01.2023	0
Hilfebeginn in 2023	1
Hilfeende in 2023	0
Fallbestand am 31.12.2023	1
Bearbeitungsfälle in 2023	1
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	1
Anteil weiblich *	0,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	0,0 %
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	0,0
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	0,1
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	0,8

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.1.2.4 Stationäre Hilfen zur Erziehung

Im Rahmen von stationären Hilfen zur Erziehung gilt es, mit den betroffenen jungen Menschen und ihren Personensorgeberechtigten gemeinsam Lösungen für Situationen zu finden, in denen ein Verbleib im Elternhaus auf Zeit oder auf Dauer nicht (mehr) möglich ist. Sie gehen einher mit einer (zumindest zeitweisen) Unterbringung des Kindes, Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen außerhalb der Herkunftsfamilie. Entsprechend des Bedarfs im Einzelfall wird perspektivisch eine Rückführung in die Herkunftsfamilie, ein Verbleib in der stationären Hilfe zur Erziehung oder die Verselbständigung des jungen Menschen angestrebt.

Bei der Betrachtung der Einzeldarstellungen und Auswertungen ist zu beachten, dass – nach Definition in JuBB – Leistungen für junge Volljährige ab dem Berichtsjahr 2017 in die Auswertungen der jeweiligen Hilfeart nicht mehr integriert sind, also z. B. bei den Fällen nach § 34 SGB VIII nicht mitgerechnet werden. Die Hilfen für junge Volljährige werden in einer gesonderten Darstellung „41 SGB VIII iVm“ ausgewiesen, soweit dies aufgrund der Datenlage möglich ist.

Die Gesamtsumme der stationären Hilfen im Jahr 2023 (ohne § 35a SGB VIII) betrug 209 Fälle, das entspricht einem Anteil von 42,9 % aller gewährten Hilfen.

5.1.2.4.1 § 33 SGB VIII Vollzeitpflege

Fachliche Beschreibung

Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, deren Eltern nicht in der Lage sind, eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung selbst zu gewährleisten und die Hilfe für die Entwicklung des jungen Menschen notwendig und geeignet ist sowie junge Volljährige, deren selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung nicht gewährleistet ist, ▪ besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche im Falle der Familienpflege.
Soll ...	<ul style="list-style-type: none"> ▪ entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes, des Jugendlichen oder jungen Volljährigen diesem eine zeitlich befristete individuelle (Erziehungs-) Hilfe und/oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.
Anbieter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe in Kooperation mit geeigneten Pflegefamilien.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erziehungshilfe, die persönlichen Bindungen Rechnung trägt, ▪ Entwicklungsförderung für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche, ▪ Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie soweit möglich, ▪ Integration in die Pflegefamilie und das neue soziale Umfeld.
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eignungsfeststellung von Pflegepersonen und Auswahl der Pflegepersonen im konkreten Einzelfall, ▪ parallele Beratung und Unterstützung der Herkunfts- und auch der Pflegefamilie, ▪ Kurse für Pflegepersonen zur Vorbereitung und Begleitung des Pflegeverhältnisses, ▪ Koordinierung der Kontakte zwischen Herkunfts- und Pflegefamilie bzw. Pflegekind, ▪ Zusammenarbeit mit anderen Stellen (z. B. Bezirkssozialarbeit, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Erziehungsberatungsstelle), ▪ Prüfung einer möglichen Rückkehroption und deren gründliche Vorbereitung und Begleitung, ▪ Öffentlichkeitsarbeit und Werbung zur Gewinnung von Pflegefamilien, ▪ Erstellung eines individuellen Schutzkonzeptes.



Tabelle 19: Hilfen gemäß § 33 SGB VIII für unter 18-Jährige⁶²

	Leistungen für unter 18-Jährige **	davon / bei UMA
Fallbestand am 01.01.2023	109	0
Hilfebeginn in 2023	14	0
Hilfeende in 2023	19	0
Fallbestand am 31.12.2023	104	0
Bearbeitungsfälle in 2023	123	0
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	50	0
Übernahme durch § 86 VI SGB VIII	51	0
Anteil weiblich *	53,7 %	-
Anteil Nicht-Deutsche	3,3 %	-
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	5,8	0,0
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	5,8	0,0
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	79,2 Monate	-
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen (ohne UMA)	79,2 Monate	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	109,4	0,0

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

** Leistungen für über 18-Jährige / junge Volljährige finden sich im Kapitel 5.1.2.6 Hilfen für junge Volljährige

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die Verteilung von Fällen mit und ohne Kostenerstattung gestaltete sich wie folgt:

Tabelle 20: Verteilung von Fällen mit und ohne Kostenerstattung

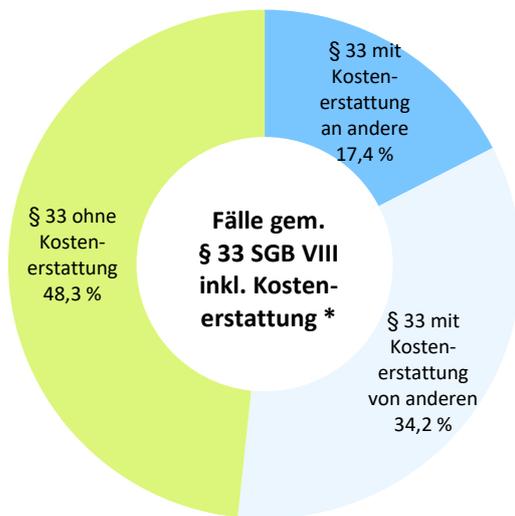
Fälle mit originärer Zuständigkeit des Jugendamts	Fälle mit Kostenerstattung von anderen Jugendämtern	Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter
72 (0 UMA)	51 (0 UMA)	26 (0 UMA)

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁶² Fälle gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.



Abbildung 45: Verteilung der Fallzahlen gemäß § 33 SGB VIII im Jahr 2023 bei Minderjährigen



* Im Berichtsjahr 2023 gab es im Landkreis Cham bei den unter 18-Jährigen 149 Fälle gem. § 33 SGB VIII inklusive Kostenerstattung.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 46: Verteilung der UMA-Fallzahlen gemäß § 33 SGB VIII im Jahr 2023

Die Abbildung kann aufgrund fehlender Daten nicht dargestellt werden.

5.1.2.4.2 § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen

Fachliche Beschreibung

Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Junge Menschen, die einer Erziehung außerhalb der Familie bedürfen.
Soll ...	<ul style="list-style-type: none"> ▪ durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten junge Menschen in ihrer Entwicklung fördern mit dem Ziel: <ul style="list-style-type: none"> – der Vorbereitung der Rückkehr in die Familie oder – der Vorbereitung der Erziehung in einer anderen Familie oder – der Vorbereitung auf ein selbständiges Leben.
Anbieter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betreuung und Erziehung in einer Einrichtung oder einer sonstigen betreuten Wohnform, ▪ Unterstützung bei der allgemeinen Lebensführung, ▪ Begleitung der Schul- oder Berufsausbildung des jungen Menschen, ▪ Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie durch Elternarbeit.
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unterbringung über Tag und Nacht, ▪ materielle und pädagogische Versorgung, ▪ Leistungen der Krankenhilfe.

Tabelle 21: Hilfen gemäß § 34 SGB VIII für unter 18-Jährige

	Leistungen für unter 18-Jährige **	davon / bei UMA
Fallbestand am 01.01.2023	37	7
Hilfebeginn in 2023	48	32
Hilfeende in 2023	36	11
Fallbestand am 31.12.2023	49	28
Bearbeitungsfälle in 2023	85	39
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	2	0
Betreutes Wohnen	0	0
Anteil weiblich *	25,9 %	0,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	51,8 %	-
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	4,0	1,8
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	13,2	8,2
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	19,4 Monate	17,8 Monate
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen (ohne UMA)	20,2 Monate	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	48,8	19,1

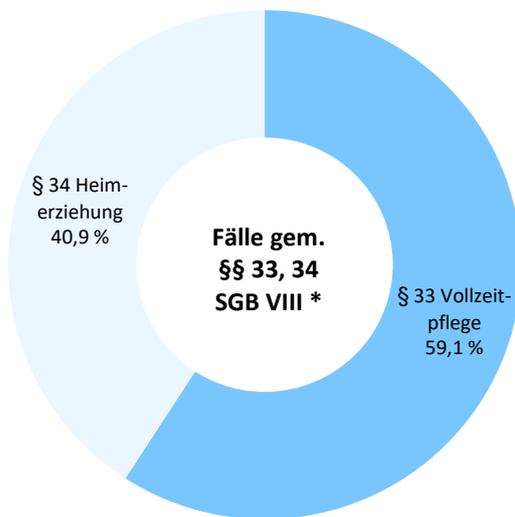
* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

** Leistungen für über 18-Jährige / junge Volljährige finden sich im Kapitel 5.1.2.6 Hilfen für junge Volljährige

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



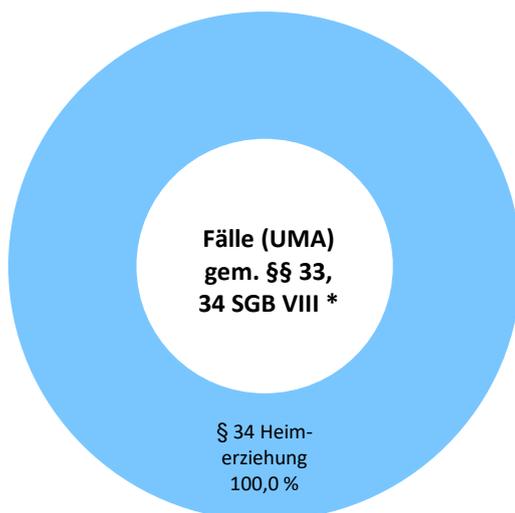
Abbildung 47: Verhältnis zwischen § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) und § 34 SGB VIII (Heimerziehung) im Jahr 2023 bei Minderjährigen



* Bei den unter 18-Jährigen betrug im Berichtsjahr 2023 die Gesamtzahl der Bearbeitungsfälle im Bereich Vollzeitpflege und Heimerziehung im Landkreis Cham 208.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 48: Verhältnis der UMA-Fallzahlen zwischen § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) und § 34 SGB VIII (Heimerziehung) im Jahr 2023



* Für den Bereich UMA betrug die Gesamtzahl der Bearbeitungsfälle im Bereich Vollzeitpflege und Heimerziehung im Landkreis Cham im Berichtsjahr 2023 39.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.1.2.4.3 § 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Fachliche Beschreibung

Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Junge Menschen (§ 7 SGB VIII).
Soll ...	<ul style="list-style-type: none"> ▪ jungen Menschen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen, ▪ regelhaft auf längere Zeit angelegt sein und den individuellen Bedürfnissen des jungen Menschen Rechnung tragen.
Anbieter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ lebensweltliche und ganzheitliche Orientierung am jungen Menschen, ▪ Mobilisierung und Stabilisierung von Motivation, Steigerung der Eigenwahrnehmung und Eigenverantwortung, ▪ Entwicklung von Lebensperspektiven, ▪ Entwicklung von positiven Konfliktlösungs- und Bewältigungsstrategien im sozialen Kontakt, ▪ Aufbau von Beziehungsfähigkeit und Vertrauen.
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung kann in ambulanter und stationärer Form erfolgen, ▪ Hohe Betreuungsintensität im persönlichen Kontakt als fachlicher Standard, ▪ Beratung vorwiegend in Einzelgesprächen (orientiert an persönlichen Ressourcen und individuellen Zielen), ▪ Hilfen bei besonderen Problemlagen (z. B. Suchtgefährdung, Prostitution, Obdachlosigkeit etc.). ▪ Vermittlung schulischer und beruflicher Ausbildung bzw. Arbeitsaufnahme, ▪ Erlernen eines sinnvollen Ressourceneinsatzes, ▪ Durchführung erlebnispädagogischer Maßnahmen (Transfer der Erfahrungen in die Alltagswelt, Vor- und Nachbetreuung), ▪ im Einzelfall Betreuung in einer fremden Umgebung / Kultur, ▪ Kontakt mit Behörden und Institutionen.



Tabelle 22: Hilfen gemäß § 35 SGB VIII für unter 18-Jährige

	Leistungen für unter 18-Jährige **
Fallbestand am 01.01.2023	1
Hilfebeginn in 2023	0
Hilfeende in 2023	1
Fallbestand am 31.12.2023	0
Bearbeitungsfälle in 2023	1
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	1
Auslandsunterbringungen	1
Anteil weiblich *	0,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	0,0 %
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	0,0
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	0,2
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	6,0 Monate
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	0,5

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

** Leistungen für über 18-Jährige / junge Volljährige finden sich im Kapitel 5.1.2.6 Hilfen für junge Volljährige

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.1.2.5 Eingliederungshilfen

Für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung kann Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII gewährt werden, um eine bestehende oder drohende Beeinträchtigung am Leben in der Gesellschaft zu beseitigen, abzumildern oder zu verhindern. Die Hilfen werden insbesondere in ambulanter, teilstationärer und stationärer Form gewährt. Wobei die Hilfen auch in Art und Form der Leistungen nach Kapitel 6 des Teils 1 SGB IX, sowie nach § 90 und den Kapiteln 3 bis 6 des Teils 2 SGB IX gewährt werden können.

Bei der Betrachtung der Einzeldarstellungen und Auswertungen ist zu beachten, dass – nach Definition in JuBB – Leistungen für junge Volljährige ab dem Berichtsjahr 2017 in die Auswertungen der jeweiligen Hilfeart nicht mehr integriert sind, also bei den Fällen nach § 35a SGB VIII nicht mitgerechnet werden. Die Hilfen für junge Volljährige werden in einer gesonderten Darstellung „41 SGB VIII iVm“ ausgewiesen, soweit dies aufgrund der Datenlage möglich ist.

Ambulante Hilfen nach § 35a SGB VIII werden in der Jugendhilfeberichterstattung in der Erhebung unterteilt nach:

- Teilleistungsstörungen, worunter vorwiegend Probleme der Dyskalkulie und Legasthenie fallen,
- heilpädagogischer Einzeltherapie sowie
- sonstigen Maßnahmen, die geeignet erscheinen dem Kind oder Jugendlichen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

5.1.2.5.1 § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Fachliche Beschreibung

Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Junge Menschen, die von einer seelischen Behinderung betroffen oder von einer solchen Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt ist bzw. eine Beeinträchtigung der Teilhabe zu erwarten ist.
Soll ...	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen, ▪ drohende Behinderung verhüten, ▪ Behinderungen oder deren Folgen beseitigen oder mildern.
Anbieter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe, ▪ geeignete Fachkräfte zur Erbringung von (ambulanten) Leistungen gemäß § 35a SGB
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall ambulant, teilstationär, stationär oder durch eine geeignete Pflegeperson geleistet. Es handelt sich um einen eigenständigen und zweigliedrigen Tatleistungsbestand, wobei die Kinder- und Jugendhilfe als Rehabilitationsträger auftritt und Eingliederungshilfen zur Teilhabe nach dem SGB IX erbringt. Das Kind bzw. der Jugendliche soll befähigt werden partizipativ am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben d. h. soziale Funktionen und Rollen aktiv, selbstbestimmt und altersgemäß ausüben. Diese Partizipation erstreckt sich auf das gesamte Leben in der Gemeinschaft wie z. B. Familie, Verwandtschafts- und Freundeskreis, Schule und außerschulische Betätigungsfelder.
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ambulante Beratung, Betreuung und Therapie, ▪ teilstationäre Maßnahmen in Tageseinrichtungen bzw. Tagesgruppen, ▪ Hilfe durch Pflegepersonen, ▪ Hilfe in Einrichtungen über Tag und Nacht oder sonstigen Wohnformen, ▪ Persönliches Budget gem. § 29 SGB IX, ▪ Pool-Leistungen gem. § 116 Abs. 2 SGB IX, ▪ Leistungskatalog aus den Kapiteln 3 bis 6 des Teils 2 SGB IX.

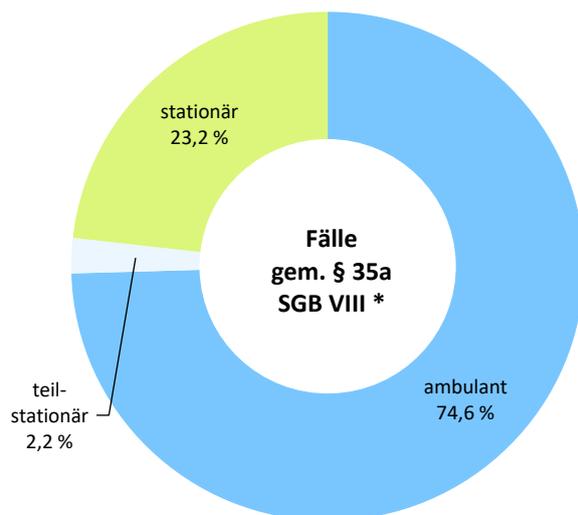


Tabelle 23: Hilfen gemäß § 35a SGB VIII für unter 18-Jährige

	Leistungen für unter 18-Jährige **					
	ambulant	davon UMA	teilstationär	davon UMA	stationär	davon UMA
Fallbestand am 01.01.2023	110	0	3	0	39	0
Hilfebeginn in 2023	57	0	2	0	13	0
Hilfeende in 2023	44	0	2	0	14	0
Fallbestand am 31.12.2023	123	0	3	0	38	0
Bearbeitungsfälle in 2023	167	0	5	0	52	0
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	5	0	1	0	8	0

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 49: Verteilung der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche im Jahr 2023 bei Minderjährigen



* Im Berichtsjahr 2023 wurden bei den unter 18-Jährigen im Landkreis Cham 224 Hilfen gemäß § 35a SGB VIII gewährt.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 50: Verteilung der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte UMA im Jahr 2023

Die Abbildung kann aufgrund fehlender Daten nicht dargestellt werden.

§ 35a SGB VIII ambulant

Tabelle 24: Hilfen gemäß § 35a ambulant SGB VIII für unter 18-Jährige

	Bestand: Leistungen für unter 18-Jährige **	Bestand: davon / bei UMA	Zugang: Leistungen für unter 18-Jährige **	Zugang: davon / bei UMA
Teilleistungsstörungen	Bestand am 01.01.2023: 43	0	Hilfebeginn in 2023: 15	0
Heilpädagogische Einzeltherapie	Bestand am 01.01.2023: 0	0	Hilfebeginn in 2023: 0	0
Andere Formen	Bestand am 01.01.2023: 67	0	Hilfebeginn in 2023: 42	0
Anteil weiblich *	27,5 %	-		
Anteil Nicht-Deutsche	0,6 %			
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	7,9	0,0		
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	12,5	0,0		
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	20,8 Monate	-		
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	125,8	0,0		

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

** Leistungen für über 18-Jährige / junge Volljährige finden sich im Kapitel 5.1.2.6 Hilfen für junge Volljährige

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

§ 35a SGB VIII teilstationär

Tabelle 25: Hilfen gemäß § 35a teilstationär SGB VIII für unter 18-Jährige

	Leistungen für unter 18-Jährige **	davon / bei UMA
Fallbestand am 01.01.2023	3	0
Hilfebeginn in 2023	2	0
Hilfeende in 2023	2	0
Fallbestand am 31.12.2023	3	0
Bearbeitungsfälle in 2023	5	0
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	1	0
Anteil weiblich *	20,0 %	-
Anteil Nicht-Deutsche	0,0 %	
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	0,2	0,0
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	0,4	0,0
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	24,5 Monate	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	3,0	0,0

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



§ 35a SGB VIII stationär

Tabelle 26: Hilfen gemäß § 35a stationär SGB VIII für unter 18-Jährige

	Leistungen für unter 18-Jährige **		davon / bei UMA
Bearbeitungsfälle in 2023	52	davon 3 in betreutem Wohnen und 5 in einer Pflegefamilie	0
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	8		0
Anteil weiblich *	48,1 %		-
Anteil Nicht-Deutsche	1,9 %		
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	2,0		0,0
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	3,4		0,0
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	30,4 Monate		-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	44,0		0,0

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

** Leistungen für über 18-Jährige / junge Volljährige finden sich im Kapitel 5.1.2.6 Hilfen für junge Volljährige

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.1.2.6 Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

Mit Erreichen der Volljährigkeit können junge Menschen Leistungen gem. § 41 SGB VIII beziehen. Eine Präzisierung der gewährten Leistung erfolgt über die Angabe des betreffenden Paragraphen aus dem Bereich der Hilfen zur Erziehung bzw. der Eingliederungshilfen. Dementsprechend werden Hilfen für junge Volljährige als Leistungen gem. § 41 SGB VIII iVm § XY SGB VIII ausgewiesen.

Wird ein junger Mensch im Berichtsjahr während des Hilfeverlaufs volljährig, so endet die betreffende Hilfe zur Erziehung bzw. die Eingliederungshilfe gem. § XY SGB VIII am Vortag des 18. Geburtstages. Am Tag des Erreichens der Volljährigkeit beginnt eine entsprechende Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII iVm § XY SGB VIII.

Im Hilfebereich „UMA“ werden unter § 41 SGB VIII Leistungen für diejenigen jungen Menschen subsumiert, die bei Hilfebeginn den Status „unbegleitet und minderjährig“ hatten.

§ 41 Hilfe für junge Volljährige

Fachliche Beschreibung

Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ junge Volljährige von 18 bis 21 Jahren, Fortsetzung der Hilfe in Ausnahmefällen bis zum 27. Lebensjahr. Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung nicht aus.
Soll ...	<ul style="list-style-type: none"> ▪ jungen Volljährigen den Erhalt von geeigneten und notwendigen Hilfen sichern, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung und eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung nicht gewährleistet ist.
Anbieter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ S. § 41 Abs. 2 SGB VIII, insb. §§ 27 III, IV, 28-30, 33-36, 39, 40, damit auch Maßnahmen iSm § 13 Abs. 2 SGB VIII, ▪ Prüfung des Zuständigkeitsübergangs auf andere Sozialleistungsträger im Rahmen der Hilfeplanung (§ 41 Abs. 3 SGB VIII), ▪ Klärung der Nachbetreuung (§ 41a SGB VIII).
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beratung, Unterstützung, auch Unterbringung, ▪ ressourcen- und bedarfsorientierte Anbindung an div. Angebote im Sozialraum, ggf. andere Leistungsträger.



Tabelle 27: Hilfen gemäß § 41 SGB VIII für ab 18-Jährige⁶³

	Leistungen für ab 18-Jährige **	davon Status bei Hilfebeginn "UMA"
Fallbestand am 01.01.2023	27	6
Hilfebeginn in 2023	47	16
Hilfeende in 2023	37	13
Fallbestand am 31.12.2023	37	9
Bearbeitungsfälle in 2023	74	22
Übernahmen durch Zuständigkeitswechsel	1	0
Anteil weiblich *	41,9 %	0,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	13,5 %	
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	20,6	6,1
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	23,6	6,1
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	12,8 Monate	7,2 Monate

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Im Einzelnen verteilen sich die jungen Volljährigen auf folgende Hilfearten:

Tabelle 28: Verteilung der Hilfen gemäß § 41 SGB VIII auf die einzelnen Hilfearten⁶⁴

Hilfearten	Bearbeitungsfälle in 2023	davon Status bei Hilfebeginn "UMA"
§ 27 II	0	0
§ 29	7	wird nicht erfasst
§ 30	18	3
§ 33	8	0
§ 34	25	18
§ 35	0	wird nicht erfasst
§ 35a ambulant	3	0
§ 35a stationär	13	0

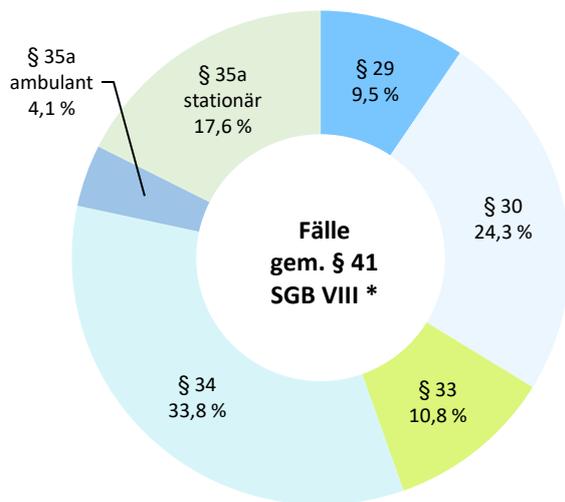
Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁶³ Fälle gemäß § 41 iVm § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

⁶⁴ Fälle gemäß § 41 iVm § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.



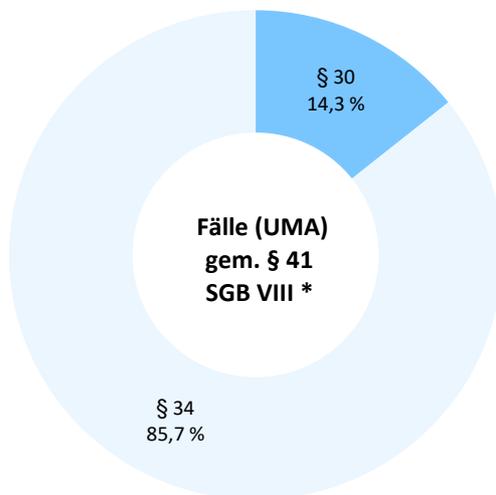
Abbildung 51: Verteilung der Hilfen für junge Volljährige nach Hilfearten⁶⁵



* Im Berichtsjahr 2023 wurden im Landkreis Cham 74 Hilfen gemäß § 41 SGB VIII gewährt.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 52: Verteilung der Hilfen für junge Volljährige mit dem Status „UMA“ bei Hilfebeginn nach Hilfearten (ohne § 29 SGB VIII)⁶⁶



* Für den Bereich UMA wurden im Berichtsjahr 2023 im Landkreis Cham 22 Hilfen gemäß § 41 SGB VIII gewährt.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁶⁵ Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

⁶⁶ Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.



5.1.3 Tabellarische Gesamtübersicht der JuBB-Werte⁶⁷ für den Landkreis Cham

Tabelle 29: Gesamtübersicht der JuBB-Werte 2023⁶⁸

	Absolute Fallzahl	Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 0- bis 18-Jährigen *	Anteil an den gesamten HzE in %	Eckwert "Leistungsbezug"	Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen in Monaten	Durchschnittliche Jahresfallzahlen
§ 19	9	0,43	-	1,1	26,5	4,9
§ 20	9	0,43	-	0,5	17,4	2,0
§ 27 II	24	1,13	4,9	1,1	9,6	11,8
§ 29	9	0,43	1,8	1,0	1,4	1,6
§ 30	65	3,07	13,3	7,2	8,3	30,7
§ 31	179	8,46	36,8	17,2	15,0	106,2
§ 32	1	0,05	0,2	0,1	-	0,8
§ 33 ***	123	5,81	25,3	5,8	79,2	109,4
§ 34	85	4,02	17,5	13,2	19,4	48,8
§ 35	1	0,05	0,2	0,2	6,0	0,5
HzE gesamt **	487	23,01	100,0	30,6	20,5	309,6
§ 35a ambulant	167	7,89	-	12,5	20,8	125,8
§ 35a teilstationär	5	0,24	-	0,4	24,5	3,0
§ 35a stationär	52	2,46	-	3,4	30,4	44,0
§ 41 ***	74	20,56	0,0	23,6	12,8	37,3

* Bei Hilfen gem. § 41 SGB VIII ist die Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 18- bis unter 21-Jährigen.

** Ab Berichtsjahr 2017 werden unter „HzE gesamt“ nur noch die HzE ieS zusammengefasst, d. h. §§ 27 Abs. 2-35 SGB VIII.

*** Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft § 33 und § 41 iVm § 33 SGB VIII) sind nicht enthalten.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁶⁷ Siehe Kapitel 6: Glossar.

⁶⁸ Die Ausweisung der Fallzahlen erfolgt inklusive der UMA.



5.1.4 Tabellarische Gesamtübersicht der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr

Tabelle 30: Gesamtübersicht der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr 2022⁶⁹

	Zu-/Abnahme absolute Fallzahl (in % zum Vorjahr)	Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 0- bis 18-Jährigen in % zum Vorjahr *	Eckwert "Leistungsbezug" in % zum Vorjahr	Zu-/Abnahme durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen in Monaten	Zu-/Abnahme durchschnittliche Jahresfallzahlen
§ 19	3 (50 %)	46,0 %	56,3 %	19,8	0,5
§ 20	4 (80 %)	75,2 %	74,6 %	-	-2,5
§ 27 II	0 (0 %)	-2,7 %	-2,7 %	-4,9	1,2
§ 29	1 (12,5 %)	9,5 %	26,4 %	-2,5	-1,3
§ 30	11 (20,4 %)	17,1 %	20,8 %	-4,3	4,8
§ 31	22 (14 %)	11,0 %	6,7 %	-3,0	-1,2
§ 32	0 (0 %)	-2,7 %	-3,6 %	-	-0,3
§ 33 ***	2 (1,7 %)	-1,1 %	-7,9 %	-54,0	-1,6
§ 34	22 (34,9 %)	31,3 %	58,1 %	-8,0	9,0
§ 35	1 (-)	-	-	-	0,5
HZE gesamt **	59 (13,8 %)	10,7 %	7,1 %	-2,1	11,2
§ 35a ambulant	22 (15,2 %)	12,1 %	8,4 %	-9,8	14,9
§ 35a teilstationär	1 (25 %)	21,7 %	21,4 %	-41,5	-1,1
§ 35a stationär	-7 (-11,9 %)	-14,2 %	-29,8 %	0,4	1,5
§ 41 ***	33 (80,5 %)	81,8 %	119,5 %	-0,1	-0,4

* Bei Hilfen gem. § 41 SGB VIII ist die Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 18- bis unter 21-Jährigen.

** Ab Berichtsjahr 2017 werden unter „HZE gesamt“ nur noch die HZE ieS zusammengefasst, d. h. §§ 27 Abs. 2-35 SGB VIII.

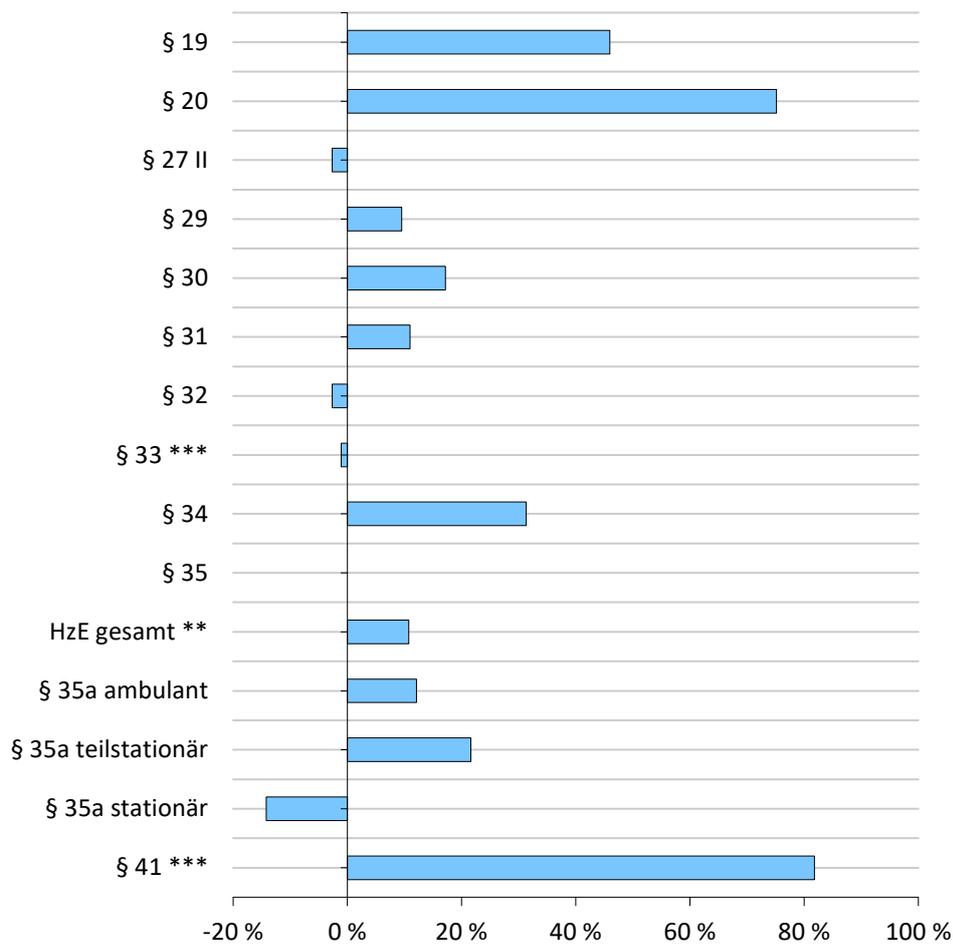
*** Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft § 33 und § 41 iVm § 33 SGB VIII) sind nicht enthalten.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁶⁹ Die Ausweisung der Fallzahlen erfolgt inklusive der UMA.



Abbildung 53: Veränderungen der Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 0- bis unter 18-Jährigen (in %) 2023 gegenüber 2022 *



* Bei Hilfen gem. § 41 SGB VIII ist die Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 18- bis unter 21-Jährigen.

** Ab Berichtsjahr 2017 werden unter "HZE gesamt" nur noch die HZE ieS zusammengefasst, d. h. §§ 27 Abs. 2-35 SGB VIII.

*** Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft § 33 und § 41 iVm § 33 SGB VIII) sind nicht enthalten.

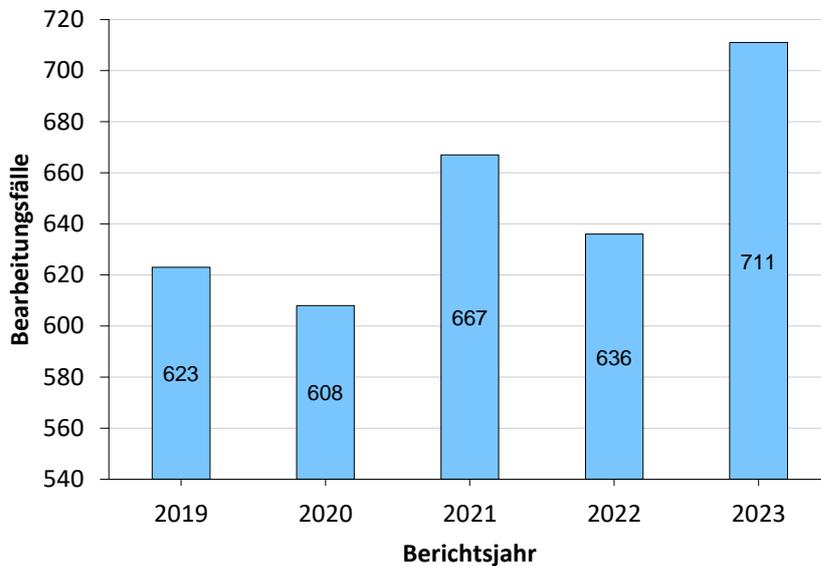
Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.1.5 Veränderungen im Verlauf (2019 – 2023)

5.1.5.1 Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung inkl. Eingliederungshilfen

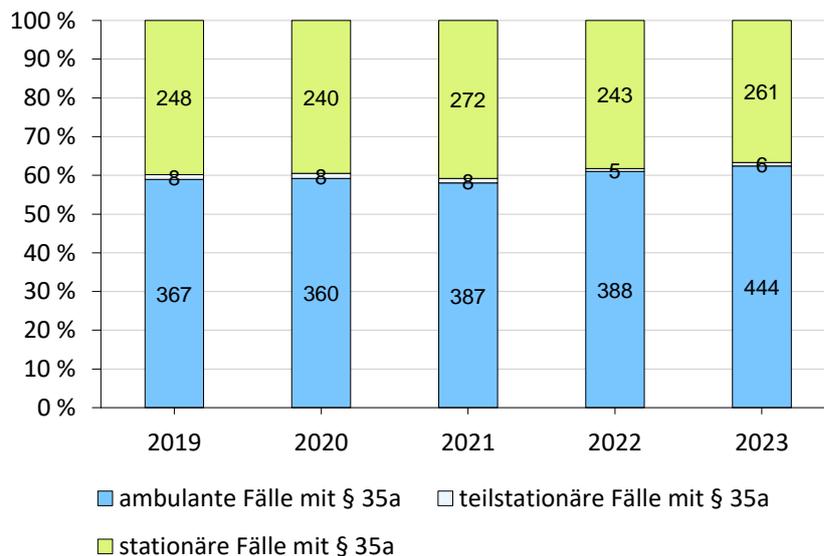
Abbildung 54: Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung insgesamt inkl. Eingliederungshilfen⁷⁰



Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

5.1.5.2 Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung ambulant, teilstationär und stationär inkl. Eingliederungshilfen

Abbildung 55: Entwicklung der prozentualen Verteilung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung ambulant, teilstationär und stationär inkl. Eingliederungshilfen⁷¹



Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

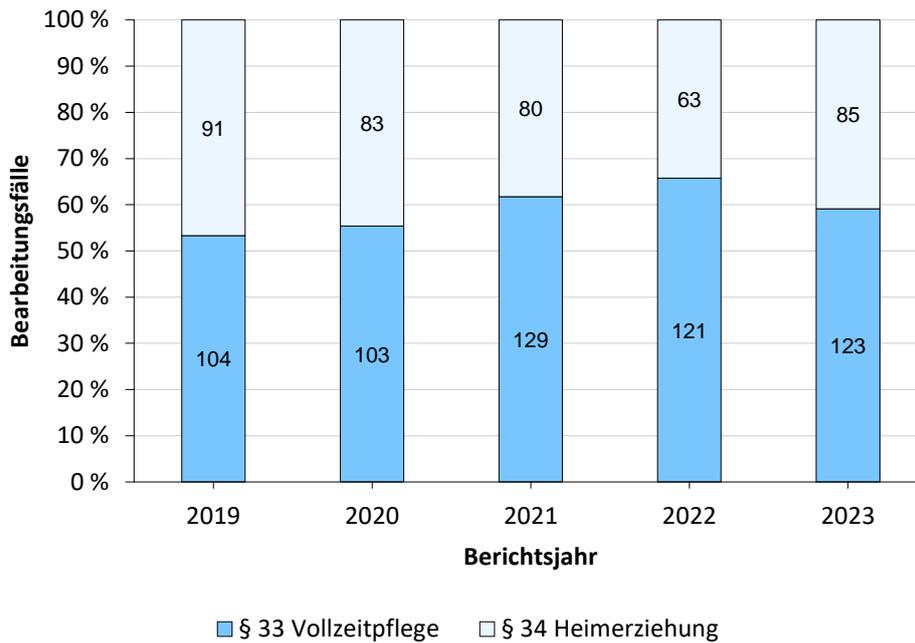
⁷⁰ Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

⁷¹ Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.



5.1.5.3 Veränderung des Verhältnisses zwischen Vollzeitpflege und Heimerziehung

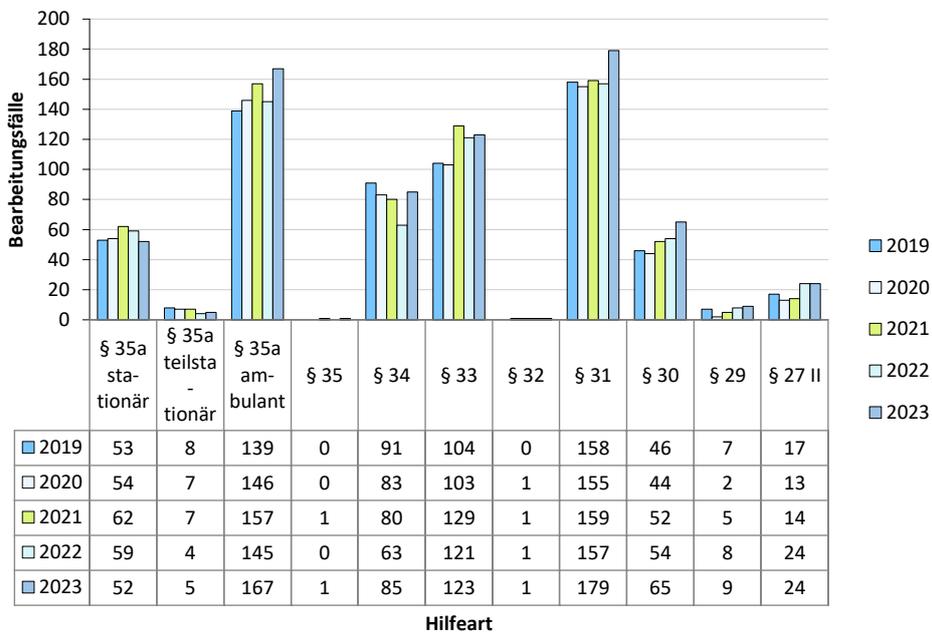
Abbildung 56: Veränderung des Verhältnisses zwischen Vollzeitpflege und Heimerziehung⁷²



Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

5.1.5.4 Veränderung der einzelnen Hilfearten inkl. Eingliederungshilfen

Abbildung 57: Veränderung der Hilfen zur Erziehung inkl. Eingliederungshilfen im Vergleich⁷³



Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁷² Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

⁷³ Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.



5.1.6 Personalstand und Personalausgaben/ -aufwendungen

Der MitarbeiterInnenstand zum 31.12.2023 stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 31: Personalstand nach QE zum 31.12.2023⁷⁴

Beamtenlaufbahn bzw. vergleichbare Angestellte	Im Jugendamt			In eigenen kommunalen Einrichtungen		
	päd. MitarbeiterInnen	VerwaltungsmitarbeiterInnen	Sonstige	päd. MitarbeiterInnen	VerwaltungsmitarbeiterInnen	Sonstige
einfacher Dienst (1. QE)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
mittlerer Dienst (2. QE)	0,00	16,25	2,05	0,00	0,00	0,00
gehobener Dienst (3. QE)	51,23	5,89	0,51	0,00	0,00	0,00
höherer Dienst (4. QE)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Tabelle 32: Personalstand nach Anzahl der Vollzeitäquivalente/ MitarbeiterInnen zum 31.12.2023

Beamtenlaufbahn bzw. vergleichbare Angestellte	Anzahl Gesamt
Gesamt Vollzeitäquivalente	75,93
- davon Vollzeitäquivalente in Kindertagesstätten	0,00
- davon Vollzeitäquivalente für JaS am Schulstandort	19,31
Gesamt Anzahl der Mitarbeiter*innen, die sich auf die tatsächlich besetzten Vollzeitäquivalente verteilen	103
- davon Kita-Fachkräfte in Kindertagesstätten	0
- davon JaS-Fachkräfte am Schulstandort	29

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Tabelle 33: Gesamtübersicht Personalausgaben/ Personalaufwendungen

Summe der gesamten Bruttopersonalkosten (ohne staatliche Fördermittel)	5.103.939
Bruttopersonaldurchschnittskosten	67.219
Summe der Personalzuschüsse aus staatlichen Förderprogrammen	495.434
Ausgaben / Aufwendungen Fortbildung eigener Mitarbeiter	36.618

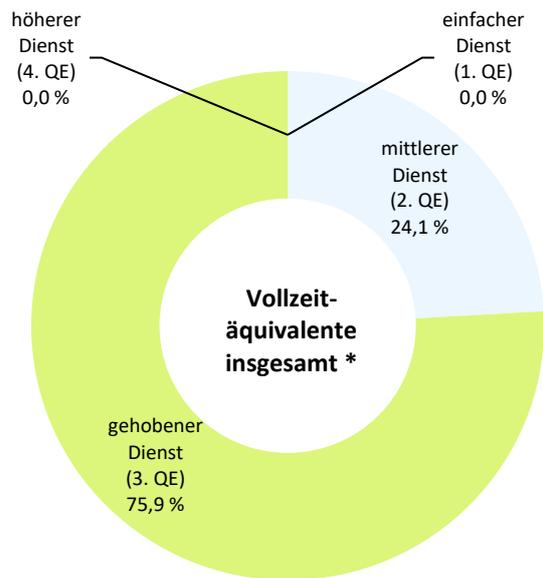
Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Insgesamt verfügte die Kommune über 75,93 Vollzeitäquivalente in der Kinder- und Jugendhilfe.

⁷⁴ Erläuterungen zur Begrifflichkeit der Qualifikationsebene (QE) siehe Glossar.



Abbildung 58: Verteilung der Laufbahngruppen des Personals im Jugendamt und in eigenen kommunalen Einrichtungen



* Im Berichtsjahr 2023 verfügte der Landkreis Cham insgesamt über 75,93 Vollzeitäquivalente.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Auf 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren kamen im Landkreis Cham somit 3,07 Vollzeitäquivalente der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe.

5.2 Kostendarstellung

5.2.1 Gesamtübersicht Ausgaben / Aufwendungen⁷⁵

Tabelle 34: Gesamtübersicht Ausgaben / Aufwendungen ohne Personalkosten im Berichtsjahr 2023

Ausgaben / Aufwendungen					
	für Einzelfallhilfen in €	Fördermittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben / -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugendhilfe-HH in %	reine Ausgaben / Aufwendungen in €
§ 11	4.534	-	4.534	0,0	3.355
§ 12 *	-	-	-	0,0	-
§ 13	54.969	18.049	73.018	0,5	68.874
§ 14	12.207	-	12.207	0,1	12.159
§ 16	255.983	-	255.983	1,8	200.104
§§ 17, 18	42.825	-	42.825	0,3	40.709
§ 19	332.635	-	332.635	2,3	322.647
§ 20	20.963	-	20.963	0,1	20.963
§ 21	-	-	-	0,0	-
§ 22a iVm § 24	18.135	-	18.135	0,1	18.135
§ 23	404.223	-	404.223	2,8	198.293
§ 25	10.881	-	10.881	0,1	10.881
§ 27 II	85.993	-	85.993	0,6	79.781
§ 28	-	429.647	429.647	3,0	429.647
§ 29 + § 52	20.577	-	20.577	0,1	20.577
§ 30	197.302	-	197.302	1,4	138.380
§ 31	1.001.596	-	1.001.596	6,9	985.276
§ 32	-	-	-	0,0	-17.625
§ 33 (inkl. Kostenerstattungen)	1.847.001	-	1.847.001	12,8	1.056.851
§ 34	3.265.416	-	3.265.416	22,6	1.842.161
§ 35	-	-	-	0,0	-
§ 35a	5.339.271	-	5.339.271	36,9	4.861.096
§ 41 **	673.184	-	673.184	4,7	220.353
§ 42	408.744	-	408.744	2,8	177.159
§ 42a	-	-	-	0,0	-
§ 50	-	-	-	0,0	-
§ 51	44	-	44	0,0	44
§ 52 ***	-	-	-	0,0	-
§§ 53-58	2.510	-	2.510	0,0	2.510
§§ 58a, 59, 60	-	-	-	0,0	-
§ 80	2.534	-	2.534	0,0	2.534
Ausgaben / Aufwendungen für sonstige Maßnahmen	16.660	-	16.660	0,1	12.010
Gesamtausgaben / Gesamtaufwendungen	14.018.187	447.696	14.465.883	100,0	10.706.874

* Fördermittel § 74 SGB VIII evtl. höhere Kosten der kreisfreien Städte aufgrund Handelns im eigenen Wirkungskreis.

** Seit dem Berichtsjahr 2017 werden Ausgaben / Aufwendungen für Leistungen nach § 41 SGB VIII nicht mehr bei der jeweils zugehörigen Hilfeart erfasst, sondern als eigenständige Position in der Gesamtübersicht ausgewiesen. Ausgaben / Aufwendungen für Leistungen nach § 41 iVm § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere sind hier enthalten.

*** Nicht Bestandteil der Gesamtausgaben und nicht in die Berechnung der Anteile des gesamten Jugendhilfehaushalts eingegangen, da die Ausgaben schon unter "§ 29 + § 52" erfasst sind.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁷⁵ inklusive UMA.



5.2.2 Gesamtübersicht Einnahmen / Erträge⁷⁶

Tabelle 35: Gesamtübersicht Einnahmen / Erträge im Berichtsjahr 2023

Einnahmen / Erträge				
	Einnahmen / Erträge Kostenbeiträge in €	Einnahmen / Erträge Kostenerstattung in €	Einnahmen / Erträge Sonstige in €	Gesamteinnahmen / Gesamterträge in €
§ 11	1.179	-	-	1.179
§ 12	-	-	-	-
§ 13	-	-	4.144	4.144
§ 14	48	-	-	48
§ 16	-	-	55.879	55.879
§§ 17, 18	-	2.116	-	2.116
§ 19	9.988	-	-	9.988
§ 20	-	-	-	-
§ 21	-	-	-	-
§ 22a iVm § 24	-	-	-	-
§ 23	205.929	-	-	205.929
§ 25	-	-	-	-
§ 27 II	1.158	5.054	-	6.213
§ 28	-	-	-	-
§ 29 + § 52	-	-	-	-
§ 30	-	58.922	-	58.922
§ 31	-	16.320	-	16.320
§ 32	-	17.625	-	17.625
§ 33 (inkl. Kostenerstattungen)	51.017	674.540	64.594	790.150
§ 34	80.695	1.324.320	18.240	1.423.255
§ 35	-	-	-	-
§ 35a	209.708	236.426	32.040	478.175
§ 41 *	58.959	365.543	28.330	452.832
§ 42	477	231.108	-	231.585
§ 42a	-	-	-	-
§ 50	-	-	-	-
§ 51	-	-	-	-
§ 52 **	-	-	-	-
§§ 53-58	-	-	-	-
§§ 58a, 59, 60	-	-	-	-
§ 80	-	-	-	-
Einnahmen / Erträge aus sonstigen Maßnahmen	-	-	4.650	4.650
Gesamteinnahmen / Gesamterträge	619.158	2.931.974	207.878	3.759.009

* Seit dem Berichtsjahr 2017 werden Ausgaben / Aufwendungen für Leistungen nach § 41 SGB VIII nicht mehr bei der jeweils zugehörigen Hilfeart erfasst, sondern als eigenständige Position in der Gesamtübersicht ausgewiesen.

** Nicht Bestandteil der Gesamtausgaben und nicht in die Berechnung der Anteile des gesamten Jugendhilfehaushaltes eingegangen, da die Ausgaben schon unter „§ 29 + § 52“ erfasst sind. Einnahmen / Erträge aus Leistungen nach § 41 iVm § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere sind hier enthalten.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Im Berichtsjahr 2023 decken die Gesamteinnahmen / Gesamterträge 26,0 % der Gesamtausgaben / -aufwendungen.

⁷⁶ inklusive UMA.



5.2.3 Differenzierte Betrachtung ausgewiesener Hilfearten entsprechend des Kostenerfassungsbogens

5.2.3.1 Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit

Tabelle 36: Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit im Berichtsjahr 2023

Leistungen (§§)	Gesamtausgaben/ -aufwendungen in €	Gesamteinnahmen/ -erträge in €
Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)	4.534	1.179
Förderung von Trägern der freien Jugendarbeit, kreisangehörigen Gemeinden und haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit (§ 12 SGB VIII)	-	-
Jugendsozialarbeit (Aufgabe gem. § 13 SGB VIII)	73.018	4.144
davon Kosten im Arbeitsbereich "UMA"	-	-
Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII, sowie kontrollierender Jugendschutz)	12.207	48
Gesamt	89.759	5.371

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Tabelle 37: Jugendarbeit detailliert im Berichtsjahr 2023

Leistungen (§§)	Gesamtausgaben/ -aufwendungen in €	Gesamteinnahmen/ -erträge in €
Gesamt	4.534	1.179
§ 11		
Kinder und Jugenderholung	3.304	1.115
Außerschulische Jugendbildung	1.230	64
Internationale Jugendarbeit	-	-
Sonstige Jugendarbeit	-	-

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.2.3.2 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie gem. § 16 SGB VIII (Detailbetrachtung)

Tabelle 38: Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie gem. § 16 SGB VIII (Detailbetrachtung) im Berichtsjahr 2023

Leistungen § 16 SGB VIII	Gesamtausgaben/ -aufwendungen in €	Gesamteinnahmen/ -erträge in €
Familienhebammen	-	-
Familien-, Gesundheits- und Kinderkranken- pflegerinnen und -pfleger (FGKiKP)	17.910	13.000
Ehrenamt (Qualifizierung Fachkraft, Qualitätssicherung etc.)	-	-
Zusätzliche Maßnahmen (Elternbriefe, Willkommenspakete etc.)	30.546	15.065
Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 (außerhalb der Bundesstiftung Frühe Hilfen)	207.528	27.815
Gesamt	255.983	55.879

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

5.2.3.3 Ambulante Hilfen, Förderung der Erziehung in der Familie (ohne §§ 16, 19 und 20 SGB VIII), Trennung und Scheidung

Tabelle 39: Ambulante Hilfen, Förderung der Erziehung in der Familie (ohne §§ 16, 19 und 20 SGB VIII), Trennung und Scheidung im Berichtsjahr 2023

Leistungen (§§)	Gesamtausgaben/ -aufwendungen in €	Gesamteinnahmen/ -erträge in €
Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (ohne gerichtlichen Anstoß) (§§ 17, 18 SGB VIII)	42.825	2.116
Sozialpädagogische Beratung / Unterstützung (§ 21 SGB VIII, Sonstiges) Hilfen zur Erfüllung der Schulpflicht (Aufgabe gem. § 21 SGB VIII)	-	-
Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)	429.647	-
Gesamt	472.472	2.116

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.2.3.4 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

Tabelle 40: Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Berichtsjahr 2023

Leistungen (§§)	Gesamtausgaben/ -aufwendungen in €	Gesamteinnahmen/ -erträge in €
Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (§ 22a ff. SGB VIII), Kindergarten- und Hortaufsicht	18.135	-
Förderung von Kindern in Tagespflege (§ 23 SGB VIII)	404.223	205.929
Unterstützung selbstorganisierter Förderung von Kindern (§ 25 SGB VIII)	10.881	-
Gesamt	433.239	205.929

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

5.2.3.5 Andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe inkl. JGH und Adoption

Tabelle 41: Andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe inkl. JGH und Adoption im Berichtsjahr 2023

Leistungen (§§)	Gesamtausgaben/ -aufwendungen in €	Gesamteinnahmen/ -erträge in €
Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)	408.744	231.585
davon Kosten im Arbeitsbereich „UMA“	300.393	226.774
Vorläufige Inobhutnahme "UMA" (§ 42a SGB VIII)	-	-
Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren inkl. Trennungs- und Scheidungsberatung (§ 50 SGB VIII)	-	-
Adoptionswesen (§ 51 SGB VIII)	44	-
Mitwirkung im Verfahren vor dem Jugendgericht (§ 52 SGB VIII)	-	-
Beistandschaften, Vormund- und Pflegschaften (§§ 53-58 SGB VIII)	2.510	-
Beurkundungen / Beglaubigungen und Negativtestate (§§ 58a-60 SGB VIII), Beratung / Unterstützung in Unterhaltsangelegenheiten und Sorgeerklärung (§ 52a SGB VIII)	-	-
Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII)	2.534	-
Gesamt	413.832	231.585

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.2.4 Hilfen zur Erziehung (ohne § 28 SGB VIII), Hilfe für junge Volljährige, Eingliederungshilfen

5.2.4.1 Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge für Einzelfallhilfen

Tabelle 42: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 27 ff, § 41, § 35a im Berichtsjahr 2023

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 27 ff. **, § 41, § 35a	12.046.846	0	12.046.846	83	401.536	2.698.750	143.205	3.243.492	8.803.354

* Ausgaben/Aufwendungen für Einzelfallhilfen

** Ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft Fälle gem. § 33 sowie § 33 iVm § 41)

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2023 zuzüglich Zugänge 2023) von 785 Fällen ergaben Kosten von 11.214 € pro Fall. Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 0- bis unter 21-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 355 € pro Kind / Jugendlichen / jungen Volljährigen dieser Altersgruppe. Die Einnahmen / Erträge deckten 26,9 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.

Tabelle 43: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen zur Erziehung im Berichtsjahr 2023

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am HH der HzE (ohne § 28), Hilfen für junge Volljährige, Einglieder- ungshilfen in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
amb. Hilfen	2.720.480	-	2.720.480	22,6	1.158	222.955	-	224.113	2.496.367
teilstat. Hilfen	58.161	-	58.161	0,5	2.194	17.625	-	19.819	38.342
stat. Hilfen**	9.268.205	-	9.268.205	76,9	398.184	2.458.170	143.205	2.999.559	6.268.646

* Ausgaben/Aufwendungen für Einzelfallhilfen

** Ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft Fälle gem. § 33 sowie § 33 iVm § 41)

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

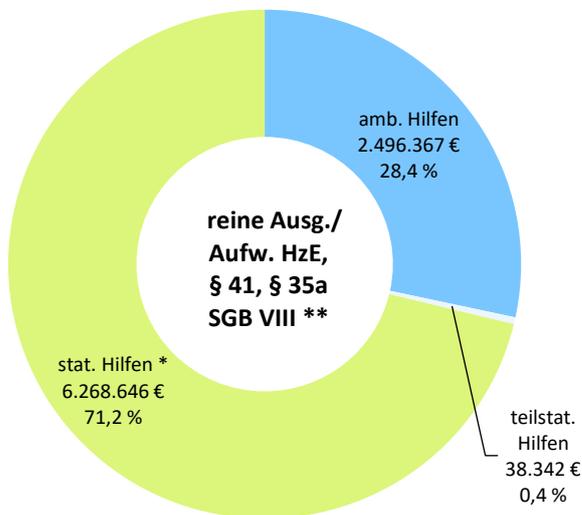
Bezogen auf die Gesamtfallzahl ergaben sich bei den ambulanten Hilfen (472 Fälle) Kosten von 5.289 € pro Fall, bei den teilstationären Hilfen (6 Fälle) 6.390 € pro Fall und bei den stationären Hilfen (307 Fälle) 20.419 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 0- bis unter 21-Jährigen ergaben sich im ambulanten Bereich Kosten in Höhe von 101 € pro Kind / Jugendlichen, im teilstationären Bereich von 2 € pro Kind / Jugendlichen und im stationären Bereich von 253 € pro Kind / Jugendlichen.



5.2.4.2 Anteile am Haushalt der HzE (ohne § 28 SGB VIII), Hilfen für junge Volljährige, Eingliederungshilfen

Abbildung 59: Verteilung der reinen Ausgaben / Aufwendungen auf die ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung im Berichtsjahr 2023



* Ohne Fälle gem. § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

** Im Berichtsjahr 2023 lagen die gesamten reinen Ausgaben / Aufwendungen für die Leistungen im Bereich HzE, § 41 und § 35 a SGB VIII im Landkreis Cham bei 8.803.354 Euro.

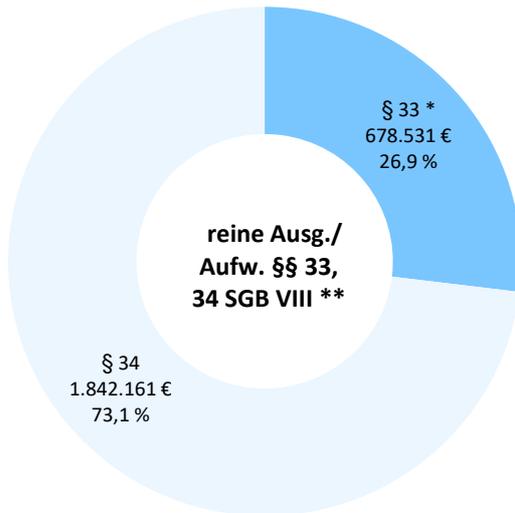
Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.2.4.3 Verhältnis zwischen Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und Heimerziehung (§ 34 SGB VIII)

Den reinen Ausgaben / Aufwendungen für Leistungen nach § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) in Höhe von 678.530,80 € standen reine Ausgaben / Aufwendungen in Höhe von 1.842.161,13 € für Leistungen nach § 34 SGB VIII (Heimerziehung) gegenüber.

Abbildung 60: Verhältnis der reinen Ausgaben / Aufwendungen zwischen Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) im Berichtsjahr 2023



* Ohne Fälle gem. § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

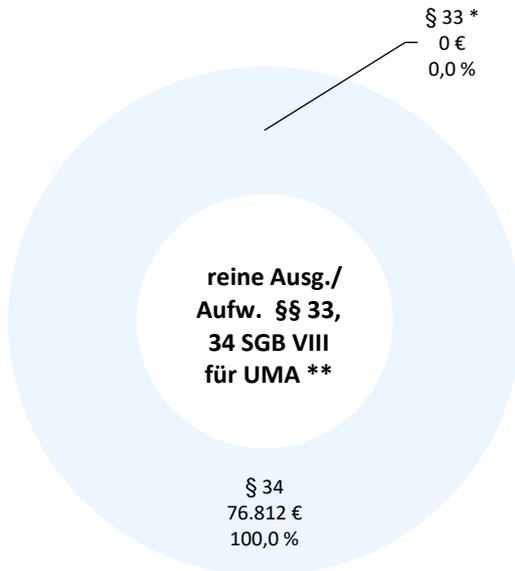
** Die gesamten reinen Ausgaben / Aufwendungen für Leistungen im Bereich der § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) und § 34 SGB VIII (Heimerziehung) lagen im Berichtsjahr 2023 bei 2.520.692 Euro.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG



Im Bereich UMA standen den reinen Ausgaben / Aufwendungen für Leistungen nach § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) in Höhe von 0,00 € reine Ausgaben / Aufwendungen in Höhe von 76.812,38 € für Leistungen nach § 34 SGB VIII (Heimerziehung) gegenüber.

Abbildung 61: Verhältnis der reinen Ausgaben / Aufwendungen zwischen Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) im Bereich „UMA“



* Ohne Fälle gem. § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

** Für den Bereich UMA lagen die gesamten reinen Ausgaben / Aufwendungen für Leistungen im Bereich der § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) und § 34 SGB VIII (Heimerziehung) im Berichtsjahr 2023 bei 76.812 Euro.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.2.4.4 Förderung der Erziehung in der Familie (davon §§ 19, 20 SGB VIII)

5.2.4.4.1 § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

Tabelle 44: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 19 SGB VIII
Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder im Berichtsjahr 2023

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 19	332.635	-	332.635	2,3	9.988	-	-	9.988	322.647

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2023 zuzüglich Zugänge 2023) von 9 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 35.850 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 0- bis unter 6-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 44 € pro Kind dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 3,0 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.

5.2.4.4.2 § 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

Tabelle 45: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 20 SGB VIII
Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen im Berichtsjahr 2023

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 20	20.963	-	20.963	0,1	-	-	-	-	20.963

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2023 zuzüglich Zugänge 2023) von 9 Fällen ergeben Kosten in Höhe von 2.329 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 0- bis unter 14-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 1 € pro Kind / Jugendlichen dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 0,0 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.



5.2.4.5 Ambulante Hilfen zur Erziehung (ohne § 28 SGB VIII)

5.2.4.5.1 § 27 Abs. 2 SGB VIII Hilfen zur Erziehung

Tabelle 46: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 27 Abs. 2 SGB VIII Hilfen zur Erziehung im Berichtsjahr 2023

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 27 II	85.993	-	85.993	0,6	1.158	5.054	-	6.213	79.781
davon UMA	4.444	-	4.444	0,0	-	-	-	-	4.444

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2023 zuzüglich Zugänge 2023) von 24 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 3.324 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 0- bis unter 18-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 4 € pro Kind / Jugendlichen dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 7,2 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.

Tabelle 47: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 27 Abs. 2 SGB VIII Hilfen zur Erziehung – Teilbeiträge im Berichtsjahr 2023

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 27 II	85.993	-	85.993	0,6	1.158	5.054	-	6.213	79.781
davon vorr. amb. / teilstat.	64.147	-	64.147	0,4	-	-	-	-	64.147
davon vorr. außerh. d. Familie	4.444	-	4.444	0,0	1.158	5.054	-	6.213	-1.768
davon ergänz. / sonst. Hilfen	17.402	-	17.402	0,1	-	-	-	-	17.402

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.2.4.5.2 § 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit

Tabelle 48: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit im Berichtsjahr 2023

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 29	20.577	-	20.577	0,1	-	-	-	-	20.577

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2023 zuzüglich Zugänge 2023) von 9 Fällen ergeben Kosten in Höhe von 2.286 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 10- bis unter 18-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 2 € pro Kind / Jugendlichen dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 0,0 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.

5.2.4.5.3 § 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft, BetreuungshelferInnen

Tabelle 49: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft, BetreuungshelferInnen im Berichtsjahr 2023

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 30	197.302	-	197.302	1,4	-	58.922	-	58.922	138.380
davon UMA	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2023 zuzüglich Zugänge 2023) von 65 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 2.129 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 12- bis unter 18-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe 20 € pro Kind / Jugendlichen dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 29,9 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.



Tabelle 50: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft, BetreuungshelferInnen – Teilbeiträge im Berichtsjahr 2023

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 30	197.302	-	197.302	1,4	-	58.922	-	58.922	138.380
davon Erziehungs- beistandschaft	197.302	-	197.302	1,4	-	58.922	-	58.922	138.380
davon Betreuungshilfe	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

5.2.4.5.4 § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe

Tabelle 51: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe im Berichtsjahr 2023

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 31	1.001.596	-	1.001.596	6,9	-	16.320	-	16.320	985.276

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2023 zuzüglich Zugänge 2023) von 179 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 5.504 € pro Familie.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 0- bis unter 14-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 60 € pro Kind dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 1,6 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.



5.2.4.6 Teilstationäre Hilfen zur Erziehung

5.2.4.6.1 § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe

Tabelle 52: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe im Berichtsjahr 2023

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 32	-	-	-	0,0	-	17.625	-	17.625	-17.625

* Ausgaben /Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2023 zuzüglich Zugänge 2023) von 1 Fällen ergaben Kosten in Höhe von -17.625 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 6- bis unter 14-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von -2 € pro Kind dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten - % der Ausgaben / Aufwendungen ab.



5.2.4.7 Stationäre Hilfen zur Erziehung

5.2.4.7.1 § 33 SGB VIII Vollzeitpflege

Tabelle 53: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 33 SGB VIII Vollzeitpflege im Berichtsjahr 2023

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 33 (ohne KE **)	1.468.681	-	1.468.681	10,2	51.017	674.540	64.594	790.150	678.531
davon UMA	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 33 (nur KE ***)	378.320	-	378.320	2,6	-	-	-	-	378.320
davon UMA	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

** ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

*** nur Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2023 zuzüglich Zugänge 2023) von 123 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 5.517 € pro Fall.⁷⁷

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 0- bis unter 18-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 32 € pro Kind / Jugendlichen dieser Altersgruppe.⁷⁸

Die Einnahmen / Erträge deckten 53,8 % der Ausgaben / Aufwendungen ab. Hinzu kommen reine Ausgaben / Aufwendungen für Kostenerstattungen im Bereich des § 33 in Höhe von 14 €.⁷⁹

⁷⁷ Ohne Leistungen gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter.

⁷⁸ Ohne Leistungen gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter.

⁷⁹ Ohne Leistungen gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter.



5.2.4.7.2 § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen

Tabelle 54: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform im Berichtsjahr 2023

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 34	3.265.416	-	3.265.416	22,6	80.695	1.324.320	18.240	1.423.255	1.842.161
davon UMA	932.714	-	932.714	6,4	-	855.901	-	855.901	76.812

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen abzüglich der Gesamteinnahmen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2023 zuzüglich Zugänge 2023) von 85 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 21.672 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 14- bis unter 18-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 400 € pro Jugendlichen dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 43,6 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.

Tabelle 55: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform – Teilbeträge im Berichtsjahr 2023

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 34	3.265.416	-	3.265.416	22,6	80.695	1.324.320	18.240	1.423.255	1.842.161
davon Heimunter- bringung	3.265.416	-	3.265.416	22,6	80.695	1.324.320	18.240	1.423.255	1.842.161
davon betreutes Wohnen	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.2.4.7.3 § 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Tabelle 56: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung im Berichtsjahr 2023

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 35	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Im Berichtsjahr 2023 wurden keine Hilfen nach § 35 SGB VIII gewährt.

5.2.4.7.4 § 35a SGB VIII Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Tabelle 57: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 35a SGB VIII Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche im Berichtsjahr 2023

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 35a	5.339.271	-	5.339.271	36,9	209.708	236.426	32.040	478.175	4.861.096
davon: UMA	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 35a ambulant	1.382.204	-	1.382.204	9,6	-	134.023	-	134.023	1.248.182
davon: Schulbegleitung	1.250.813	-	1.250.813	8,6	-	134.023	-	134.023	1.116.790
§ 35a teilstationär	58.161	-	58.161	0,4	2.194	-	-	2.194	55.967
§ 35a stationär	3.898.906	-	3.898.906	27,0	207.514	102.404	32.040	341.958	3.556.947
davon: stationär im Heim	3.810.930	-	3.810.930	26,3	206.875	71.571	25.024	303.470	3.507.460
davon: stationär in Pflegefamilie	87.975	-	87.975	0,6	639	30.833	7.016	38.488	49.487

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2023 zuzüglich Zugänge 2023) von 224 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 21.701 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 6- bis unter 18-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 352 € pro Kind / Jugendlichen dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 9,0 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.



5.2.4.7.5 § 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige

Tabelle 58: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige im Berichtsjahr 2023

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 41	673.184	-	673.184	4,7	58.959	365.543	28.330	452.832	220.353
§ 41 iVm § 27 II	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 41 iVm § 29	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 41 iVm § 30	32.808	-	32.808	0,2	-	8.636	-	8.636	24.172
§ 41 iVm § 33 (ohne KE **)	69.823	-	69.823	0,5	8.155	23.075	1.914	33.144	36.679
§ 41 iVm § 33 (nur KE ***)	5.175	-	5.175	0,0	-	-	-	-	5.175
§ 41 iVm § 34	565.380	-	565.380	3,9	15.928	333.832	13.755	363.515	201.865
§ 41 iVm § 35	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 41 iVm § 35a ambulant	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 41 iVm § 35a stationär	-	-	-	0,0	34.876	-	12.661	47.537	-47.537

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

** ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

*** nur Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2023 zuzüglich Zugänge 2023) von 74 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 2.908 € pro Fall.⁸⁰

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 18- bis unter 21-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 60 € pro jungen Volljährigen dieser Altersgruppe.⁸¹

Die Einnahmen / Erträge deckten 67,8 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.⁸²

⁸⁰ Ohne Leistungen gemäß § 33 iVm § 41 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter.

⁸¹ Ohne Leistungen gemäß § 33 iVm § 41 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter.

⁸² Ohne Leistungen gemäß § 33 iVm § 41 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter.



Tabelle 59: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige mit Status UMA bei Hilfebeginn im Berichtsjahr 2023

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge/ Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge/ Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge/ Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 41	364.642	-	364.642	2,5	-	356.907	-	356.907	7.735
§ 41 iVm § 27 II	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 41 iVm § 30	12.509	-	12.509	0,1	-	23.075	-	23.075	-10.566
§ 41 iVm § 33 (ohne KE **)	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 41 iVm § 33 (nur KE ***)	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 41 iVm § 34	352.133	-	352.133	2,4	-	333.832	-	333.832	18.300
§ 41 iVm § 35a ambulant	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 41 iVm § 35a stationär	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

** ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

*** nur Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

5.2.4.7.6 Detaillierte Darstellung der Kosten im Bereich der stationären Hilfen

Durch die Auswertungen der JuBB-Daten lassen sich für die stationären Hilfen noch detailliertere Darstellungen der Kosten ermitteln. Die nachfolgende Tabelle stellt die Bearbeitungsfälle der Summe über die Laufzeittage aller Hilfen gegenüber. Als Laufzeittag wird dabei jeder Tag, den ein junger Mensch in einer stationären Einrichtung verbracht hat, gezählt. Diese Auswertung ist nur für die Hilfen nach § 34 und § 35a SGB VIII stationär möglich.

Tabelle 60: Laufzeittage und Ausgaben / Aufwendungen für Bearbeitungsfälle

	Bearbeitungsfälle in 2023	Summe der Laufzeittage aller Fälle in 2023	Gesamtausgaben/ -aufwendungen * in € je Laufzeittag in 2023
§ 34	85	16.902	193,2
davon UMA	39	6.360	146,7
§ 35a stationär	52	15.443	252,5
davon UMA	0	0	-

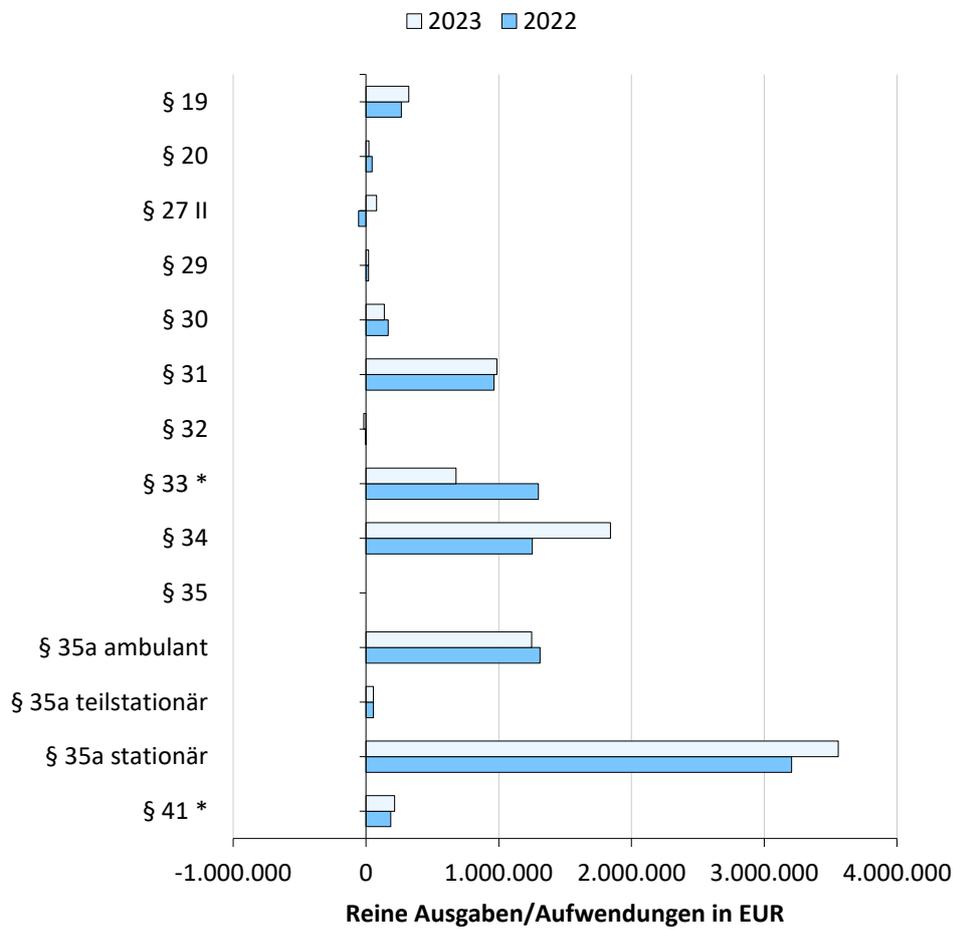
* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen + Fördermittel § 74 SGB VIII

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.2.5 Entwicklung der Kosten für die einzelnen Hilfearten in % zum Vorjahr⁸³

Abbildung 62: Entwicklung der reinen Ausgaben / Aufwendungen für die einzelnen Hilfen im Vergleich zum Vorjahr



* Ohne Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft Fälle gemäß § 33 und Fälle gemäß § 41 iVm § 33 SGB VIII, letztere jedoch erst ab 2018, da in 2017 und vorher die Datenbasis nicht entsprechend differenziert vorlag).

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁸³ Inklusive UMA.



5.3 Übersicht ausgewählter Kennzahlen für das Berichtsjahr 2023

5.3.1 Ausgaben / Aufwendungen / je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte

Tabelle 61: Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte im Berichtsjahr 2023

	§ 30	§ 31	§ 32	§ 33 *	§ 34	§ 35a amb.	§ 35a teilstat.	§ 35a stat.	§ 41 *
Gesamtausgaben/ -aufwendungen je Laufzeittag im Berichtsjahr (in €)	18,86	26,74	0,00	37,19	193,20	30,77	57,41	252,47	53,12
Mittlere Laufzeit beendeter Fälle (in Monaten)	8,28	15,04	-	79,16	19,44	20,82	24,50	30,36	12,84
Eckwert "Inanspruchnahme" (Hilfen pro 1.000 EW unter 18 Jahren **)	3,07	8,46	0,05	5,81	4,02	7,89	0,24	2,46	20,56

* Ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft Fälle gemäß § 33 sowie § 33 iVm § 41).

** Bei Hilfen gem. § 41 SGB VIII ist die Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 18- bis unter 21-Jährigen.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

5.3.2 Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte für Hilfen mit dem Status „UMA“ bei Hilfebeginn

Tabelle 62: Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte für Hilfen mit dem Status UMA bei Hilfebeginn im Berichtsjahr 2023

	§ 30	§ 33 *	§ 34	§ 35a	§ 41 *
Gesamtausgaben/ -aufwendungen je Laufzeittag im Berichtsjahr (in €)	-	-	146,65	-	123,36
Mittlere Laufzeit beendeter Fälle (in Monaten)	-	-	17,82	-	7,23
Eckwert "Inanspruchnahme" (Hilfen pro 1.000 EW unter 18 Jahren **)	0,00	0,00	1,84	0,00	6,11

* Ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft Fälle gemäß § 33 sowie § 33 iVm § 41).

** Bei Hilfen gem. § 41 SGB VIII ist die Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 18- bis unter 21-Jährigen.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

5.3.3 Ausgaben / Aufwendungen je Fachleistungsstunde

Tabelle 63: Ausgaben / Aufwendungen je Fachleistungsstunde im Berichtsjahr 2023

	§ 30	§ 31	§ 35a amb.	§ 41 iVm § 30	§ 41 iVm § 35a amb.
Gesamtausgaben/-aufwendungen je Fachleistungsstunde im Berichtsjahr (in €)	34,15	45,30	10,69	25,06	0,00

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



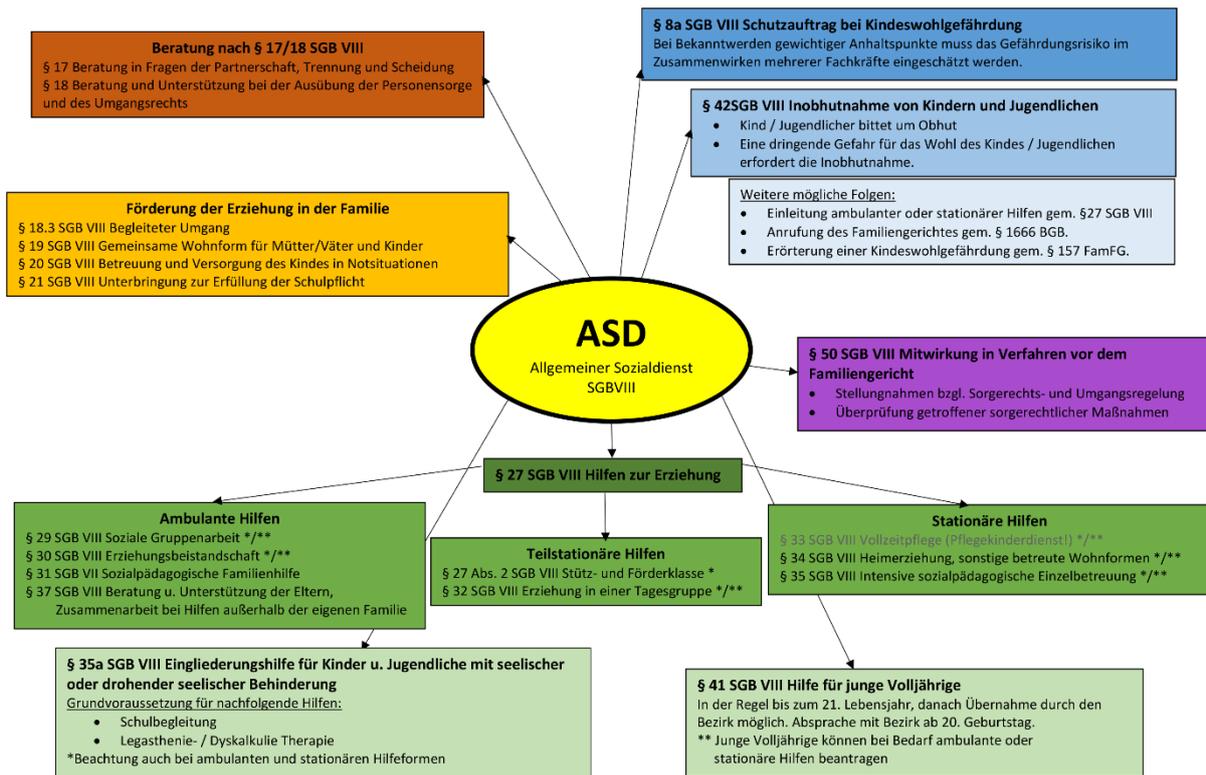
6 Arbeitsbereiche des Jugendamtes

6.1 Der Allgemeine Sozialdienst (ASD)

Der Allgemeine Sozialdienst stellt mit seinem Falleingangsmanagement häufig die familienbezogene bzw. erzieherische Schnittstelle zu den Familien im Landkreis dar.

Zwar wird der Allgemeine Sozialdienst häufig und vordergründig mit der Wahrnehmung des Wächteramtes (Art. 6 Abs. 2. S. 2 GG) und dem damit verbundenen Schutzauftrag zur Abklärung einer möglichen Kindeswohlgefährdung nach § 1 Abs. 2 S. 2 und § 8a SGB VIII in Verbindung gebracht. Dies stellt im Vergleich zu den freiwilligen Unterstützungsangeboten jedoch nur einen vergleichsweise geringen Anteil dar. Im Rahmen des Case Managements werden den Leistungsberechtigten nach § 27 SGB VIII einzelfallbezogenen Hilfen zur Erziehung gewährt und die Kinder- und Jugendlichen in ihrer Entwicklung gefördert, oder aufgrund (drohender) seelischer Behinderungen die Teilhabebeeinträchtigung festgestellt und durch geeignete Maßnahmen eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglicht (Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII). Dies kann sowohl in ambulanter, häufig aufsuchender Form, als auch im (teil-) stationären Setting geschehen.

Abbildung 63: Aufgaben des Allgemeinen Sozialdienstes



Die Leistungserbringung selbst erfolgt i.d.R. durch freie Träger der Jugendhilfe. Die Beschäftigten des Allgemeinen Sozialdienstes führen vorab die Bedarfsprüfung durch, leiten die Hilfen ein und überprüfen diese in regelmäßigen, meist halbjährlichen, Hilfeplangesprächen mit den Beteiligten.

Eine beratende Dienstleistungsfunktion nimmt der Allgemeine Sozialdienst zudem in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie bei der Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrecht nach den §§ 17/18 SGB VIII ein. Zudem sind die



Mitarbeitenden bei Antragsstellungen der Sorgeberechtigten bezüglich des Sorge- und Umgangsrechts im Rahmen von Stellungnahmen nach § 50 SGB VIII an Familiengerichtsverfahren beteiligt.

Den persönlichen Vor-Ort-Eindrücken des Allgemeinen Sozialdienstes kommt in der Bedarfs- und Zielüberprüfung eine besondere Bedeutung zu. Die Beschäftigten des Allgemeinen Sozialdienstes suchen deshalb regelmäßig das persönliche Umfeld der Familien auf. Hierbei stehen sie auf fallübergreifender Ebene auch in Kontakt mit wichtigen Ansprechpartnern aus deren Lebenswelt wie Schulen, Kitas und Beratungsstellen. Die Zuständigkeit im Allgemeinen Sozialdienstes des Landkreises Cham ist von einer Bezirkssozialarbeit geprägt und der Landkreis nach Städten/Gemeinden einzelnen Teammitgliedern zugeordnet.

6.2 Pflegekinderdienst (PKD)

Eine Pflegefamilie ist ein Lebensort für Kinder und Jugendliche außerhalb ihrer eigenen Familie, die vorübergehend oder längerfristig aus unterschiedlichen Gründen nicht bei ihren Eltern leben.

Die Pflegekinderhilfe wird vom Pflegekinderdienst des Amtes für Jugend und Familie Cham geleistet. Die Büros des Pflegekinderdienstes (PKD) befinden sich seit März 2023 in der Außenstelle des Landratsamtes in der Further Straße 18 (Bruckbauer-Gebäude).

Folgende Tätigkeitsschwerpunkte gehören zum Aufgabenbereich des Pflegekinderdienstes:

- Gewinnung, Information und Qualifizierung von geeigneten Pflegeeltern
- Vermittlung von Kindern und Jugendlichen in Vollzeit-, Kurzzeit oder Bereitschaftspflege
- Beratung, Begleitung der bestehenden Pflegeverhältnisse, sowie zusätzliche Gruppenangebote (Sommerfest) für die Pflegefamilien
- Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie (Beteiligung am Hilfeplanverfahren, Unterstützung beim Kontakterhalt und bei einer evtl. Rückführung)
-

Ausblick: Der Pflegekinderdienst wird ab 2024 personell verstärkt, so dass ein intensiverer Kontakt zu allen Beteiligten möglich wird und insgesamt die Qualität dieses Aufgabenbereiches weiterentwickelt werden kann.

6.3 Vermittlung von Adoptionen

Der Landkreis Cham betreibt zusammen mit den Landkreisen Neumarkt i.d.OPf., Regensburg und Schwandorf eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle. Es finden regelmäßige Treffen der Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle statt. Ein Oberpfalztreffen aller Adoptionsvermittlungsstellen wird zweimal jährlich organisiert. Inhalte waren unter anderem Fallbesprechungen, z.B. von Adoptionsbewerbungen, Stiefelternadoptionen oder Auslandsadoptionen. Auch rechtliche Änderungen und Gesetzestexte werden thematisiert.

Es wurden 14 Stellungnahmen an das Gericht gefertigt, 12 Adoptionen wurden beschlossen (Stiefkind,- sowie Fremdadoption). Es gab 7 freie Adoptionsstellen.

6.4 Begleitung von Jugendlichen im Ermittlungs- und Strafverfahren (Jugendgerichtshilfe)

Die Jugendgerichtshilfe (JGH) ist zuständig für Jugendliche (14 – 17 Jahre) und Heranwachsende (18 – 21 Jahre), die strafrechtlich in Erscheinung getreten sind.



Die Fachkräfte der Jugendgerichtshilfe beraten und betreuen Jugendliche, die Personensorgeberechtigten und die Heranwachsenden im gesamten Strafverfahren. Somit ist sie ab Bekanntwerden der Tat bis zum Ende der Vollstreckung im Strafprozess beteiligt. Werden im Diversionsverfahren oder im Urteil Auflagen und/oder Weisungen verhängt, so ist es Aufgabe der Jugendgerichtshilfe diese zu überwachen und bei Zuwiderhandlung dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft eine entsprechende Mitteilung zu machen.

Den Fachkräften der Jugendgerichtshilfe kommt bei der Arbeit mit straffällig gewordenen Jugendlichen und jungen Volljährigen eine Doppelfunktion zu: Sie unterstützen die Staatsanwaltschaft und das Jugendgericht durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten, um so (sozial-) pädagogisch relevante Gesichtspunkte in das Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) einzubringen. Gleichzeitig wird zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens geprüft, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen.

Anhand der gewonnenen Informationen durch Gespräche, Hausbesuche etc. wird eine Stellungnahme verfasst. In diesem Rahmen werden unter Berücksichtigung der sozialpädagogischen Sicht auch mögliche Maßnahmen als Reaktion auf die zugrundeliegende Verfehlung geäußert. (§ 38 Abs. 2 S 2 JGG). Aus § 50 Abs. 3 und § 38 Abs. 4 JGG ergibt sich das Recht zur Teilnahme an der Hauptverhandlung, welches aktiv genutzt wird.

Das Jahr 2023 in Zahlen (in Klammer Vorjahr):

• Falleingänge Jugendgerichtshilfen:	900 (864)
• Anzeigen nach dem BtmG:	92 (82)
• Berichte:	119 (145)
• Teilnahme an den Hauptverhandlungen:	115 (119)
• Arbeitsweisungen:	163 (130)
• Geldauflagen:	47 (90)
• Teilnahmen an Sozialen Trainingskursen/ AAT:	9 (5)
• Gesprächsweisung	9 (3)

In regionaler Hinsicht sind die Städte des Landkreises stärker von der Jugenddelinquenz betroffen als die einzelnen Gemeinden. Die Delikte umfassen die ganze Bandbreite des Strafrechts (Betrug, Diebstahl, Körperverletzung, Vergewaltigung, etc.).

Der Drogenmissbrauch von Jugendlichen und jungen Heranwachsenden, ist neben dem Delikt der Körperverletzung und des Diebstahls, nach wie vor eines der Hauptthemen der Jugendgerichtshilfe. Seit das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren am 16.12.2019 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde und am 17.12.2019 in Kraft getreten ist, wird seitens der Jugendgerichtshilfe im Landkreis Cham an allen Verhandlungen teilgenommen. Dies wurde durchwegs positiv von den betroffenen Jugendlichen, Heranwachsenden und Personensorgeberechtigten bewertet. Die Zusammenarbeit mit den Gerichten in Cham und Regensburg beruht auf gegenseitiger Wertschätzung.

Die Auflagen und Weisungen haben sich ebenfalls verändert. Bestimmte Weisungen wie der Soziale Trainingskurs oder ein Anti-Aggressions-Training wird mit Hilfe des Trägers Kontakt e.V. aus Regensburg umgesetzt. Der Soziale Trainingskurs kann unter Umständen und ausreichender Teilnehmerzahl im Landkreis Cham angeboten werden. Im Jahr 2023/2024 fand der letzte Soziale Trainingskurs in Cham statt.

Des Weiteren konnte in Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern in Cham im Herbst 2021 eine sogenannte Gesprächsweisung erarbeitet werden. Diese Weisung erhalten



Jugendliche und Heranwachsende, die aufgrund ihrer Tat oder ihrer belastenden Lebensumstände weiteren Beratungs- und Hilfebedarf haben. Das Angebot wird bisher gut angenommen.

6.5 KoKi – Netzwerk Frühe Kindheit

Eine von Beginn an liebevolle und fürsorgliche Erziehung ist die beste Grundlage für eine gute und gesunde Entwicklung von Kindern. Die meisten Eltern kommen ihrer Erziehungsverantwortung nach. Allerdings können Eltern gerade in belastenden Lebenslagen auch an ihre Grenzen stoßen und in Überforderungssituationen geraten, die im schlimmsten Fall sogar zu einer Gefährdung des Kindeswohls führen können. Solche Überforderungssituationen können beispielsweise aus Regulationsstörungen, Trennungssituationen oder psychischen Erkrankungen resultieren.

Um Überforderungssituationen von Eltern und andere Risikofaktoren für die kindliche Entwicklung sowie für das Kindeswohl frühzeitig zu erkennen und diesen durch zuverlässige und institutionsübergreifende Unterstützungs- und Hilfeangebote rechtzeitig zu begegnen, wurde gemeinsam mit der bayerischen Fachpraxis das Konzept der KoKis entwickelt. Dieses seit 2009 umgesetzte und mit positivem Ergebnis evaluierte Konzept ist ein Erfolgsmodell, das dem Bund als Blaupause diente und vollumfänglich im Bundeskinderschutzgesetz (§ 3 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) verankert wurde. Es ist damit zum bundesweiten Standard geworden.

Abbildung 64: Angebote der Frühen Hilfen im Landkreis Cham



1. Säule der KoKi-Arbeit ist die **Fallarbeit mit belasteten Familien.**

Die KoKi ist eine sekundär-präventive Anlaufstelle für Schwangere und Eltern mit Kleinkindern bis zum 4. Geburtstag. Hier finden Eltern in belasteten Situationen eine Anlaufstelle. Die KoKi-Mitarbeiterinnen beraten im Einzelfall, leiten die Eltern durch den Angebotsdschungel im Landkreis Cham und bieten im Bedarfsfalls passende eigene Angebote der Frühen Hilfen an.

Der Zugang zur KoKi und deren Hilfen sind sehr niederschwellig gehalten, den Familien entstehen keine Kosten und es müssen keine Anträge gestellt werden. Die KoKi hat außerdem auch dem ASD gegenüber Schweigepflicht, auch dies ein wichtiger Beitrag zur Niederschwelligkeit.

2. Säule der KoKi ist die **Netzwerkarbeit.**

Sie nimmt im Bereich der Frühen Kindheit einen großen Platz ein, laut den Förderrichtlinien sollen 70 % der KoKi-Arbeit die Netzwerkarbeit betreffen. Wesentliche Aufgabe der KoKi-Fachkräfte ist hier die

systematische Vernetzung und Bündelung der regionalen Angebote Früher Hilfen und die strukturelle Verankerung interdisziplinärer Zusammenarbeit zur Stärkung elterlicher Erziehungskompetenzen, insbesondere in familiären Belastungssituationen.

Ziel ist es, ein tragfähiges, interdisziplinäres Netzwerk zu schaffen und zu pflegen, damit Be- und Überlastungssituationen für Eltern mit Kleinkindern früh und mit geringem Aufwand für die Jugendhilfe aufgefangen werden.

Im Rahmen der Netzwerkarbeit hatte die KoKi Einzelkontakte mit verschiedenen Fachstellen, Einrichtungen, Fachärzten und Behörden des Landkreises. Hier ging es entweder um eine Neuvorstellung der KoKi, Vorstellung von KoKi-Projekten oder um Einzelfallbesprechungen.

Die Netzwerkpartner wurden über den KoKi-Newsletter regelmäßig über Aktuelles im Landkreis rund um die Frühen Hilfen informiert.

Seit 2016 finden, organisiert von der Koordinationsstelle Frühe Kindheit, regelmäßige Treffen des Arbeitskreises „Netzwerk Frühe Hilfen“ statt. Mitglieder des Arbeitskreises sind alle Netzwerkpartner, die an ihren Fachstellen mit werdenden Eltern und/oder Familien, die Kinder im Alter bis drei Jahren haben, zusammenarbeiten. Es trafen sich die Mitglieder 2023 zwei Mal.

3. Säule der Koki sind die **Eigenen Angebote der Frühen Hilfen.**

Hier werden lokale Bedarfe und Versorgungslücken erkannt und durch geeignete Angebote der Frühen Hilfen gedeckelt. Hierfür stehen der KoKi Mittel aus dem Bundesförderprogramm „Bundesstiftung Frühe Hilfen und Familienhebammen“ (ca. 49.000 € / Jahr) und kommunale Mittel (2023: ca. 155 .000 €) zur Verfügung. Seit Beginn 2009 ist ein breites Angebot entstanden, so dass Familien im Landkreis Cham im Bedarfsfall optimal versorgt werden können

Tabelle 64: Statistik der KoKi 2023:

Allgemeine Fallarbeit der KoKi-Mitarbeiterinnen	603 Familien	Davon persönliche Treffen / Hausbesuche	152
Fallberatung für Netzwerkpartner			13
Art der Hilfe	Beschreibung	Betreute Familien	Erreichte Kleinkinder
Willkommen im Leben	Unterstützung durch gesundheitsorientierte Familienbegleitung	18	24
Erste Schritte	Entlastung im Alltag bei besonderen Belastungen	27	49
Guter Start	Entlastung für Familien mit mehreren Kleinkindern	7	24
PAT-Mit Eltern lernen	Elterntraining zur Bindungsförderung	27	34
Traumabegleitung	rund um die Geburt	8	
Familiencoaching *neu 2023*	Anleitung mit erzieherischen Problemen rund um die Autonomiephase	7	9
Haushaltscoaching *neu 202*	Anleitung rund um Haushaltsführung	6	12



Eigene Angebote der Frühen Hilfen – Gruppenangebote

Unsere Gruppenangebote stehen für alle Familien aus dem Landkreis Cham offen. Am Stillcafe nehmen manche Stillende mehrfach teil, weshalb hier nur „Teilnahmen“ und keine „Familien/Teilnehmer“ erfasst werden. Die anderen beiden Angebote werden von jeder Familie nur einmalig besucht.

Das Stillcafe Glückskind fand 38 Mal statt. Insgesamt konnten 205 Teilnahmen verbucht werden, die in der obigen Gesamtzahl nicht inkludiert sind.

Der Online-Kurs „Mein Baby und ich – UNSER gemeinsamer Start“ mit je fünf Teilnahmetagen kam sieben Mal zustande und erreichte insgesamt 24 Familien.

Neu im Angebot der KoKi seit 2023 ist das Sternelterntreffen. Hier treffen sich unter der Leitung einer ehrenamtlichen emotionalen Fehlgeburtsbegleiterin einmal wöchentlich Sternenkindereltern zum Austausch. Die Gruppenleitung liegt bei der Ehrenamtlichen, die KoKi stellt die Räumlichkeiten, Materialien, Flyer zur Verfügung und unterstützt die Ehrenamtliche bei Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit. Es fand 35 Mal mit einer festen Gruppe aus 5 – 7 Frauen statt.

Informationen für alle Eltern über lokale Angebote für Eltern mit Kleinkindern.

Alle Eltern Neugeborener im Landkreis Cham erhalten das Elternbegrüßungspaket mit dem Anschreiben des Landrats, der Familienfibel für den Landkreis Cham und dem Notfallbegleiter als Geschenk für die Neugeborenen.

Die Familienfibel ist eine Broschüre der KoKi mit insg. 84 Seiten, in der Eltern alle Angebote im Landkreis Cham für Eltern mit Kindern unter vier Jahren finden. Auf Wunsch vieler Eltern und Fachkräfte hat sie eine Ko-Broschüre, den „Wegweiser für Schwangere“. Dieser enthält in etwas schlankerer Form auf 48 Seiten alles Wissenswerte und Lokales bereits für Schwangere. Alle Gynäkologen im Landkreis Cham verteilen diesen für die KoKi an Schwangere aus dem Landkreis Cham.

Damit erfüllt die KoKi den gesetzlichen Auftrag des KKG, welcher besagt, dass die Jugendämter verpflichtend alle Eltern über lokale Angebote zu informieren haben. Um die Angebote immer möglichst aktuell zu halten, werden die Broschüren jährlich neu überarbeitet.

6.6 Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)

Jugendsozialarbeit an Schulen ist eine Leistung der Jugendhilfe und die intensivste Form der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule. Schule ist ein geeigneter Ort, an dem die Jugendhilfe mit ihrem Leistungsspektrum frühzeitig und nachhaltig ansetzen und auch Eltern rechtzeitig erreichen kann. Durch den Einsatz von sozialpädagogischem Fachpersonal direkt an der Schule wird ein zielgerichtetes Jugendhilfeangebot mit niederschwelligem Zugang geschaffen und es kann schnelle und individuelle Hilfe für die Zielgruppe geleistet werden.

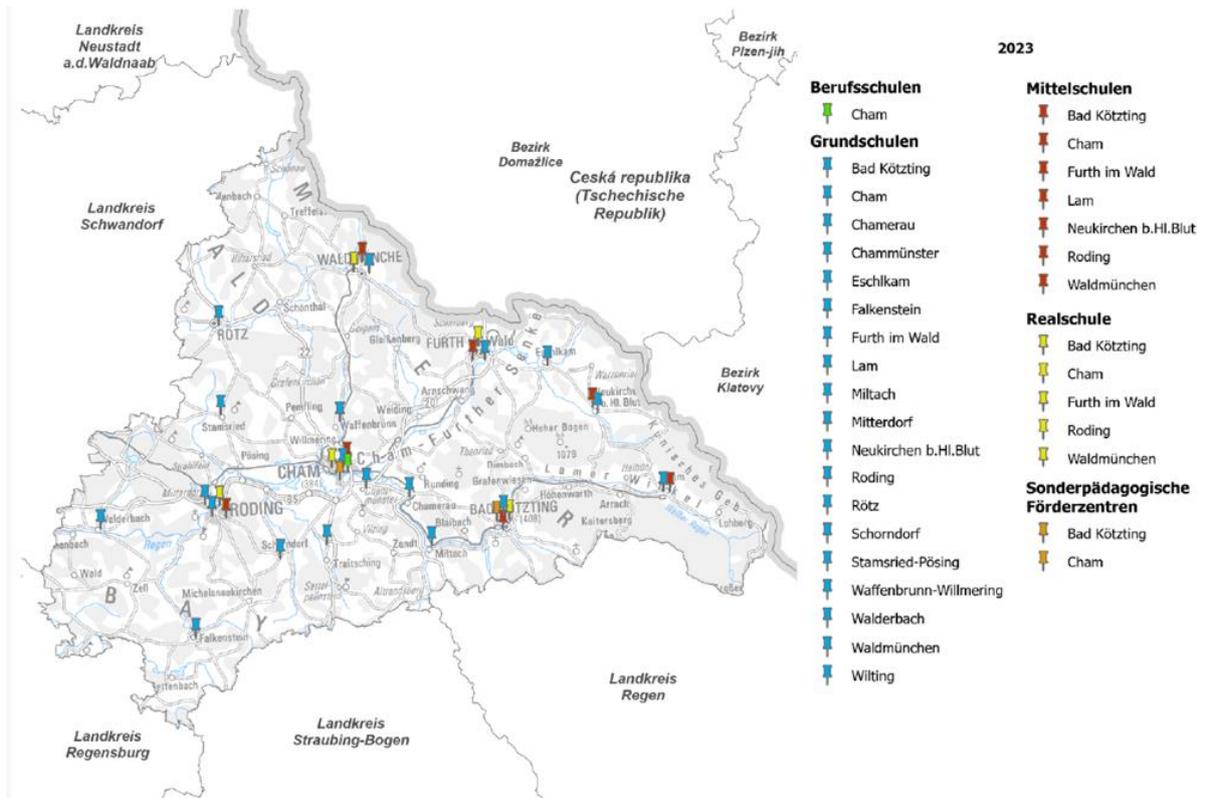
Das Ziel der Jugendsozialarbeit an Schulen ist die Förderung sozial benachteiligter Kinder und Jugendlicher, um deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen.

Im Jahr 2023 konnten nach Zustimmung des Jugendhilfeausschusses JaS-Stellen an den fünf Realschulen im Landkreis Cham geschaffen werden. Auch weitere 4 Grundschulen konnten versorgt werden. Somit ist das Ausbauziel erreicht.

An folgenden 34 Schulen im Landkreis Cham wird „Jugendsozialarbeit an Schulen“ angeboten:



Abbildung 65: Standorte JaS im Landkreis Cham



- Grundschule Bad Kötzing
- Grundschule Cham
- Grundschule Chamerau
- Grundschule Chammünster
- Grundschule Eschlkam
- Grundschule Falkenstein
- Grundschule Furth im Wald
- Grundschule Lam
- Grundschule Miltach
- Grundschule Mitterdorf
- Grundschule Neukirchen beim Heiligen Blut
- Grundschule Roding
- Grundschule Rötz
- Grundschule Schorndorf
- Grundschule Stamsried
- Grundschule Waldmünchen
- Grundschule Walderbach
- Grundschule Willmering/Waffenbrunn
- Grundschule Wilting
- Mittelschule Bad Kötzing
- Mittelschule Cham
- Mittelschule Furth im Wald
- Mittelschule Lam
- Mittelschule Neukirchen beim Heiligen Blut
- Mittelschule Roding
- Mittelschule Waldmünchen
- SFZ Bad Kötzing



- SFZ Cham
- Berufsschulen im Landkreis Cham
- Realschule Bad Kötzing
- Realschule Cham
- Realschule Furth im Wald
- Realschule Roding
- Realschule Waldmünchen

6.7 Stütz- und Förderklassen (SFK)

Die Stütz- und Förderklasse ist ein Kooperationsprojekt des Sonderpädagogischen Förderzentrums und des Amtes für Jugend und Familie Cham.

(Hilfe zur Erziehung gemäß §§27ff SGB VIII bzw. Eingliederungshilfe nach §35a SGB VIII)

In den Klassen werden maximal 8 Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 2-4 (am Standort Cham) bzw. Jahrgangsstufe 5-7 (am Standort Bad Kötzing) gemeinsam unterrichtet.

Dieses Angebot ist für Kinder mit sozial-emotionalen Förderbedarf (ggf. mit zusätzlichem Förderbedarf in weiteren Förderschwerpunkten), welche in einer Regelschule auf Grund ihres Verhaltens nicht ihrem Bedarf entsprechend unterrichtet und gefördert werden können.

Die Stütz- und Förderklasse ist eine Ganztagesklasse, das bedeutet, die Kinder erhalten in der Schule Mittagessen und Hausaufgabenbetreuung (außer Freitag).

Neben der Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe unter einem Dach zeichnet sich die SFK (Stütz- und Förderklasse) durch individualisierte Förderung und Unterricht in Kleingruppen aus. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler immer von mindestens zwei Fachkräften betreut. Der Tagesablauf ist stark ritualisiert und strukturiert, zudem werden heilpädagogische Förderung und Maßnahmen zur sozial-emotionalen Entwicklung in den Tagesablauf integriert. Die Nachmittage werden durch das Fachpersonal sinnvoll und entwicklungsfördernd gestaltet. Eine enge Kooperation und sozialpädagogische Arbeit mit dem Elternhaus ergänzt die Arbeit am Kind in der Schule.

Ziel der Stütz- und Förderklasse ist es, das familiäre Umfeld zu stärken und das Kind in seiner emotional-sozialen Entwicklung so zu stabilisieren und weiter zu fördern, dass es an die Regelschule bzw. das Sonderpädagogische Förderzentrum rückgeführt werden kann.

6.8 Beistandschaft

Auf Antrag wird das Amt für Jugend und Familie Beistand eines minderjährigen Kindes. Der Aufgabenkreis der Beistandschaft umfasst die Feststellung der Vaterschaft und die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen. Das minderjährige Kind wird sowohl außergerichtlich als auch im gerichtlichen Verfahren durch den Beistand vertreten. Das Angebot der Beistandschaft ist kostenlos und kann bei gemeinsamer elterlicher Sorge durch den betreuenden Elternteil, durch den alleinsorgeberechtigten Elternteil oder durch einen ehrenamtlichen Vormund des minderjährigen Kindes in Anspruch genommen werden. Wird die Beistandschaft nicht auf schriftliches Verlangen des Antragstellers beendet, so endet sie von Gesetzes wegen mit Eintritt der Volljährigkeit des Kindes. Bis dahin obliegt auch die regelmäßige Überprüfung der Unterhaltshöhe und Kontrolle der Zahlungen dem Jugendamt.

Neben der Beistandschaft bietet das Amt für Jugend und Familie Beratungen für junge Volljährige zur Geltendmachung der Unterhaltsansprüche gegenüber deren Eltern.

Im Jahr 2023 wurden beim Amt für Jugend und Familie Cham 1122 Beistandschaften geführt.



6.9 Beurkundungen/Sorgeerklärungen

Eltern und werdende Eltern von nichtehelich geborenen Kindern haben die Möglichkeit, im Amt für Jugend und Familie in Cham Vaterschaftsanerkennungen und gemeinsame Sorgeerklärungen beurkunden zu lassen. Die Beurkundung kann auch vorgeburtlich stattfinden. Sollte mindestens ein Elternteil der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig sein, wird ein Dolmetscher hinzugezogen. Ebenso wird die Beurkundung von Unterhaltsverpflichtungen vorgenommen.

Seit 2023 können Terminvereinbarungen nicht nur telefonisch, sondern auch online über die Homepage des Landkreises vorgenommen werden. Das Amt für Jugend und Familie Cham führt ein Sorgeregister für alle im Landkreis Cham nichtehelich geborenen Kinder. Auskünfte über das Bestehen des alleinigen Sorgerechts für nichtehelich geborene Kinder (sog. Negativbescheinigungen) werden dem sorgeberechtigten Elternteil auf Anfrage erteilt.

Im Jahr 2023 wurden 542 Beurkundungen durchgeführt.

6.10 Vormundschaft

Wenn Eltern die Verantwortung für ihr Kind nicht übernehmen können, wird das Kind unter Vormundschaft oder Ergänzungspflegschaft gestellt.

Vormundschaften unterteilen sich in gesetzliche und bestellte Vormundschaften.

Die gesetzliche Vormundschaft tritt kraft Gesetzes bei Kindern minderjähriger Mütter oder bei Einwilligung in eine Adoption ein.

Die bestellte Vormundschaft erfolgt für Minderjährige, deren Eltern verstorben sind, denen die elterliche Sorge ganz entzogen wurde oder deren elterliche Sorge ruht, z.B. wegen Krankheit oder unbekanntem Aufenthalts.

Bei der Pflegschaft werden per Beschluss des Familiengerichts nur Teilbereiche der elterlichen Sorge (z.B. Aufenthaltsbestimmungsrecht, Gesundheitsfürsorge usw.) auf Dritte übertragen.

Das Vormundschaftsrecht wurde zum 01.01.2023 reformiert und neu gefasst. Ein Ziel war die Stärkung des Vorrangs der ehrenamtlichen Vormundschaften. Zu diesem Zweck wurde im Gesetz die Möglichkeit einer vorläufigen Amtsvormundschaft geschaffen (zeitlich begrenzt auf 3 Monate, maximal 6 Monate nach gerichtlicher Verlängerung). Damit steht für die zum Zeitpunkt der Anordnung der Vormundschaft ggf. noch erforderlichen Nachforschungen nach einem geeigneten Vormund - etwa aus dem Umfeld des Mündels - ausreichend Zeit zur Verfügung.

Fallzahlen, Stand 31.12.2023:

- Gesetzliche Amtsvormundschaften 4
- Bestellte Amtsvormundschaften 90
 - davon 37 UMA
 - davon 1 vorläufige Vormundschaft
- Amtspflegschaften 59

6.11 Koordination Vormundschaft

Seit 01.01.2023 gilt das neue Vormundschaftsrecht im BGB, das als wesentliche Neuerung den Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft regelt. Auch im SGB VIII wurden ab 01.01.2023 Neuerungen eingeführt, sie sich auf eine Berichtspflicht des Amtes für Jugend und Familie gegenüber dem Familiengericht und Beratung von ehrenamtlichen Vormündern beziehen. Im Amt für Jugend und Familie Cham gibt es seither die Stelle „Koordination Vormundschaft“, die Personen prüft, welche eine ehrenamtliche Vormundschaft übernehmen wollen und diese Berichts- und Beratungspflichten erfüllt.



Interessenten, die eine Vormundschaft ehrenamtlich führen wollen, können sich bei der Stelle „Koordination Vormundschaft“ melden. Es werden entsprechende Informationen über dieses Tätigkeitsfeld bereit gehalten und weiter gegeben. Denkbar ist die Übernahme einer Vormundschaft oder (Ergänzungs-)Pflegschaft (nur Teilbereiche der elterlichen Sorge). Bei Vorliegen der Bereitschaft und Geeignetheit von ehrenamtlichen Vormündern zur Übernahme einer Vormundschaft/Pflegschaft wird eine entsprechende Anregung an das Familiengericht gegeben.

6.12 Wirtschaftliche Jugendhilfe

Der Aufgabenbereich des Fachbereichs Wirtschaftliche Jugendhilfe umfasst vor allem die drei Schwerpunkte Wirtschaftliche Jugendhilfe, Förderung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege und Unterhaltsvorschuss. In der Wirtschaftlichen Jugendhilfe erfolgt die finanzielle sowie rechtliche Abwicklung der Hilfgewährung des Amtes für Jugend und Familie. Neben der Rechnungsbegleichung wird hier auch die finanzielle Beteiligung der Elternteile an der gewährten Jugendhilfe ermittelt und durchgesetzt.

Im Bereich Förderung in Kindertageseinrichtungen kann der Besuch einer Tageseinrichtung ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind und seinen Eltern nicht zuzumuten ist. Unter Tageseinrichtungen versteht man Einrichtungen, in denen sich Kinder für den Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Dem gegenüber steht die Förderung in Kindertagespflege, bei der die Kinder ganztags oder für einen Teil des Tages von einer qualifizierten Tagespflegeperson entweder in deren Haushalt oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten betreut werden. Auch gibt es die Möglichkeit, dass sich mehrere Tagesmütter zu einer Großtagespflegestelle zusammenschließen und die Kinder in diesen Räumlichkeiten betreuen. Das Jugendamt bezahlt hierbei das anfallende Pflegegeld und erhebt die von den Eltern zu tragenden Kostenbeiträge, welche ebenfalls auf Antrag bei unzumutbarer Belastungen der Eltern erlassen werden können.

Der Aufgabenbereich Unterhaltsvorschuss gibt alleinerziehenden Müttern und Vätern die Möglichkeit, für ihre minderjährigen Kinder nicht oder nicht ausreichend geleistete Unterhaltszahlungen des unterhaltspflichtigen Elternteils zu beantragen. Die Leistungen werden, wie der Name bereits sagt, als Vorschuss gewährt und es wird versucht, diese soweit möglich wieder vom unterhaltspflichtigen Elternteil zurückzuholen.

Eine weitere Aufgabe des Jugendamtes, welche organisatorisch in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe angesiedelt ist, ist der Vollzug des Jugendschutzgesetzes. Verstöße hiergegen werden im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens geahndet und ggf. mit einem Bußgeld belegt.

6.13 Kindertagesbetreuung

Im Landkreis Cham gibt es die Möglichkeit Kinder sowohl in einer Kindertageseinrichtung, als auch in Kindertagespflege bzw. in Großtagespflegestellen betreuen zu lassen. Kindertagesstätten und Kindertagespflege haben den gleichen gesetzlichen Förderauftrag nach § 22 SGB VIII. Der Förderauftrag umfasst die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter, Entwicklungsstand, den Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

Der Landkreis hat als Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Gesamtverantwortung für die ausreichende Bereitstellung von Plätzen der Kindertagesbetreuung zu sorgen. Diese



Gesamtverantwortung wird durch die Planungsverantwortung der einzelnen Gemeinden ergänzt. Aufgabe des Landkreises ist es insbesondere, die Bedarfsplanungen der einzelnen Gemeinden zu koordinieren und auf Lösungen für örtliche und überörtliche Bedarfe hinzuwirken.

Seit dem Jahr 2008 wurden im Landkreis Cham fast 900 Plätze für Kinder unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege geschaffen. Die Plätze für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt wurden ebenso weiter ausgebaut. Neue Herausforderungen an die Betreuungslandschaft im Landkreis stellt künftig der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Grundschulkindern ab dem Schuljahr 2026/2027. Hierzu werden aktuell seitens der Jugendhilfeplanung mit den Gemeinden vor Ort Lösungs- und Ausbaumöglichkeiten für Betreuungsplätze besprochen.

6.13.1 Kindertageseinrichtungen (KiTa)

Kindertagesstätten sind

- Krippen (0 - 3 Jahre),
- Kindergärten (3 Jahre bis Schuleintritt),
- altersgemischte Einrichtungen (Kinder unter 3 Jahren bis Schuleintritt oder Grundschulalter),
- Horte (Schulkinder),

in denen Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags von pädagogischen Fachkräften und pädagogischen Ergänzungskräften gebildet, erzogen und betreut werden. Behinderte Kinder sollen nach Möglichkeit gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut und gefördert werden.

Die derzeit 74 Kindertageseinrichtungen im Landkreis Cham werden vom Amt für Jugend und Familie in allen Fragen der rechtlichen und pädagogischen Praxis betreut und beraten. Zudem hat das Amt für Jugend und Familie die Einhaltung der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben für Kindertageseinrichtungen zu überwachen.

Hierzu zählen insbesondere:

- Information und Beratung bei Neugründung und Neubau
- Information und Beratung bei Erweiterungsmaßnahmen/Umbaumaßnahmen
- Prüfung und Erteilung der Betriebserlaubnis für eine Kindertageseinrichtung
- Regelmäßige Überprüfung bestehender Kindertageseinrichtungen
- Beratung, Abrechnung und Prüfung der staatlichen Betriebskostenförderung
- Information und Beratung zu konzeptionellen/pädagogischen Fragen
- Prüfung der pädagogischen Konzeptionen und Gewaltschutzkonzepte
- Beratung und Schulung zum Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII
- Organisation, inhaltliche Planung, Begleitung und Abrechnung von Konferenzen sowie Fortbildungen für die pädagogischen Kräfte, Leitungen und Trägervertreter

Das Amt für Jugend und Familie steht dazu in täglichem telefonischen, schriftlichen oder persönlichen Kontakt mit den Einrichtungen.

Im Jahr 2023 wurden insgesamt ca. 4.900 Kinder in Kindertageseinrichtungen betreut.

6.13.2 Kindertagespflege

Kindertagespflege ist eine familienergänzende Leistung der Jugendhilfe und bedeutet die regelmäßige Betreuung (ganztägig oder stundenweisen) eines oder mehrerer Kinder. Regelmäßig meint, dass die Betreuung durch eine Tagespflegeperson mehr als 15 Stunden wöchentlich über einen Zeitraum von mind. 3 Monaten hinweg, stattfindet. Die Betreuung findet entweder im Haushalt der Tagespflegeperson oder in einer Großtagespflegestelle statt.

Kindertagespflege ist erlaubnispflichtig, das heißt, die Tagespflegeperson benötigt eine sog. Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII vom Amt für Jugend und Familie.



Eine einzelne Tagespflegeperson darf max. 5 gleichzeitig anwesende Kinder betreuen. Schließen sich mehrere Tagespflegepersonen zusammen (Großtagespflegestelle) so dürfen sie max. 8-10 gleichzeitig anwesende Kinder betreuen.

Außerhalb von Großtagespflegestellen tätige einzelne Tagespflegepersonen stehen dem Landkreis Cham derzeit nicht zur Verfügung.

Die 23 Tagespflegepersonen in den acht Großtagespflegestellen im Landkreis Cham werden vom Amt für Jugend und Familie in allen Fragen der rechtlichen und pädagogischen Praxis betreut und beraten. Zudem hat das Amt für Jugend und Familie die Einhaltung der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben für die Kindertagespflege zu überwachen.

Hierzu zählen insbesondere:

- Beratung, Überprüfung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen
- Erteilung von Pflegeerlaubnissen für die Tagespflegepersonen
- Fort- und Weiterqualifizierung von Tagespflegepersonen
- Fachliche Beratung und Begleitung der Tagespflegeperson
- Beratung, Abrechnung und Prüfung der staatlichen Betriebskostenförderung für Großtagespflegestellen
- Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson
- Gewährung eines Pflegegeldes
- Beratung der Eltern in allen Fragen der Kindertagespflege

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 130 Kinder von Tagespflegepersonen in Großtagespflegestellen betreut.

6.14 Jugendhilfeplanung

Der Aufgabenbereich des Fachdienstes Jugendhilfeplanung umfasst vor allem die drei Schwerpunkte Bestandserhebung, Bedarfsermittlung und Vorhabenplanung. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit dem Arbeitsbereich Kindertagesbetreuung, dem staatlichen Schulamt sowie den bestehenden Einrichtungen und den einzelnen Gemeinden.

Im Hinblick auf den kommenden Ganztagsanspruch für Grundschul Kinder liegt der Fokus derzeit auf der Altersgruppe der Sechs- bis Zehnjährigen. Neben der fortlaufenden Erhebung des aktuellen Bestandes an Betreuungsangeboten und der Bevölkerungsentwicklung wurde zur besseren Prognose des tatsächlich zu erwartenden Bedarfs die Abfrage der Ferienbuchungszeiten im Bereich U6 begonnen sowie eine Elternbefragung für Januar 2024 vorbereitet. Erste Planungsgespräche für einzelne Schulstandorte fanden ebenso statt wie allgemeine Informationsweitergabe und Sensibilisierung für das Thema über verschiedene Gremien wie Jugendhilfeausschuss und Bürgermeisterdienstbesprechung.

6.15 Die Kommunale Jugendarbeit

Die Jugendarbeit und der Erzieherische Kinder- und Jugendschutz bilden im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) den ersten Abschnitt der Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe. Der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird eine umfassende Erziehungs-, Bildungs-, Förderungs-, Integrations- und Präventionsfunktion zugewiesen. Offen im Zugang, bedürfnisnah, lebenslagenorientiert, mitbestimmt, nicht standardisiert, vielfältig in ihren Leistungen und Angeboten bildet dieser Abschnitt einen elementaren Aufgaben- und Leistungsrahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Die §§ 11, 12, 14 und 15 SGB VIII bilden die gesetzlichen Grundlagen der Kommunalen Jugendarbeit.



6.15.1 Aufgaben im Bereich der Jugendarbeit:

- Unterstützung internationaler Jugendbegegnungen
- Mitwirkung bei Vergabe Jugendheimbauförderung
- Beratung der Jugendbeauftragten der Städte und Gemeinden
- Informationen zu Ferienprogrammen
- Mitwirkung beim Info-Flyer „Ferienbetreuung im Landkreis Cham“
- Kinder- und Jugendkulturarbeit (zwei Angebote in 2023)
- Kinder- u. Jugendbildungs- bzw. Freizeitmaßnahmen (zwei Angebote in 2023)
- Organisation des Jugendpreises des Landkreises Cham
- Kooperation mit Schulen
- Kooperation mit freien Trägern der Jugendarbeit

6.15.2 Tätigkeiten im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes:

- Primärprävention
- Erstellung und Verteilung des Jugendschutzkalenders (Auflage: 15.000 Stück)
- Projekte zur Förderung von Demokratie und Toleranz im Landkreis Cham
2023 wurden 14 Projekte im Landkreis Cham gefördert.
- Netzwerkarbeit im Bereich Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz im Rahmen des Gaststättenrechts
Im Jahr 2023 gingen 410 Gestattungen ein und wurden geprüft. Zudem erfolgte die Beratung der Veranstalter.

Abbildung 66: Jugendschutzkalender 2023



6.15.3 Josef-Stanglmeier-Stiftung: Kinder- und Jugendkulturarbeit

Die umfangreichen kinder- und jugendkulturellen Aktivitäten sind sehr eng mit der finanziellen Unterstützung durch die Josef-Stanglmeier-Stiftung verbunden. Diese private Stiftung stellte im Jahr 2023 insgesamt 20.750,-- € zur Verfügung.

Damit wurden folgende Aktivitäten ermöglicht:

- | | | |
|----------------------|--------------------|-------------|
| • Behindertenarbeit: | 6 Projekte: | 3.000,-- € |
| • Musikseminare: | 10 Gruppen: | 3.450,-- € |
| • Vorspielaktionen: | 5 Veranstaltungen: | 10.250,-- € |

- Jugendkonzert
in Neukirchen bl. Hl. Blut: 2 Gruppen: 500,-- €
- Bastelseminar 19 Teilnehmer 500,-- €
- Theaterprojekte 2 Gruppen: 500,-- €

Die restlichen Mittel wurden für GEMA-Gebühren, die Abschiedsfeier des ausscheidenden Stiftungsvorsitzenden und sonstige Ausgaben verwendet.

Großer Dank an die Josef-Stanglmeier-Stiftung für ihr enormes Engagement.

6.16 Der Kreisjugendring



Der Kreisjugendring (KJR) Cham des Bayer. Jugendrings ist die Arbeitsgemeinschaft von 23 Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften im Landkreis Cham. Im Sinne der Subsidiarität (§ 74 SGB VIII) werden Teile der Jugendarbeit vom KJR erfüllt. Der KJR Cham vertritt vorrangig die verbandliche Jugendarbeit.

Er übernimmt damit eine wichtige Rolle in der Jugendhilfestruktur des Landkreises. Es besteht eine enge Zusammenarbeit des KJR und der Kommunalen Jugendarbeit (KoJa). Ebenso gibt es einen sehr guten Kontakt zwischen KJR und den weiteren Arbeitsbereichen im Amt für Jugend und Familie. Der Jugendamtsleiter nimmt regelmäßig an den Vollversammlungen des KJR teil.

- a) Freizeit- und Ferienaktionen sowie Seminare des KJR Cham
- 14.04. Fahrt zum Europa-Park Rust (85 Teilnehmer)
 - 13.04. – 16.04. Fahrt nach Auschwitz und Krakau (14 Teilnehmer)
 - 31.05. Fahrt zum Arracher Moor und Grafenwiesen (31 Teilnehmer)
 - 29.07. – 14.08. Sprachferien in England (28 Teilnehmer)
 - 01.08. Ausflug nach Furth im Wald (31 Teilnehmer)
 - 25.10. Jugendleitergespräch in Rötz (26 Jugendleiter)

b) Geräteverleih

Die Geschäftsstelle des Kreisjugendrings ist zugleich Servicestelle der Jugendarbeit. Die vielfältigen Ausleihmöglichkeiten (z. B. Beamer, Lautsprecheranlage, Flip-Chart, GPS-Geräte, Spielanhänger und Zelte) wurden auch 2023 wieder intensiv genutzt. Die Buttonmaschinen kamen bei 19 Veranstaltungen zum Einsatz. Dabei wurden 1.850 Buttons produziert. Der Spielanhänger wurde an acht Terminen ausgeliehen. Seit 2020 unterstützt der KJR Jugendgruppen, welche für ihre Ausflüge Kleinbusse anmieten mit einem Gutschein in Höhe von 70,-- €. Im Jahr 2023 wurden 15 derartige Gutscheine ausgestellt.

c) Jugendinformationsdienst

Als Informationsquelle für Jugendleiter, Jugendliche und Eltern pflegt der KJR eine eigene Internetseite und veröffentlicht einen monatlichen Newsletter mit aktuellen Tipps für die Jugendarbeit. Darüber hinaus finden viele telefonische und persönliche Beratungen statt.

d) Finanzielle Förderungen

Der Landkreis Cham finanziert Zuschüsse an Jugendorganisationen für überörtliche Aktivitäten. Die Vergabe der Mittel erfolgt durch den KJR Cham nach den entsprechenden Jugendförderrichtlinien. Es wurden 79 Zuschussanträge geprüft und mit 41.739,-- € gefördert. Darüber hinaus wurde eine einmalige Sonderförderung in Höhe von 16.000,-- € an die Jugendorganisationen verteilt.

7 Glossar – Begriffsbezeichnungen und Kennzahlberechnungen

Altersgrenzen und Begriffsbestimmungen nach SGB VIII	<p>Im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes § 7 I SGB VIII lassen sich die Altersgrenzen wie folgt bestimmen:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Kind ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist,▪ Jugendlicher ist, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist,▪ junger Volljähriger ist, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist,▪ junger Mensch ist, wer noch nicht 27 Jahre alt ist.
Altersgruppenverteilung	<p>Die Altersgruppenverteilung beschreibt die anteilige Größenordnung verschiedener Altersgruppen (in %) an der Bevölkerung des Landes Bayern, einer Stadt/eines Landkreises oder eines Regierungsbezirks.</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Alle Altersgruppen: 0-<27, 27-<40, 40-<60, 60-<75 und 75 u. älter▪ Altersgruppe „junge Menschen“: 0-<3, 3-<6, 6-<10, 10-<14, 14-<18, 18-<21, 21-<27 <p>Berechnung der Altersgruppenverteilung</p> <p>Grunddaten</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Jeweilige Anzahl an Personen in der/n Altersgruppe/n▪ Gesamtbevölkerung <p>Formel (Anzahl Personen je Gruppe des Bezirks / Gesamtbevölkerung) x 100</p>



Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB II

Dieser Wert stellt die Anzahl der erwerbsfähigen SGB II-Empfänger je 1.000 EinwohnerInnen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren im Bezugsgebiet dar. Die im SGB II geregelte "Grundsicherung für Arbeitsuchende" ersetzt die frühere Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten das Arbeitslosengeld II (ALG II), nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit ALG II-Empfänger/innen leben, erhalten Sozialgeld.

Dabei setzt sich die Gruppe der anspruchsberechtigten Erwerbsfähigen aus den 15- bis 65-Jährigen zusammen, die mindestens drei Stunden täglich arbeiten können, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und den eigenen Lebensunterhalt nicht aus eigener Kraft aufbringen können.

Nach dem Ablauf des SGB III tritt das SGB II als Unterstützungsleistung in Kraft, wenn ein Hilfebedarf weiterhin gegeben ist.

Berechnung der Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB II

- Grunddaten**
- Anzahl erwerbsfähiger SGB II-EmpfängerInnen
 - Gesamtbevölkerung im Alter 15 bis 65

Formel (Anzahl SGB II-Empfängerinnen / Gesamtbevölkerung 15 bis 65 Jahre) x 100

Hinweis zur Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur „Zum Berichtsmonat August 2014 fand mit einer Revision des Statistik-Verfahrens eine Generalüberholung der Arbeitslosen-Statistik ab 2007 statt. Die Ergebnisse, insbesondere die Eckzahlen, ändern sich nur geringfügig: So verändert sich der Bestand an Arbeitslosen maximal um etwa 1.000 in einem Monat, also weniger als ein Promille bezogen auf die Gesamtzahl von derzeit 2,8 bis 2,9 Millionen Arbeitslosen. Änderungen an der Interpretation der Arbeitslosigkeit ergeben sich nicht.“



Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB III

Die Arbeitslosenquote stellt den Anteil (in %) der arbeitslos und gleichzeitig Beschäftigung suchend gemeldeten Personen an allen zivilen Erwerbspersonen (sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte, Beamte, Arbeitslose) im Jahresmittel dar.

Bei der Jugendarbeitslosenquote wird der Anteil (in %) der arbeitslos gemeldeten jungen Menschen im Alter von 15 Jahren (= in der Regel Ende der Schulpflicht) bis unter 25 Jahren an allen zivilen Erwerbspersonen im entsprechenden Alter im Jahresmittel dargestellt.

- Arbeitslosenquote junger Menschen
- Arbeitslosenquote allgemein

Berechnung der Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB III

- Grunddaten**
- Arbeitslosenzahl (gesamt o. 15- bis 25-Jähriger)
 - Anzahl ziv. Erwerbspersonen

Formel $(\text{Anzahl Arbeitslose} / (\text{Anzahl ziv. Erwerbspersonen} + \text{Arbeitslose})) \times 100$

Hinweis Dieser Wert stellt den Anteil (in %) der Arbeitslosen im Rechtskreis im SGB III an allen zivilen Erwerbspersonen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren im Bezugsgebiet im Jahresmittel dar.

Arbeitslosengeld nach dem SGB III (Arbeitslosengeld I) erhalten Arbeitslose zwischen 15 und unter 65 Jahren, die sich persönlich arbeitslos gemeldet, dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und die Anwartschaftszeit⁸⁴ erfüllt haben, d. h. in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung und dem Beginn der Arbeitslosigkeit muss mindestens zwölf Monate ein Versicherungspflichtverhältnis (Beschäftigung, Krankengeldbezug) bestanden haben. Das Arbeitslosengeld stellt eine Lohnersatzleistung dar und wird in Höhe von 60 % bzw. 67 % des zuletzt erhaltenen pauschalisierten Nettoentgelts gewährt. Die Anspruchsdauer ist abhängig von der Dauer der versicherungspflichtigen Beschäftigung der letzten fünf Jahre, jedoch auf maximal 12 Monate / 360 Tage begrenzt. Ab Vollendung des 50. Lebensjahres ist eine vom Alter abhängige gestaffelte Verlängerung bis maximal 24 Monate / 720 Tage möglich.

⁸⁴ Ggf. die „Kurze Anwartschaftszeit“; Diese ist auf die Zeit bis 31.12.2018 befristet.



<p>AusländerInnenanteil (AusländerInnenquote)</p>	<p>Der AusländerInnenanteil stellt den Anteil (in %) der EinwohnerInnen ohne deutsche Staatsbürgerschaft an der Gesamtbevölkerung dar. Aufgrund zahlreicher MigrantInnen mit deutscher Staatsangehörigkeit ist die AusländerInnenquote keine Maßzahl für den Anteil der EinwohnerInnen mit Migrationshintergrund.</p> <p>Berechnung des Ausländeranteils</p> <p>Grunddaten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ EinwohnerInnenzahl ohne deutsche Staatsbürgerschaft ▪ Gesamtbevölkerung <p>Formel (Anzahl EinwohnerInnen ohne deutsche Staatsbürgerschaft / Gesamtbevölkerung) x 100</p>
<p>Bearbeitungsfälle</p>	<p>Als Bearbeitungsfälle werden alle Fälle eines Berichtsjahres gezählt, die im jeweiligen Berichtsjahr bearbeitet wurden bzw. werden. Die Bearbeitungsfälle eines Berichtsjahres addieren sich damit aus dem Fallbestand zum Jahresbeginn und den Zugängen im Verlauf des Jahres.</p>
<p>Betreuungsquote</p>	<p>Die Betreuungsquote gibt den Anteil der in Tageseinrichtungen, Tagesbetreuung oder von Tagespflege betreuten Kinder einer Altersgruppe an allen Kindern dieser Altersgruppe an.</p> <p>Berechnung der Betreuungsquote</p> <p>Grunddaten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl betreuter Kinder einer Altersgruppe ▪ Gesamtzahl der Kinder dieser Altersgruppe <p>Formel (Anzahl betreute Kinder einer Altersgruppe / Gesamtzahl der Kinder dieser Altersgruppe) x 100</p>
<p>Bevölkerungsdichte</p>	<p>Die Bevölkerungsdichte als Quotient gibt Aufschluss über die Dichte der Besiedelung. Je höher der Wert ist, desto urbaner ist die Kommune, somit leben die Menschen auf engerem Raum. In Verbindung mit anderen Indikatoren, kann dies auf soziale Brennpunkte bzw. Problemlagen hinweisen.</p> <p>Berechnung der Bevölkerungsdichte</p> <p>Grunddaten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesamtbevölkerung ▪ Fläche in ha <p>Formel Gesamtbevölkerung / Fläche in ha = Einwohner pro ha</p>



Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	<p>Die durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen entspricht der durchschnittlichen (Verweil-)Dauer in Monaten aus den JUBB-Erfassungsbögen.</p> <p>Berechnung der durchschnittlichen Laufzeit</p> <p>Grunddaten ■ Summe (Beleg-)Monate aller beendeten Fälle eines §</p> <p>Formel Summe der gesamten (Beleg-)Monate der beendeten Fälle im Erhebungsjahr / beendete Fälle der Hilfeart</p>
--	---

Eckwert (E):	<p>Der Eckwert stellt einen Wert je 1.000 des untersuchten Verhältnisses dar, z. B. die Anzahl von jungen Menschen in Hilfen zur Erziehung bezogen auf die Bevölkerung der Minderjährigen im Jugendamtsbezirk. Damit können Aussagen getroffen werden wie beispielsweise „von 1.000 Minderjährigen im Jugendamtsbezirk erhalten 10 eine Hilfe zur Erziehung“ oder „jeder 100. Minderjährige landet im Heim“.</p>
---------------------	--

Eckwert: Inanspruchnahme Erzieherischer Hilfen	<p>Dieser Eckwert gibt Auskunft, wie viele Kinder und Jugendliche von 0 bis unter 18 Jahren je 1.000 in dieser Altersgruppe Erzieherische Hilfen in Anspruch nehmen. Die Anzahl der Fälle wird aus dem JuBB-Erfassungsbogen gewonnen. Sie stellt die Summe aus dem Fallzahlstand zum 01.01. und den Zugängen im Erhebungsjahr dar.</p> <p>Eine Ausnahme bildet der Eckwert „Inanspruchnahme“ bei den §§ 19 und 31 SGB VIII. Hier werden die Gesamtfälle der betreuten Familien (§ 31 SGB VIII) bzw. die Gesamtfälle der Unterbringung einer Mutter/eines Vaters (§ 19 SGB VIII) für die Berechnung herangezogen (nicht die Anzahl betreuter Kinder).</p> <p>Berechnung des Quotienten</p> <p>Grunddaten ■ Anzahl Fälle je § ■ Gesamtzahl 0- bis unter 18-Jährige</p> <p>Formel Anzahl der Fälle je § / Gesamtzahl 0 bis unter 18-Jährige x 1000</p>
---	---



<p>Eckwert: Leistungsbezug einer konkreten Hilfeart</p>	<p>Dieser Eckwert gibt Auskunft über die Inanspruchnahme einer konkreten Hilfeart bezogen auf die potenziellen HilfeempfängerInnen pro 1.000 Personen der entsprechenden Altersgruppe der Gesamtbevölkerung im Jugendamtsbezirk.</p>
<p>E § 19 SGB VIII:</p>	<p>Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 6-Jährigen</p>
<p>E § 20 SGB VIII:</p>	<p>Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 14-Jährigen</p>
<p>E § 22 SGB VIII:</p>	<p>Bezugsgruppen: 0 bis unter 3-Jährige (3 Jahrgänge), 3 bis 6,5-Jährigen (3,5 Jahrgänge), 6 bis 10- Jährigen (4 Jahrgänge)</p>
<p>E § 27 Abs. 2 SGB VIII:</p>	<p>Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 18-Jährigen</p>
<p>E § 29 SGB VIII:</p>	<p>Bezugsgruppe: Gesamtheit der 10- bis unter 18-Jährigen</p>
<p>E § 30 SGB VIII:</p>	<p>Bezugsgruppe: Gesamtheit der 12- bis unter 18-Jährigen</p>
<p>E § 31 SGB VIII:</p>	<p>Bezugsgruppe: Kinderanzahl in den Familien von 0- bis unter 14 Jahren</p>
<p>E § 32 SGB VIII:</p>	<p>Bezugsgruppe: Gesamtheit der 6- bis unter 14-Jährigen</p>
<p>E § 33 SGB VIII:</p>	<p>Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 18-Jährigen</p>
<p>E § 34 SGB VIII:</p>	<p>Bezugsgruppe: Gesamtheit der 14- bis unter 18-Jährigen</p>
<p>E § 35 SGB VIII:</p>	<p>Bezugsgruppe: Gesamtheit der 14- bis unter 18-Jährigen</p>
<p>E § 35a SGB VIII:</p>	<p>Bezugsgruppe: Gesamtheit der 6- bis unter 18-Jährigen</p>
<p>E § 41 SGB VIII:</p>	<p>Bezugsgruppe: Gesamtheit der 18- bis unter 21-Jährigen</p>
<p>E HzE gesamt:</p>	<p>Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 18-Jährigen</p>
<p>Berechnung des Eckwerts</p>	
<p>Grunddaten</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesamtfälle je §x in der jeweiligen Altersgruppe ▪ Gesamtzahl der Personen dieser Altersgruppe, denen die Hilfe üblicherweise gewährt wird
<p>Formel</p>	<p>(Anzahl der Fälle je § in der jeweiligen Altersgruppe / Gesamtzahl der Hilfeberechtigten in der Altersgruppe im Zuständigkeitsbereich) x 100</p>
<p>Hinweis</p>	<p>Der Eckwert „Leistungsbezug“ für §§ 19 und 31 SGB VIII stellt auf die Anzahl der betroffenen Kinder (nicht die bloßen Fälle von Familienhilfe bzw. Unterbringung) ab</p>



<p>Entwicklung der Bevölkerungszahl der Minderjährigen</p>	<p>Es kann festgestellt werden, wie sich die Gesamtzahl der Minderjährigen einer Stadt/eines Landkreises/eines Landes innerhalb der zu untersuchten Zeitspanne entwickelt hat. So kann eine Ab- oder Zunahme der minderjährigen Bevölkerung prozentual dargestellt werden.</p> <p>Berechnung der Entwicklung</p> <p>Grunddaten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesamtbevölkerung 0 bis 18-Jährige, Jahr 2014 ▪ Gesamtbevölkerung 0 bis 18-Jährige, Jahr 2017 <p>Formel</p> <p>– (100 – (Gesamtbevölkerung 0 bis 18 des Jahres 2017 / Gesamtbevölkerung 0 bis 18 des Jahres 2014 x 100))</p>
<p>Gerichtliche Ehelösungen</p>	<p>Dieser Wert gibt die Anzahl der Scheidungen im Amtsgerichtsbezirk des Familienwohnsitzes im Verhältnis zur Gesamtzahl der 18-Jährigen und Älteren je 1.000 Einwohner im Alter von 18 Jahren und älter im Jugendamtsbezirk an.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einen zusätzlichen Wert stellt die Kennzahl zum Anteil der von Scheidung betroffenen Kinder dar. <p>Berechnung der gerichtlichen Ehelösungen</p> <p>Grunddaten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl gerichtliche Ehelösungen ▪ Gesamtzahl Bevölkerung im Alter ab 18 Jahren <p>Formel</p> <p>(Anzahl gerichtliche Ehelösungen / Gesamtzahl der Bevölkerung im Alter ab 18 Jahren) x 100</p>
<p>Geschlecht</p>	<p>Bei den Einzelauswertungen der Hilfen wird aktuell jeweils der „Anteil weiblich (w)“ ausgewiesen. Davon ableiten lässt sich der „Anteil männlich (m) plus der Anteil jene(r) mit Signierung des Geschlechts „ohne Angabe (o.A.) und divers (d)“.</p> <p>Eine Differenzierung nach „männlich“, „ohne Angabe“ und „divers“ ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.</p>



Jugendquotient

Die Definition des Jugendquotienten im JuBB-Bericht weicht von der in der Statistik üblichen Definition ab und hat damit auch eine andere Aussagekraft. Der Jugendquotient im JuBB-Bericht weist die Anteile der unter 18-Jährigen bzw. der 18- unter 27-Jährigen an der Bevölkerung aus und wird im Berichtsjahr 2015 erstmalig in Prozent dargestellt. Der in der Statistik gebräuchliche Begriff des Jugendquotienten jedoch lautet wie folgt: „Im Jugendquotienten (bzw. eigentlich Kinder- und Jugendquotienten) wird die jüngere (noch nicht erwerbsfähige) Bevölkerung auf die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter bezogen. [...] Die Zahl der Personen im Alter unter 15 bzw. 20 Jahren wird dividiert durch die Bevölkerungszahl zwischen 15 bzw. 20 und 60 bzw. 65 Jahren.“ Siehe dazu die Definition des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung unter

<https://www.bib.bund.de/DE/Fakten/Glossar/J/Jugendquotient.html?nn=1279832>. (Zuletzt abgerufen am 28.02.2024)

Alten- und Jugendquotienten werden in der Statistik auch als Abhängigkeitsraten bezeichnet. Sie geben als demo-ökonomische Kennziffern an, wie hoch die Belastung einer Volkswirtschaft bzw. der Bevölkerung im produktiven Alter durch die nicht produktive Bevölkerung allein infolge der Altersstruktur ist. Die tatsächlichen Erwerbsverhältnisse werden dabei nicht berücksichtigt.

Der Jugendquotient im JuBB-Bericht weist die prozentuale Verteilung der unter 18-Jährigen (bzw. der 18- bis unter 27-Jährigen) zur Gesamteinwohnerzahl aus.

Bei einem Wert von 25 % für die unter 18-Jährigen ist ein Viertel der Bevölkerung unter 18 Jahren.

- Anteil der unter 18-Jährigen an der Bevölkerung
- Anteil der 18 bis 27-Jährigen an der Bevölkerung

Berechnung des Jugendquotienten

- Grunddaten
- Anzahl aller Personen unter 18 (bzw. 18-27 Jahren)
 - Gesamtzahl Einwohner

Formel

Gesamtzahl Personen unter 18 Jahren (bzw. 18 bis 27 Jahren) x 100 / Gesamtzahl Einwohner



<p>Qualifikationsebene (QE)</p>	<p>Im öffentlichen Dienst gibt es die Möglichkeit, sich für vier verschiedene Qualifikationsebenen zu bewerben. Diese finden sich hier: https://www.oeffentlicherdienst.de/index.php/bewerbung/offene-stellen/89-darum-ver-di (Zuletzt abgerufen am 04.03.2024)</p>
<p>Reine Ausgaben</p>	<p>Ausgaben abzüglich der Einnahmen. Aufwendungen abzüglich der Erträge.</p> <p>Berechnung der reinen Ausgaben</p> <p>Grunddaten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesamtausgaben/-aufwendungen ▪ Gesamteinnahmen/-erträge <p>Formel</p> <p>Gesamtausgaben – Gesamteinnahmen</p>
<p>SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund</p>	<p>Im Kreisinformationssystem des ISB (Staatsinstitut für Schulentwicklung und Bildungsforschung) wird der Anteil der SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund an Volksschulen, Förderschulen und Freien Waldorfschulen auf Landkreisebene ausgewiesen.</p> <p>Das Merkmal „Migrationshintergrund“ ist in dieser Statistik dabei definiert als das „Vorliegen von mindestens einem der drei folgenden Merkmale:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. keine deutsche Staatsangehörigkeit, 2. im Ausland geboren, 3. überwiegend in der Familie gesprochene Sprache = nicht Deutsch“. <p>Berechnung des Anteils an SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund</p> <p>Grunddaten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund pro Bezirk ▪ Gesamtzahl der SchulanfängerInnen des betroffenen Bezirks <p>Formel</p> <p>(Anzahl SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund je Bezirk / Gesamtzahl SchulanfängerInnen) x 100</p>



SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss

Der niedrigste in Deutschland zu erreichende Schulabschluss ist der Mittelschulabschluss. Der SchulabgängerInnenanteil ohne Abschluss stellt somit den Anteil der AbgängerInnen ohne einen Mittelschulabschluss an der Gesamtheit aller Schulentlassenen aus öffentlichen und privaten allgemeinbildenden Schulen dar. Der Wert lässt Schlüsse über das Qualifikationsniveau der jungen Menschen zu und gibt zudem Hinweise, wo verstärkt in diesem Bereich Interventionsmaßnahmen nötig sind.

- Anteil aller SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss
- Anteil 15-jähriger SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss

Berechnung des Anteils von SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss

- Grunddaten**
- Anzahl SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss
 - Anzahl aller AbsolventInnen und AbgängerInnen allgemeinbildender Schulen

Formel $\text{Anzahl AbgängerInnen ohne Mittelschulabschluss} / \text{Anzahl AbsolventInnen und AbgängerInnen allgemeinbildender Schulen gesamt} \times 100$

Hinweis zum Anteil der SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss an der Hauptrisikogruppe der 15- bis unter 16-jährigen SchulabgängerInnen

Die amtliche Schulstatistik erfasst die AbsolventInnen und AbgängerInnen aus allgemeinbildenden Schulen schulortbezogen. AbsolventInnen höherer Schulen pendeln nicht selten in naheliegende Regionen/Städte mit einem breiteren Bildungsangebot ein und werden damit oft nicht als Absolvent dem „Kreis mit eigentlichen Wohnsitz“ zugeschrieben. Aufgrund der Sprengelteilung der Mittelschulen werden SchulabgängerInnen ohne Schulabschluss hingegen fast immer wohnortbezogen erfasst. Damit ergibt sich beim Bezug auf die Hauptrisikogruppe der 15-Jährigen eine deutlich verbesserte Schätzung des tatsächlichen Anteils der SchulabgängerInnen ohne Schulabschluss.

Hinweis zu den Grunddaten aus Genesis Online zum Merkmal „Absolventen/Abgänger“

Für das Merkmal 'Absolventen/Abgänger' beschreibt die Zeitangabe ab 2002/2003 jeweils das Berichtsjahr und nicht das Schuljahr. Das heißt, die für diese Merkmale ausgewiesenen Daten beziehen sich seitdem nicht auf das genannte Schuljahr (= Berichtsjahr) sondern auf das jeweils vorangegangene abgelaufene Schuljahr © 2018 Bayerisches Landesamt für Statistik | Stand: 26.11.2018



<p>Sozialgeld nach dem SGB II bei unter 15-Jährigen</p>	<p>Dieser Wert stellt die Anzahl der SGB II-EmpfängerInnen unter 15 Jahren (Sozialgeld) je 1.000 Minderjährige unter 15 Jahren im Bezugsgebiet dar. Er kann auch als ein Indikator für die Kinderarmut gesehen werden.</p> <p>Dabei sind in der Rechnung nur Bezieher berücksichtigt, die mindestens drei Monate dauerhaft diese Unterstützung erhalten haben. Erst ab einer Gewährung von drei Monaten wird von dauerhaftem Bezug dieser Leistung gesprochen. Bei Zeiträumen der Gewährung bis drei Monate spricht man von einer besonderen Notlage und das Sozialgeld wird als vorübergehendes Sozialgeld gewährt.</p> <p>Berechnung der EmpfängerInnenquote</p> <p>Grunddaten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl SGB II-EmpfängerInnen unter 15 Jahre ▪ Gesamtbevölkerung unter 15 Jahre <p>Formel</p> <p style="text-align: right;">SGB II-EmpfängerInnen u15 / Gesamtbevölkerung u15 x 100</p>
--	---

<p>Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (vormals Erwerbstätigenquote)</p>	<p>Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte umfassen alle ArbeitnehmerInnen, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung zu zahlen sind. Dazu gehören insbesondere auch Auszubildende, Altersteilzeitbeschäftigte, Praktikanten, Werkstudenten und Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstpflichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte, Selbstständige, mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende.⁸⁵</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der 18- bis unter 65-Jährigen ▪ Quote der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen 18- bis unter 65 Jahre <p>Berechnung der Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten</p> <p>Grunddaten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter ▪ Anzahl sozialversicherungspflichtig beschäftigter Frauen ▪ Gesamtbevölkerung der 18 bis unter 65-Jährigen ▪ Weibliche Bevölkerung 18 bis unter 65 Jahre <p>Formel</p> <p style="text-align: right;">Anzahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter (bzw. Frauen) / Gesamtbevölkerung 18 bis u 65-Jährige (bzw. weibliche Bevölkerung) x 100</p>
---	---

⁸⁵ Definition der Bundesagentur für Arbeit, <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodische-Hinweise/BST-Meth-Hinweise/BST-Meth-Hinweise-Nav.html> (zuletzt abgerufen am 28.02.2024)



Unbegleiteter ausländischer Minderjähriger (UMA)	<p>Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher zum 01. November 2015 werden Minderjährige, die unbegleitet nach Deutschland einreisen, nicht mehr als „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ (UMF), sondern als „unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche“ bzw. „unbegleitete ausländische Minderjährige“ (UMA) bezeichnet. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat in seiner Auslegungshilfe vom 14. April 2016 (Anlage) diesen Begriff wie folgt definiert: „Ein „UMA“ (unbegleiteter ausländischer Minderjähriger; wird auch als „UMF“ bezeichnet) i. S. d. Gesetzes ist jede nichtdeutsche Person, die noch nicht 18 Jahre alt ist und die ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nach Deutschland einreist.“⁸⁶</p>
---	--

Verhältnis Einpersonenhaushalte zu Haushalten mit Kindern	<p>Die Gesamtheit aller Haushalte lässt sich in drei Typen differenzieren: Es sind zum einen Einpersonen- (oder auch Single-) Haushalte von Mehrpersonenhaushalten zu unterscheiden. Zum anderen lassen sich auch letztere als solche mit und ohne Kinder beschreiben.</p> <p>Der hier berechnete Quotient trifft Aussagen darüber, wie die Verteilung von Singlehaushalten und Haushalten mit Kindern in einer Kommune ist und wie dadurch der Einfluss auf das politische Leben der Kommune sein könnte.</p> <p>Liegt der Wert unter 0,9 so wird im Kontext von „familiendominiert“ gesprochen, d. h. vorwiegend Familien nehmen Einfluss auf das gesellschaftliche Leben.</p> <p>Bei einem Wert zwischen 0,9 und (unter) 1,1 wird von „ausgeglichen“ gesprochen. Familien und Singles halten sich hier die Waage.</p> <p>Bei Werten ab 1,1 spricht man von „singledominiert“, das gesellschaftliche Leben und die damit verbundene Infrastruktur wird sich also eher an Singles orientieren.</p> <p>Kommunen, die um ihren Nachwuchs fürchten, können aus diesem Verhältnis Handlungsansätze erkennen, indem sie beispielsweise Infrastrukturen für Familien verstärken, obwohl sie als „singledominiert“ gelten.</p> <p>Berechnung des Quotienten</p> <p>Grunddaten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl Singlehaushalte ▪ Anzahl Haushalte mit Kindern <p>Formel Anzahl Singlehaushalte / Anzahl Haushalte mit Kindern</p>
--	--

⁸⁶ Definition der BAGLJÄ aus den Handlungsempfehlungen zum „Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen. Verteilverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe und Clearingverfahren“ (2017), Seite 8.



8 Datenquellen

Demografiedaten

- Bayerisches Landesamt für Statistik
 - Genesis-Online-Datenbank
 - Bevölkerungsstand
 - Bevölkerungsbewegung
- Bayerisches Landesamt für Statistik, Altersstruktur der Bevölkerung Bayerns, Datenstand zum Stichtag: 31.12.2022

Daten zu Haushalten

- Nexiga – next level geomarketing, Datenstand 2021

Daten zu Schulabschlüssen, Bevölkerungsprognose sowie gerichtlichen Ehelösungen

- Bayerisches Landesamt für Statistik: Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern bis 2042
- Bayerisches Landesamt für Statistik, Bayerische Schulen im Schuljahr 2021/2022 und 2022/2023
- Bayerisches Landesamt für Statistik, Gerichtliche Ehelösungen in Bayern 2022
- kis – Kreisinformationssystem der bayerischen Landesberichtserstattung
- Genesis-Online-Datenbank

Zahlen zur Arbeitslosigkeit, SGB III sowie SGB II (erwerbsfähige Hilfebedürftige, Sozialgeld für unter 15-Jährige) und zu sozialversicherungspflichtig Beschäftigten

- Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarkt in Zahlen – Arbeitslosigkeit auf Stadt- und Landkreisebene, Dez. 2021 bis Dez. 2022
- Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarkt in Zahlen – Statistik der Grundsicherung für Arbeitssuchende, Bedarfsgemeinschaften und derer Mitglieder (Tabelle 4 und 5), Dez. 2021 bis Dez. 2022
- Bundesagentur für Arbeit, Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach ausgewählten Merkmalen, Juni 2023



Jugendamtsinterne Daten (Daten zur Jugendhilfesituation, Kostensituation und Personalsituation in den Jugendämtern)

- Fallerfassungsbogen JuBB 2023
- Kostenerfassungsbogen JuBB 2023
- Personalerfassungsbogen JuBB 2023
- Kita-Erfassungsbogen JuBB 2023

Daten aus den Bereichen Kindertagesstättenwesen und Tagespflege

- Daten aus KiBiG.web: Jahresdurchschnittswerte mit Datenstand 15.01.2024

POI-Grafik

- Clker-Free-Vector-Images/pixabay.com

